

Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA):

Erläuterungen und Vollzugshinweise

Stand vom 06.07.2020

Inhalt

Begriffsnutzung & Ziel der nachfolgenden Hinweise	2
zu § 2 Bestandteile der Verordnung, Lage, Gebietsabgrenzung und Kartendarstellung	3
zu § 6 Allgemeine Schutzbestimmungen	4
zu § 7 Landwirtschaft.....	27
zu § 8 Forstwirtschaft	52
zu § 9 Jagd.....	69
zu § 10 Gewässerunterhaltung	75
zu § 11 Angel- und Berufsfischerei	86
zu § 12 Aquakultur	103
zu § 13 Freistellungen	107
zu § 14 Ergänzende Anordnungen, Umsetzung der Schutzbestimmungen	115
zu § 15 Gültigkeitsbereich der Schutzbestimmungen	116
zu § 18 Erlaubnisse, Einvernehmen, Befreiungen, Vereinbarungen	117
zu § 19 Räumliche Überlagerungen	119
Literatur	120

Begriffsnutzung & Ziel der nachfolgenden Hinweise

BEGRIFFSNUTZUNG & ZIEL DER NACHFOLGENDEN HINWEISE

Diese Verwaltungsvorschrift wendet sich sowohl an die durch die N2000-LVO LSA betroffenen Nutzer als auch an die vollziehenden Behörden. Ziel der nachfolgenden Ausführungen ist zum einen, den Nutzern das Verständnis der vorliegenden Regelungen zu erleichtern und die fachlichen Hintergründe für die Vorgaben darzulegen. Eine weitere Intention besteht darin, einen landesweit einheitlichen Vollzug zu gewährleisten.

Das Netz Natura 2000 fokussiert auf die natürlichen Lebensräume sowie auf die Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie, und darüber hinaus auf die Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie. Die dort gelisteten Lebensräume (Lebensraumtypen) sowie Tier- und Pflanzenarten sind aufgrund ihrer europaweiten Gefährdung und Verbreitung von gemeinschaftlichem Interesse und europaweit zu schützen.

Ist von *Arten* die Rede, so bezieht sich dies immer auf Tier- oder Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. auf Vogelarten des Anhangs I oder des Artikels 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie bzw. auf charakteristische Tier- oder Pflanzenarten von Lebensraumtypen.

Der Begriff *Schutzgüter* wird nachfolgend als Sammelbegriff für die in Sachsen-Anhalt vorkommenden Lebensraumtypen, einschl. ihres jeweiligen charakteristischen Arteninventars, sowie die Arten der o. g. Richtlinien gebraucht.

Ist in der N2000-LVO LSA oder in den nachfolgenden Erläuterungen von einer Gefährdung des Schutzzwecks oder von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Schutzgütern die Rede, ist damit immer eine erhebliche Beeinträchtigung eines besonderen Schutzgebietes gemeint.

Der Schutz von natürlichen Lebensräumen geht immer einher mit positiven Effekten für die Klimabilanz, d. h. es ergeben sich Synergieeffekte zwischen Natura 2000 und Klimaschutz. Natürliche Lebensräume dienen als Kohlenstoffspeicher (z. B. Hochmoore) und -senken (z.B. naturnahe Wälder). Schutzbestimmungen aus dem Bereich der Landwirtschaft, die z. B. den Einsatz von Stickstoffdünger auf Grünland regulieren, führen zu einer Verminderung der landwirtschaftlichen Klimagasemissionen.

zu § 2 Bestandteile der Verordnung, Lage, Gebietsabgrenzung und Kartendarstellung

ZU § 2 BESTANDTEILE DER VERORDNUNG, LAGE, GEBIETSABGRENZUNG UND KARTENDARSTELLUNG

Absatz 4

(Gebietsabgrenzung)

Erläuterungen: Die Festlegung, dass jeweils der Gewässerkörper und die Uferbereiche bis zur Oberkante der Uferböschung sowie die Gewässerrandstreifen zum besonderen Schutzgebiet gehören, bezieht sich nicht nur auf flächenhaft, sondern auch auf linienhaft dargestellte Schutzgebiete. Entsprechend sind bei linienhaft dargestellten Schutzgebieten (bei denen es sich immer um Gewässersysteme handelt) neben dem Gewässerkörper natürlich auch immer die Uferbereiche und die Gewässerrandstreifen beiderseits Bestandteil der jeweiligen Schutzgebiete.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

zu § 6 Allgemeine Schutzbestimmungen

ZU § 6 ALLGEMEINE SCHUTZBESTIMMUNGEN

Absatz 1

(Generelles Verbot, sinngemäßes Verschlechterungsverbot)

Erläuterungen: Der Passus spezifiziert die immer einzuhaltende Anforderung der Schutzzweckverträglichkeit, die letztlich der EU-Norm des Artikels 6 Absatz 2 FFH-RL und der bundesgesetzlichen Vorgabe von § 33 Absatz 1 BNatSchG Rechnung trägt. Der Verordnungsgeber geht davon aus, dass bei Einhaltung der Schutzbestimmungen i. d. R. der Schutzzweck nicht gefährdet wird, d. h. dass hierdurch keine erhebliche Beeinträchtigung gemäß Artikel 6 Absatz 2 FFH-RL i. V. m. § 33 Absatz 1 BNatSchG verursacht wird. Es lässt sich jedoch nicht völlig ausschließen, dass dies im Ausnahmefall doch eintreten könnte. Dafür dient der hier integrierte Auffangtatbestand. Er ermöglicht den Behörden ein Tätigwerden im Einzelfall, sofern sich dem Verursacher das mögliche Auslösen der erheblichen Beeinträchtigung nicht ohnehin aufdrängen musste. Im Zweifelsfall kann dies mit der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Ein Auffangtatbestand ist eine gesetzliche Vorschrift, die alle Fälle abdeckt, welche nicht durch eine andere, speziellere Norm geregelt sind.

Diesem Auffangtatbestand folgen in den Absätzen 2 bis 5 sowie § 3 der gebietsbezogenen Anlagen spezielle Normen, um die Wahrung oder die Wiederherstellung der günstigen Erhaltungszustände zu gewährleisten. Hier wurden ausschließlich Handlungen und Maßnahmen verankert, die sich gemäß Einschätzung des Verordnungsgebers nachteilig auf die betreffenden Gebiete auswirken können. Gleichwohl ist auch immer die Freistellung für auf FFH-Verträglichkeit geprüfte Projekte gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 1 zu beachten.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 2 Nr. 1

(Luftverunreinigungen)

Erläuterungen: Alle Schutzgüter können durch Luftverunreinigungen relevant beeinträchtigt werden. Die Wirkungen von Luftschadstoffen sind komplex und können zu einer Vielzahl an negativen Wirkungen auf Tiere, Pflanzen, Gewässer und Böden führen. Aufgrund der großflächigen Verteilung von Luftverunreinigungen ist hierbei auch insbesondere der Umgebungsschutz zu beachten (vergleiche hierzu § 15). Das Verbot korrespondiert mit weiteren spezialgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der 39. Verordnung zum BImSchG.

Vollzugshinweise: Als Luftverunreinigungen im Sinne dieser Verordnung gelten in Übereinstimmung mit dem BImSchG Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe. Gemäß der Luftqualitätsrichtlinie der EU definieren sich Luftschadstoffe als jeder in der Luft vorhandene Stoff, der schädliche Auswirkungen auf die Umwelt insgesamt und/oder auf die menschliche Gesundheit haben kann.

Absatz 2 Nr. 2

(Lärm)

Erläuterungen: Akustische Störungen haben vielfältige Auswirkungen auf ein breites Spektrum an Arten (z. B. Störungen der Umweltwahrnehmung und der innerartlichen Kommunikation, Flucht- und anderen Stressreaktionen). Sie kann sowohl durch direkte als auch durch indirekte Wirkungen maßgeblich zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der Schutzgüter (d. h. zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen besonderen Schutzgebietes) beitragen.

zu § 6 Allgemeine Schutzbestimmungen

Vollzugshinweise: Eine fiktive bzw. pauschale Lärmschwelle wurde durch den Verordnungsgeber bewusst nicht festgesetzt, jedoch beinhaltet die Bestimmung selbst eine nicht abschließende Auflistung von lärmverursachenden Handlungen als Anhaltspunkt für den Vollzug im jeweiligen Einzelfall.

Flugmodelle bzw. nicht mit Personen besetzte Luftfahrzeuge (Drohnen) sind als Verursacher von Lärm beispielhaft genannt. Der Betrieb dieser Luftfahrtsysteme ist aber ohnehin gemäß § 21b Absatz 1 Nr. 6 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) über Natura 2000-Gebieten verboten. Von dem Verbot ausgenommen sind hoheitlich handelnde Behörden.

Für den Betrieb von Drohnen sind allerdings die Vorgaben und Anforderungen gemäß § 13 N2000-LVO LSA (Freistellungen) zu beachten.

In begründeten Einzelfällen (schutzzweckverträgliche Maßnahmen) können die Unteren Naturschutzbehörden eine Genehmigung für Privatpersonen oder fiskalisch handelnde Behörden erteilen. Die Unteren Naturschutzbehörden entscheiden, ob eine Freistellung gemäß § 13 N2000-LVO LSA greift. Eine gesonderte Ausnahmeerlaubnis der Oberen Luftfahrtbehörde gemäß § 21b Absatz 3 LuftVO (Verbot des Betriebs über Natura 2000-Gebieten) ist nicht erforderlich.

Grundlegend für den Betrieb von Drohnen und Flugmodellen ist der Abschnitt 5a der LuftVO. Weitere Informationen sind auf den Internetseiten des Landesverwaltungsamtes zu finden (lwa.sachsen-anhalt.de/das-lwa/wirtschaft-bauwesen-verkehr/verkehrswesen/luftverkehr/unbemannte-fluggeraete/).

Absatz 2 Nr. 3

(bauliche Anlagen, Straßen, Schienenwege, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege, Plätze: präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt bzw. Einvernehmensvorbehalt)

Erläuterungen: Die negativen Auswirkungen baulicher Anlagen auf den Naturhaushalt und damit alle Schutzgüter sind vielfältig. Allesamt stellen eine Veränderung in dem betroffenen Landschaftsraum dar. Sie fungieren als Stör- und Gefährdungspotential, verursachen nachteilige Effekte durch direkte Überbauung, Lichtverschmutzung, veränderte lokalklimatische Verhältnisse und bilden durch Zerteilung von ehemals geschlossenen Lebensräumen die Ursache für einen verringerten genetischen Austausch.

Unter dem Begriff Ver- und Entsorgungsleitungen sind hier zu verstehen:

- Leitungen, welche die Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser oder Telekommunikation versorgen,
- Abwasserleitungen,
- Zuleitungen zu öffentlichen Straßenbeleuchtungsanlagen.

Im Eigentum des Leitungsbetreibers stehendes Zubehör, welches ausschließlich dem Betrieb der Leitungen dient, wird der Leitung zugerechnet (z. B. Masten, Masttransformatoren, Verteilerkästen, Ausleger, Absperrvorrichtungen, Schilderpfähle, Hydranten, Kontrollschächte, Alarmeinrichtungen, Fernmeldekabel, Steuerkabel, technische Anlagen von Druckregel-, Druckerhöhungs- und Transformatorenstationen). Für Fernmelde- und Steuerkabel gilt dies auch, wenn sie ausschließlich der betrieblichen Telekommunikation des Versorgungsunternehmens dienen.

Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 2.

Vollzugshinweise: Von der Bestimmung ausgenommen sind bauliche Anlagen, für die an anderer Stelle der N2000-LVO LSA spezialrechtliche Normen festgelegt wurden.

Insbesondere für Maßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Daseinsvorsorge (Arbeiten an bestehender Infrastruktur zur Grundversorgung mit Energie, Wasser und Telekommunikation, zur Abfall- und Abwasserentsorgung sowie zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs) ist regelmäßig eine Erlaubnis zu erteilen.

zu § 6 Allgemeine Schutzbestimmungen

Die Erlaubnismöglichkeit für das Einrichten touristischer Infrastruktur zielt insbesondere auf Rastplätze oder auch Beobachtungseinrichtungen, die der Besucherlenkung dienen, nicht jedoch auf größere Eingriffe wie Hotel- oder Campingplatzbauten in der freien Landschaft. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 2.

Unter wesentlichen Änderungen versteht der Verordnungsgeber Maßnahmen, bei denen zunächst in Teilen von einer Neuanlage, deutlichen Erweiterungen oder einer intensiveren evtl. großflächigeren Nutzung auszugehen ist.

Zu beachten ist die Freistellung gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 9.

Absatz 2 Nr. 4

(Oberflächengestalt)

Erläuterungen: Das natürliche Kleinrelief der Landschaft ist für die Vielfalt an Lebensräumen und damit die Schutzgüter von besonderer Bedeutung. Je größer die standörtliche Vielfalt, desto größer ist im allgemeinen der Artenreichtum an Tieren und Pflanzen. Eine Veränderung der typischen Bodengestalt ist regelmäßig mit einer erheblichen Beeinträchtigung bis hin zur Vernichtung von Lebensstätten verbunden.

Vollzugshinweise: Nicht unter das Verbot fällt die Wiederherstellung der ursprünglichen Oberflächengestalt, z. B. die Verfüllung von bei Starkniederschlagsereignissen entstandenen Erosionsrinnen, unabhängig von ihrer Ausdehnung.

Absatz 2 Nr. 5

(Nährstoffanreicherung, ökologischer & chemischer Zustand von Wasser und Boden)

Erläuterungen: Die Regelung zielt auf eine Verringerung von Nährstoffeinträgen und damit einhergehende Eutrophierung ab. Stickstoffeinträge beeinträchtigen auf vielen Wegen den günstigen Erhaltungszustand von FFH-Lebensräumen und Arten. Eutrophierung führt zur (teils schleichenden) Degradation von Lebensräumen, die hierdurch ihre typische Ausprägung verlieren. Untersuchungen belegen zudem direkte Schädigungen von Insekten durch Stickstoffanreicherungen in Wirtspflanzen (KURZE ET AL. 2018). Nährstoffeinträge sind i. d. R. räumlich nicht klar abgrenzbar, da von regelmäßigen Verlagerungen auch in umgebende Lebensräume oder auch in das Grundwasser auszugehen ist. Nährstoffausbringungen außerhalb von besonderen Schutzgebieten können daher einen erheblichen Einfluss auch auf die innerhalb vorkommenden Schutzgüter haben.

Lebensräume einschließlich der darin vorkommenden Arten können somit auch beeinträchtigt werden, ohne dass Flächenverluste eintreten. Die Eutrophierung löst eine Kette von negativen ökologischen Folgen aus, die hinlänglich bekannt und wissenschaftlich belegt sind.

Vollzugshinweise: Verbotene Handlungen sind u. a. eine unsachgemäße Abwasser- oder Abfallentsorgung, das Einbringen organischer Abfälle oder Fäkalien in Gewässer, stark emittierende Mastanlagen oder andere industrielle sowie infrastrukturelle Emittenten, aber auch individuelle Handlungen wie die Fütterung von Wasservögeln oder anderen Tieren an Stillgewässern. Die Regelung hat einen bewusst großen Umgriff, so dass die vorgenannte Auflistung exemplarisch zu verstehen ist. Die jeweils konkreten Entscheidungen im Einzelfall obliegen der fachlichen Einschätzung der UNB. Das Gleiche gilt für Handlungen oder Maßnahmen, die Wasser und Böden ökologisch oder chemisch schädigen können.

Fachlich aktuelle Erkenntnisse (z. B. Critical loads und Critical levels im Falle von Einträgen durch die Luft) und rechtlich anerkannte Vorgaben sind jeweils zu beachten. Gleichermaßen ist zu berücksichtigen, dass sich in derartigen Fällen Überschneidungen mit FFH-Verträglichkeitsprüfungen für Projekte und Pläne ergeben. Entsprechend ist auch immer die Freistellung gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 1 zu beachten.

zu § 6 Allgemeine Schutzbestimmungen

Absatz 2 Nr. 6

(Wasserhaushalt)

Erläuterungen: Der Wasserhaushalt ist von elementarer Bedeutung für alle Ökosysteme und bestimmt maßgeblich deren Zustand. Die Sicherstellung eines möglichst dauerhaft unverändert und naturnah bestehenden Wasserhaushaltes ist somit eine der zentralen Voraussetzungen für die dauerhafte Erhaltung der Schutzgüter. Dies kann im Einzelfall auch in ihrer natürlichen Dynamik stark schwankende Wasserstände betreffen (z. B. in der Elbaue) oder die langfristige Aufrechterhaltung eines in der Vergangenheit nachhaltig geänderten Wasserhaushaltes.

Zum Grundwasser i. S. d. Regelung gehören nicht nur der erste Grundwasserleiter, sondern alle Grundwasserstockwerke. Das Maß des Austausches zwischen den unterschiedlichen Grundwasserstockwerken ist einzelfallbezogen sehr unterschiedlich. Die Grundwasserleiter können als Teil eines komplexen Grundwassersystems miteinander mehr oder weniger stark in Austausch stehen und über den Sättigungsgrad und Wasserdurchlässigkeit der überlagernden Schichten auch die Bodenfeuchte maßgeblich beeinflussen. Im Einzelfall können diese Stockwerke aber auch voneinander unabhängig existieren.

Stauanlagen wie Talsperren oder Speicherbecken stellen per se Störgrößen im Wasserhaushalt dar. Für derlei Anlagen, die schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der N2000-LVO LSA bestanden, greift jedoch die Freistellung des § 13 Absatz 1 Nr. 2.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 2 Nr. 7

(Abfälle)

Erläuterungen: Das Verbot korrespondiert mit den einschlägigen abfall- bzw. wasserrechtlichen Normen.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 2 Nr. 8

(Gewässerbetten)

Erläuterungen: Eingriffe in Gewässerbetten, z. B. durch Laufbegradigung, Uferbefestigung oder Querbauwerke gehen mit tiefgreifenden Veränderungen der Habitatausprägung und Fließcharakteristik einher und haben erhebliche Auswirkungen auf eine Vielzahl an Schutzgütern sowie auf die biologische und morphodynamische Durchgängigkeit von Fließgewässern. Die Regelung entfaltet Synergieeffekte mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL).

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 2 Nr. 9

(Lebensraumtypen, Biotopbäume)

Erläuterungen: Strukturelle und, damit einhergehend, biologische Vielfalt ist für die Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes unabdingbar. In Ergänzung zu den bestehenden rechtlichen Vorgaben von BNatSchG und NatSchG LSA zur Sicherung von Strukturelementen, die gleichzeitig Lebensräume oder Teillebensräume für zahlreiche Arten darstellen, dient die Regelung insbesondere dem unmittelbaren Schutz von Lebensraumtypen sowie an (potentielle) Biotopbäume gebundenen Schutzgütern (insbesondere Fledermäuse, Käfer, Vögel).

zu § 6 Allgemeine Schutzbestimmungen

Über die N2000-LVO LSA hinaus sei hier auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG sowie die jahreszeitlichen Vorgaben gemäß § 39 BNatSchG verwiesen.

Bei der Entnahme von Bäumen sind gegebenenfalls auch Vorgaben der Eingriffsregelung, andere Schutzgebietsverordnungen, kommunale Gehölzschutzsatzungen o. ä. zu beachten.

Vollzugshinweise: Der Brusthöhendurchmesser wird gemäß forstwirtschaftlicher Praxis mit einer Kluppe in einer Höhe von 130 cm über dem Boden bestimmt. Bei nicht kreisrunden Stammquerschnitten wird der Mittelwert zwischen dem kleinsten und dem größten Maß bestimmt.

Bei bei Bäumen, deren Stämme sich unterhalb von 130 cm teilen, wird unmittelbar unterhalb der Verzweigungsstelle gemessen.

Bei mehrstämmigen Individuen bzw. Bäumen, die sich bodennah verzweigen, wird wie folgt verfahren: Gemessen wird der Durchmesser jedes Einzelstammes. Von jedem Stamm wird der Inhalt der Schnittfläche errechnet. Sämtliche Schnittflächen werden summiert. Ausgehend von der so erhaltenen hypothetischen Gesamtquerschnittsfläche (A_{ges}) wird der Gesamtdurchmesser (d_{ges}) berechnet.

$$A_{ges} = \frac{\pi d_1^2}{4} + \frac{\pi d_2^2}{4} + \dots + \frac{\pi d_n^2}{4}$$

$$d_{ges} = 2 * \sqrt{\frac{A_{ges}}{\pi}}$$

Bei den Bäumen können lebende ebenso wie tote Bäume in Frage kommen.

Absatz 2 Nr. 10

(gebietsfremde Arten)

Erläuterungen: Das Einbringen gebietsfremder Arten führt zu Floren- und Faunenverfälschung. Gebietsfremde Arten können gravierende Beeinträchtigungen heimischer Arten hervorrufen und auch Struktur und Funktion des Ökosystems negativ beeinflussen. Ursächlich hierfür sind Veränderungen von Lebensräumen, Prädation, Wettbewerb, Übertragung von Krankheiten, Verdrängung heimischer Arten in einem erheblichen Teil ihres Verbreitungsgebiets und durch genetische Effekte aufgrund von Hybridisierung. Insbesondere invasive gebietsfremde Arten stellen ein immenses Risiko für heimische Lebensräume (besonders für deren Vielfalt und Ökosystemdienstleistungen) dar.

Dementsprechend dient das Verbot dazu, die Ausbreitung gebietsfremder oder sogar gebietsfremder invasiver Arten einzudämmen.

Gebietsfremde Arten gelangen bzw. gelangten mit direkter oder indirekter Unterstützung von Menschen in ein bestimmtes Gebiet. Eine gebietsfremde Art im Sinne der N2000-LVO LSA ist in Anlehnung an die Begriffsnutzung des BNatSchG eine Tier- oder Pflanzenart (bzw. -sippe), welche in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Dabei ist der Begriff der gebietsfremden Art enger gefasst als der der „nichtheimischen“ Art. So können etwa Pflanzen auch innerhalb Deutschlands in bestimmten Regionen gebietsfremd sein, wenn sie mehrere regional angepasste Populationen ausgebildet haben (LÜTKES & EWER 2011).

Vollzugshinweise: Die Vorgabe ergänzt als spezialgesetzliche Norm die Vorgaben des § 40 BNatSchG.

zu § 6 Allgemeine Schutzbestimmungen

Absatz 2 Nr. 11

(Schilder zu Werbezwecken: Erlaubnisvorbehalt)

Erläuterungen: Dieser Erlaubnisvorbehalt dient insbesondere der Vermeidung von Störungen von Arten sowie der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 2.

Vollzugshinweise: Erlaubnisfähig sind Schilder außerhalb von Lebensraumtyp-Flächen, die (zumindest im weitesten Sinne) der touristischen Lenkung dienen. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 2.

Absatz 3

(Luftfahrzeuge)

Erläuterungen: Die Regelung dient insbesondere dem Schutz der Brut- und Rastvögel. Störung durch Flugverkehr kann verschiedene Wirkungen auf Vögel haben (Scheueffekte, d. h. Flucht und ggf. Meidung von Gebieten, Stress, damit verbunden Ausfall von notwendigen Ruhezeiten), wodurch die Tiere nachhaltig beeinträchtigt werden können.

Die Mindestflughöhe von 600 m wurde in Übereinstimmung mit der Empfehlung der Arbeitsgruppe „Luftfahrt und Naturschutz“ (Leitung: Bundesamt für Naturschutz, Deutscher Aero Club) für so genannte „Aircraft relevant Bird Areas“ (= Gebiete mit hohem Vogelaufkommen während der Rast- und Zugzeiten sowie Gebiete mit besonders störungsempfindlichen Vogelarten festgelegt). Ab einer Überflughöhe von 600 m ist i. d. R. davon auszugehen, dass keine negativen Reaktionen auf Vogelpopulation zu erwarten sind.

§ 30 LuftVG definiert Abweichungsmöglichkeiten u. a. für die Bundeswehr, Truppen der NATO-Vertragsstaaten und die Polizei des Bundes und der Länder.

Im Zusammenhang mit dieser Regelung sind die Freistellungen gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Nr. 9 zu beachten. Hieraus ergeben sich u. a. Ausnahmen für Flüge im Such- und Rettungseinsatz sowie für Inspektionsflüge, die z. B. entlang von Gasleitungsstrassen, erforderlich sind.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 4

(Schutzzonen)

Erläuterungen: Bei den Schutzzonen handelt es sich um Bereiche, die speziell für störungsempfindliche Vogelarten festgelegt wurden und daher nur für Vogelschutzgebiete bestehen. Die Schutzzonen sind also nicht deckungsgleich mit den besonderen Schutzgebieten, sondern i. d. R. wesentlich kleiner.

Alle Schutzzonen sind in den Detailkarten zur N2000-LVO LSA dargestellt.

Während des Brut-, Mauser- und Rastgeschehens sowie während der Überwinterungsphasen reagieren viele Vögel sensibel auf visuelle und akustische Störungen. Durch Fluchtreaktionen kommt es zum Ausfall von notwendigen Ruhezeiten, zur Verknappung von Energiereserven, zu Beeinträchtigungen des Brutverhaltens oder zur Meidung von Gebieten. Vor allem während der Brutzeit reagieren Vögel besonders empfindlich gegenüber Störungen, was zu Ausfällen der Brut führen kann. Insbesondere bodenbrütende Vogelarten können zudem Verluste durch die Zerstörung von Gelegen oder das Verletzen von Jungvögeln erleiden.

Die unter diesem Absatz verankerten Regelungen dienen daher dem Schutz der Vogelarten in ihren Brut-, Mauser-, Rast- und Überwinterungsgebieten.

zu § 6 Allgemeine Schutzbestimmungen

Für die Festsetzung der Schutzzonen relevante Vogelarten sind u. a. Seeadler, Kranich, Silberreiher, Wanderfalke, Schwarzstorch, Singschwan, Rohrdommel, Eisvogel, Gänse (z. B. Blässgans), Enten (z. B. Pfeifente, Löffelente), Limikolen (z. B. Kiebitz, Waldwasserläufer), Seeschwalben (z. B. Trauerseeschwalbe) und auch Singvögel (z. B. Neuntöter, Schilfrohrsänger).

Die Schutzzonen sind im Harz fast vollständig identisch mit den (teils schon seit langem bestehenden) Naturschutzgebieten.

In dem Fall, dass Schutzzonen an Uferbereiche der Elbe grenzen und die Vorgaben der jeweiligen Schutzzone dies nicht explizit verbieten, können die betreffenden Uferbereiche weiterhin betreten werden; ebenso ist das Anlanden am Ufer weiterhin möglich. Dies gilt jedoch nicht für Bereiche, die als „geschützte Uferbereiche“ ausgewiesen sind (siehe Erläuterungen zu § 6 Absatz 5). Als „Uferbereich“ gilt die Fläche von der sichtbaren Wasserkante der Elbe landeinwärts bis zur landwirtschaftlichen Nutzungsgrenze; ist keine landwirtschaftliche Nutzungsgrenze vorhanden, bildet die Böschungsoberkante auf Höhe der Beschilderung der Elbkilometer die Grenze.

Die bestimmungsgemäße Nutzung der Bundeswasserstraße Elbe ist gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 7 N2000-LVO LSA freigestellt. Die Grenze der Bundeswasserstraße bildet i. d. R. die Uferlinie des mittleren Wasserstandes (= Mittelwasserlinie), und nicht die vorab definierte sichtbare Wasserkante. Da jedoch der mittlere Wasserstand für den Nutzer nicht ersichtlich ist (für die Bestimmung der Mittelwasserlinie sind Pegelbeobachtungen für einen Zeitraum von 20 Jahren notwendig), wird im Sinne der Bestimmtheit auf die jeweils aktuelle sichtbare Wasserkante abgestellt.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 4 Nr. 1

(Befahren mit KFZ in Schutzzonen)

Erläuterungen: Von der Befahrung mit Kraftfahrzeugen gehen Störungen aus, die sich erheblich auf die Populationen der Vogelarten auswirken können. Siehe ergänzend auch die einführenden Erläuterungen zu § 6 Absatz 4.

Als „Platz“ wird jede größere, zumeist ebene Fläche verstanden, die einem bestimmten Zweck dient (z. B. Sportplätze, Rastplätze, Sitzplätze, befestigte Bereiche mit Infotafeln).

Gemäß des in der Regelung zitierten StVG sind E-Bikes (Pedelecs) keine Kraftfahrzeuge, wenn sie mit einer Nenndauerleistung von höchstens 0,25 kW ausgestattet sind, deren Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und 1. beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder früher sowie 2. wenn der Fahrer im Treten einhält, unterbrochen wird. Sie sind somit vom Verbot nicht betroffen.

So genannte S-Pedelecs mit einer höheren unterstützten Geschwindigkeit werden ohnehin als Kraftfahrzeuge eingestuft und sind somit von der Nutzung auf Radwegen ausgeschlossen.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 4 Nr. 2

(Betreten, Radfahren und Reiten in Schutzzonen: präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt)

Erläuterungen: Durch das Betreten, Radfahren und Reiten „querfeldein“ gehen Störungen aus, die sich erheblich auf die Populationen der Vogelarten auswirken können. Siehe ergänzend auch die einführenden Erläuterungen zu § 6 Absatz 4.

zu § 6 Allgemeine Schutzbestimmungen

Es handelt sich hierbei lediglich um ein Wegegebot und kein komplettes Betretungsverbot für die Schutzzonen.

Als „Weg“ wird hier in Anlehnung an das Urteil des OVG Lüneburg vom 29. November 2016 (4 KN 93/14) ein Streifen im Gelände zum Begehen oder Befahren verstanden. Die Lage des Weges (z. B. Allee, Feld- oder Waldweg), das Trägermedium (z. B. Sand, Kies, Asphalt), der Ausbaugrad und die Nutzungsmöglichkeit (z. B. als Fuß-, Reit-, Rad-, Gehweg) können dabei unterschiedlich sein.

Als „Platz“ wird jede größere, zumeist ebene Fläche verstanden, die einem bestimmten Zweck dient (z. B. Sportplätze, Rastplätze, Sitzplätze, befestigte Bereiche mit Infotafeln).

Die Erlaubnismöglichkeit für das Reiten abseits von (Reit-)Wegen trägt der Bedeutung Sachsen-Anhalts für den Reittourismus Rechnung und hat das Ziel, die Fortentwicklung dieses naturnahen Tourismuszweiges in den ländlichen Regionen unter Berücksichtigung der Ansprüche des Vogelschutzes weiterhin zu gewährleisten. Im Falle einer Erlaubnisbeantragung ist zu beachten, dass das Reiten in der freien Landschaft außerhalb von Privatwegen nur mit vorheriger Zustimmung des Grundeigentümers oder des Nutzungsberechtigten erlaubt ist. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 2.

Vollzugshinweise: Siehe Hinweise zu § 18 Absatz 2.

Absatz 4 Nr. 3

(Baden, offenes Feuer etc. in Schutzzonen)

Erläuterungen: Von den hier untersagten Handlungen gehen Störungen aus, die sich erheblich auf die Populationen der Vogelarten auswirken können. Siehe ergänzend auch die einführenden Erläuterungen zu § 6 Absatz 4.

Verwiesen sei hier auch auf weitere rechtliche Vorgaben zum Entfachen von Feuer in der freien Landschaft (z. B. § 29 WaldG).

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 4 Nr. 4

(Geocaches in Schutzzonen)

Erläuterungen: Von der hier untersagten Handlungen gehen Störungen aus, die sich erheblich auf die Populationen der Vogelarten auswirken können. Siehe ergänzend auch die einführenden Erläuterungen zu § 6 Absatz 4.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 4 Nr. 5

(Anleingebot für Hunde in Schutzzonen)

Erläuterungen: Von freilaufenden Hunden gehen Störungen aus, die sich erheblich auf die Populationen der Vogelarten auswirken können. Besonders Bodenbrüter sind durch freilaufende Hunde gefährdet. Siehe ergänzend auch die einführenden Erläuterungen zu § 6 Absatz 4.

Verwiesen sei hier auch auf weitere rechtliche Vorgaben zum Umgang mit Hunden in der freien Landschaft, insbesondere § 28 WaldG. Demzufolge gilt in der freien Landschaft u. a. ein generelles Anleingebot in der Zeit vom 01. März bis 15. Juli.

Hinsichtlich des Einsatzes von Assistenz- und Diensthunden sei auf die Freistellung gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 13 N2000-LVO LSA verwiesen.

zu § 6 Allgemeine Schutzbestimmungen

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 4 Nr. 6

(Veranstaltungen in Schutzzonen: präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt bzw. Einvernehmensvorbehalt)

Erläuterungen: Von Veranstaltungen gehen Störungen aus, die sich erheblich auf die Populationen der Vogelarten auswirken können. Siehe ergänzend auch die einführenden Erläuterungen zu § 6 Absatz 4.

Das Verbot zwischen 01. März bis 30. Juni resultiert aus der in diesem Zeitraum gelegenen Hauptbrutzeit.

Eine Veranstaltung im Sinne der N2000-LVO LSA ist ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit definiertem Ziel bzw. definierter Zweckbestimmung, an dem eine Gruppe von Personen teilnimmt.

Traditionelle Veranstaltungen im Sinne der N2000-LVO LSA sind Veranstaltungen, die in der Vergangenheit in regelmäßigen Abständen stattgefunden haben. Hierunter fallen u. a. tradierte Dorffeste, der Elbradeltag, der Elbbadetag, der Havelberger Pferdemarkt, das Rogätzer Blütenfest, tradierte Orientierungsläufe und Tauffeste. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absätze 2 und 3.

Im Hinblick auf Veranstaltungen, die der Umweltbildung (auch im weiteren Sinne) dienen, ist die Freistellung gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 4 zu beachten.

Vollzugshinweise: Siehe Hinweise zu § 18 Absätze 2 und 3.

Absatz 4 Nr. 7

(Klettern in Schutzzonen: Erlaubnisvorbehalt)

Erläuterungen: Der Erlaubnisvorbehalt soll Beeinträchtigungen der störungsempfindlichen Vogelarten, insbesondere auch von felsbrütenden Vogelarten (z. B. Wanderfalke, Uhu) während der Brut- und Aufzuchtzeit, vorbeugen.

Insbesondere im Harz werden neue Kletterrouten bzw. wird die Erschließung neuer Felswände für den Klettersport schon seit längerem mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, so dass sich hier im Vergleich zum gewohnten Vorgehen keine Veränderungen ergeben. Derlei abgestimmte bestehende Routen und Kletterfelsen werden durch den Erlaubnisvorbehalt nicht eingeschränkt. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 2.

Vollzugshinweise: Siehe Hinweise zu § 18 Absatz 2.

Absatz 5

(geschützte Elbuferbereiche)

Erläuterungen: Ziel der Regelung ist der Schutz einer Vielzahl an Schutzgütern. So dienen die geschützten Uferbereiche insbesondere

1. dem Schutz von Brut- und Rastplätzen seltener Vogelarten (z. B. Sand- und Flussregenpfeifer, Flusseeeschwalbe, Austernfischer, Flußuferläufer, Uferschwalbe, Brandgans, Schlagschwirl, Wachtelkönig),
2. dem Schutz der Grünen Keiljungfer, einer Fließgewässer besiedelnden Libellenart,
3. dem Schutz des Lebensraumtyps 3270 (Schlammige Flußufer mit Vegetation der Verbände *Chenopodium rubri* (p. p.) und *Bidention* (p. p.)), einem Lebensraum, der u. a. durch die intensive Freizeitnutzung von Wasserwechselzonen und Uferbereichen gefährdet ist.

zu § 6 Allgemeine Schutzbestimmungen

Arten und Lebensräume in Flussauen sind stets angepasst an die hochdynamischen hydrologischen Verhältnisse. So wechseln z. B. die Vogelarten in Abhängigkeit vom variierenden Lebensraumangebot und wechselnden Wasserständen regelmäßig ihre Brutplätze. Es ist bekannt, dass durch freizeitlichen Störungsdruck viele Bereiche, die im Grunde eine ideale Habitatstruktur für die Arten bieten, nur zu einem Teil besiedelt werden. Hinsichtlich der Vogelarten wurden daher die geschützten Elbuferbereiche nicht nur aufgrund von konkreten Vorkommensnachweisen ausgewählt, sondern auch aufgrund der überdurchschnittlichen Habitateignung als Brut- und Rastplatz ausgewählt (Vorsorgeprinzip).

Die Auswahl erfolgte in enger Abstimmung mit den Spezialisten des Biosphärenreservates Mittelelbe.

Zur besseren Orientierung für den Nutzer ist die Lage der geschützten Bereiche an die Uferbeschilderung angelehnt, d. h. die Bereiche beginnen und enden jeweils auf Höhe eines Schildes. Hierbei kommen folgende Schilder in Frage:

- 200 m-Markierungsschilder (südlich von Magdeburg; kleine Schilder mit den Ziffern 2, 4, 6 oder 8 stehen für 200, 400, 600, 800 m),
- Kilometrierung der Elbe (auf der Böschungsoberkante an jedem vollen Elbkilometer, sowohl wasser-, als auch landseitig erkennbar),
- 500 m-Markierungsschilder (nördlich von Magdeburg, schräges schwarzes Kreuz).

Es ist geplant, spezielle Schilder anzubringen, welche die Begrenzungen der geschützten Uferbereiche im Gelände ausweisen.

Im Zusammenhang mit der hier freigestellten Befahrung von parallel zur Elbe verlaufenden Wirtschaftswegen (sichtbar z. B. als Feldwege oder Fahrspuren) ist zu beachten, dass unabhängig hiervon eine gesonderte Zustimmung des Grundeigentümers bzw. Nutzungsberechtigten vorliegen muss (siehe § 24 Absatz 3 Nr. 1 Landeswaldgesetz).

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Vorschriften von Schutzgebieten, welche sich innerhalb der von dieser Verordnung umfassten Bereiche befinden, strenger sein können.

Die Uferbereiche sind sowohl in den Detailkarten dargestellt, als auch in Anlage Nr. 6 der N2000-LVO LSA mit Angabe der Elbkilometer gelistet. Verbindlich ist die Abgrenzung bzw. Darstellung in den Detailkarten.

Unter „sichtbare Wasserkante“ ist die jeweils aktuell verlaufende Grenze zwischen Wasser und Ufer zu verstehen.

Die bestimmungsgemäße Nutzung der Bundeswasserstraße Elbe ist gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 7 N2000-LVO LSA freigestellt. Die Grenze der Bundeswasserstraße bildet i. d. R. die Uferlinie des mittleren Wasserstandes (= Mittelwasserlinie), und nicht die vorab definierte sichtbare Wasserkante. Da jedoch der mittlere Wasserstand für den Nutzer nicht ersichtlich ist (für die Bestimmung der Mittelwasserlinie sind Pegelbeobachtungen für einen Zeitraum von 20 Jahren notwendig), wird im Sinne der Bestimmtheit auf die jeweils aktuelle sichtbare Wasserkante abgestellt.

Vollzugshinweise: Lageanpassungen der geschützten Bereiche sind nur möglich unter Beibehaltung der ursprünglichen Länge.

Absatz 6

(Amtliche Schilder)

Erläuterungen: Die Regelung korrespondiert mit bestehenden gesetzlichen Vorgaben und ergibt sich unabhängig von der N2000-LVO LSA auch aus § 65 Absatz 1 BNatSchG, nach dem Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden sind. Eine solche Maßnahme kann auch das Aufstellen von Informationstafeln sein.

zu § 6 Allgemeine Schutzbestimmungen

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 7

(Gebietsbezogene Allgemeine Schutzbestimmungen)

1. Erschließung neuer Kletterfelsen sowie Neurouten in bestehenden Kletterfelsen nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung

Erläuterungen: Der Erlaubnisvorbehalt soll insbesondere Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen 8210 (Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation) und 8220 (Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation) einschließlich ihrer charakteristischen Arten vorbeugen.

Insbesondere im Harz werden neue Kletterrouten bzw. wird die Erschließung neuer Felswände für den Klettersport schon seit längerem mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, so dass sich hier im Vergleich zum gewohnten Vorgehen keine Veränderungen ergeben. Derlei bestehende Routen und Kletterfelsen werden durch den Erlaubnisvorbehalt nicht eingeschränkt. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 2.

Vollzugshinweise: Siehe Hinweise zu § 18 Absatz 2.

2. kein Betreten von Waldflächen der/des LRT 91D0* oder 91T0 Moorflächen der/des LRT 7110*, 7120, 7140, 7150, oder 7230 und Quellbereiche des LRT 7220

Erläuterungen: Die Lebensraumtypen 91D0* (Moorwälder), 91T0 (Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder), 7110* (Lebende Hochmoore), 7120 (Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore), 7140 (Übergangs- und Schwingrasenmoore), 7150 (Torfmoor-Schlenken), 7230 (Kalkreiche Niedermoore) und 7220 (Kalktuff-Quellen) sind gekennzeichnet durch das Vorkommen trittempfindlicher Organismen und Strukturen. Durch das Betretungsverbot soll einer Beeinträchtigung durch Tritt vorgebeugt werden.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

3. kein Betreten von Frauenschuh-Beständen

Erläuterungen: Durch das Betretungsverbot soll der Beeinträchtigung dieser trittempfindlichen Pflanzenart vorgebeugt werden.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

4. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue

Erläuterungen: Zweck der Regelung ist die Verringerung von anthropogen bedingten Störungen des Lebensraumes des Bibers als eine der wichtigsten Gefährdungsursachen für die Art. Derartige Störungen sind z. B. die Versiegelung von Ufern, das Abholzen der ufertypischen Weichhölzer wie Weiden und Pappeln, Wege oder Straßen direkt am Gewässer, aber auch direkte Störungen der Tiere durch den Menschen.

Biberbaue (syn. Biberburgen) sind an ihren „Holzkonstruktionen“, bestehend aus losen (abgenagten) Ästen, Zweigen, Steinen und Schlamm erkennbar. Hinzu kommen durch den Biber gefällte Bäume. So genannte *Erdbaue* (gänzlich unterirdisch liegende Uferbaue) sind weniger gut erkennbar; Hinweise geben Einbrüche von Biberröhren und (im Herbst und Winter) auch das Vorhandensein eines Nahrungsfloßes (im Wasser befindliche, gestapelte Äste und Zweige als Wintervorrat).

zu § 6 Allgemeine Schutzbestimmungen

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

5. **kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen**

Erläuterungen: Die Regelung dient insbesondere der Vorbeugung von Störungen der ruhenden Fledermäuse in ihren Quartieren. Darüber hinaus wird darauf abgezielt, für die Tiere nachteilige Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen oder die Zerstörung von Hangplatzmöglichkeiten zu vermeiden.

Über die N2000-LVO LSA hinaus sei hier auf § 44 BNatschG verwiesen.

Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 2.

Vollzugshinweise: Die Vorgabe ergänzt als spezialgesetzliche Norm die Vorgabe des § 39 Absatz 6 BNatSchG. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 2.

6. **kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen**

Erläuterungen: Die Regelung dient insbesondere der Vorbeugung von Störungen der Fledermäuse während ihrer Winterlethargie. Darüber hinaus wird darauf abgezielt, für die Tiere nachteilige Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen oder die Zerstörung von Hangplatzmöglichkeiten zu vermeiden.

Über die N2000-LVO LSA hinaus sei hier auf § 44 BNatschG verwiesen.

Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 2.

Vollzugshinweise: Die Vorgabe ergänzt als spezialgesetzliche Norm die Vorgabe des § 39 Absatz 6 BNatSchG. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 2.

7. **Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung**

Erläuterungen: Der Erlaubnisvorbehalt zielt darauf ab, günstige kleinklimatische Bedingungen für wärmebedürftige Libellenarten (im Speziellen Helm-Azurjungfer, Große Moosjungfer, Blauflügelige Prachtlibelle, Kleiner Blaupfeil) zu gewährleisten. Da hierfür u. a. besonnte Gewässer nötig sind, ist die Beschattung durch Ufergehölze zu vermeiden. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 2.

Vollzugshinweise: Eine Erlaubnis ist zu erteilen, sofern keine Anhaltspunkte für das Vorkommen einer der genannten Libellenarten im betreffenden Gewässer bzw. am jeweiligen Gewässerabschnitt vorliegen. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 2.

8. **Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze)**

Erläuterungen: Die scheue Wildkatze reagiert empfindlich auf Störungen, die u. a. vermehrt durch eine intensive Freizeitnutzung hervorgerufen werden. Insbesondere Störungen durch nicht angeleinte Hunde können zur Aufgabe des Wurfes oder einer schlechten Nahrungsversorgung der Jungtiere führen.

Über die N2000-LVO LSA hinaus sei hier auf § 44 BNatschG verwiesen.

zu § 6 Allgemeine Schutzbestimmungen

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

- 9. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmiten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze**

Erläuterungen: Die scheue Wildkatze reagiert empfindlich auf Störungen; sie ist daher ständig in Fluchtbereitschaft. Störungen während der Aufzuchtzeit können darüber hinaus zur Aufgabe des Wurfs oder einer schlechten Nahrungsversorgung der Jungtiere führen.

Über die N2000-LVO LSA hinaus sei hier auf § 44 BNatschG verwiesen.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

- 10. kein Betreten von Schutthalden mit den LRT 8150 oder 8160***

Erläuterungen: Die Regelung soll durch Tritt verursachte Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen 8150 (Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas) und 8160* (Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas) einschl. ihrer charakteristischen Arten vorbeugen. Da die Lebensraumtypen durch den Nichtfachmann kaum anzusprechen sind, möge davon ausgegangen werden, dass es sich bei allen in den jeweiligen Gebieten vorkommenden Schutthalden um einen Lebensraumtyp handelt.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

- 11. Befahren mit Wasserfahrzeugen in den Schutzzonen 1, 2, 3 und 5 nur auf der Bundeswasserstraße Elbe; freigestellt ist das Bootfahren in Schutzzone 1 gemäß § 5 Absatz 1 Nrn. 9 und 10 sowie Absatz 2 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Mulde“ (§ 3 Absatz 1 Nr. 1 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.1)**

Erläuterungen: Die Regelung gilt nur im Vogelschutzgebiet 0001 („Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“).

Der genutzte Oberbegriff „Wasserfahrzeug“ summiert alle Fahrzeuge, die der Fortbewegung auf dem Wasser dienen (z. B. Motorboote, Kanus, Kajaks, Ruderboote, Schlauchboote, Segelboote, Wassermotorräder, Surfgeräte, Wasserski, Stand-Up-Paddle-Boards und andere Wassersportgeräte).

Für nähere Details zur Freistellung in Schutzzone 1 sind die genannten Nummern der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Mulde“ heranzuziehen. Hier beinhaltet sind Ausführungen zum Befahren der Mulde mit Booten ohne Motorkraft zu Trainingszwecken, zu Vereinsveranstaltungen des An- und Abpaddelns sowie zu Wasserwanderfahrten auf der Mulde.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der N2000-LVO LSA gehört kein Nebengewässer zur Bundeswasserstraße Elbe.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

- 12. kein Befahren mit Wasserfahrzeugen oder Wassersportgeräten sowie kein Anlegen im Röhricht auf den Nebengewässern, welche nicht zur Bundeswasserstraße gehören; dabei gilt:**
- a) auf der Schollener Lanke (Grützer Vorfluter) ist das Befahren mit nichtmotorbetriebenen Wasserfahrzeugen auf ganzer Länge sowie das Befahren mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen von 100 m südlich der Waschhausbrücke bis zur Mündung in die Havel freigestellt,

zu § 6 Allgemeine Schutzbestimmungen

- b) auf dem Trübengraben ist das Befahren mit nichtmotorbetriebenen Wasserfahrzeugen in der Zeit vom 01. Juli bis 28./29. Februar freigestellt; zudem kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden für das Befahren mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen bis 5 m Länge durch Anliegende auf dem Hauptlauf des Trübengrabens von der Jederitzer Brücke bis zur Mündung in die Havel,
- c) auf der Neuen Dosse und auf der Neuen Jäglitz von der Grenze des Gebietes bis zur Lütowbrücke ist das Befahren mit nichtmotorbetriebenen Wasserfahrzeugen freigestellt,
- d) auf dem Warnauer Vorfluter ist das Befahren für nichtmotorbetriebene Wasserfahrzeuge in der Zeit vom 01. Juli bis 28./29. Februar freigestellt
(§ 3 Absatz 1 Nr. 1 b) der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.3)

Erläuterungen: Die Regelung gilt nur im Vogelschutzgebiet 0003 („Untere Havel/Sachsen-Anhalt und Schollener See“).

Der genutzte Oberbegriff „Wasserfahrzeug“ summiert alle Fahrzeuge, die der Fortbewegung auf dem Wasser dienen (z. B. Motorboote, Kanus, Kajaks, Ruderboote, Schlauchboote, Segelboote, Wassermotorräder, Surfgeräte, Wasserski, Stand-Up-Paddle-Boards und andere Wassersportgeräte). Schwimmhilfen und Luftmatratzen fallen nicht unter das Verbot.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der N2000-LVO LSA gehören die folgenden Gewässer zur Bundeswasserstraße Havel: Stromhavel, Aderlanke bei Havelberg, Altarm Jederitz, Neue Jäglitz von Havelmündung 1,4 km stromaufwärts, Lanke westlich Vehlgast, Alter Kriegshafen, Altarm nördlich Kuhlhausen, Altarm Vehlgast, Garzer Altarm, Gülper Havel sowie die ersten 500 m des Altarm Warnauer Havel von der Mündung aus. Inwieweit diese Gewässer befahren werden dürfen, ist durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes geregelt.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

13. **freigestellt ist in Schutzzone 4 das Eislaufen und das Baden an traditionellen Badestellen der Havel** (§ 3 Absatz 1 Nr. 3 a) der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.3)

Erläuterungen: Die Freistellung greift nur im Vogelschutzgebiet 0003 („Untere Havel/Sachsen-Anhalt und Schollener See“).

Traditionelle Badestellen finden sich z. B. am Altarm Warnau, in Havelberg, in Kuhlhausen, in Molkenberg, in Neuschollene, in Vehlgast, in Jederitz, und am Weharm Garz.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

14. **kein Befahren mit Wasserfahrzeugen oder Wassersportgeräten sowie kein Anlegen im Röhricht auf den Nebengewässern, welche nicht zur Bundeswasserstraße gehören ...** (§ 3 Absatz 1 Nr. 1 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.3)

Erläuterungen: Die Regelung gilt nur im Vogelschutzgebiet 0003 („Untere Havel/Sachsen-Anhalt und Schollener See“).

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der N2000-LVO LSA gehören die folgenden Gewässer zur Bundeswasserstraße Havel: Stromhavel, Aderlanke bei Havelberg, Altarm Jederitz, Neue Jäglitz von Havelmündung 1,4 km stromaufwärts, Lanke westlich Vehlgast, Alter Kriegshafen, Altarm nördlich Kuhlhausen, Altarm Vehlgast, Garzer Altarm, Gülper Havel, Altarm Warnauer Havel (die ersten 0,5 km von der Mündung aus).

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

zu § 6 Allgemeine Schutzbestimmungen

15. **kein Betreten oder Befahren der Schutzzone in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. Dezember; freigestellt ist das Betreten des Hauptdammes entsprechend eines im Einvernehmen i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 3 dieser Verordnung abgestimmten Besucherlenkkonzeptes** (§ 3 Absatz 1 Nr. 3 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.4)

Erläuterungen: Die Regelung greift ausschließlich im Vogelschutzgebiet 0004 („Helmestausee Berga-Kelbra“) und gilt sowohl für in der Schutzzone befindliche Wasser- als auch für Landflächen. Entsprechend umfasst das Befahrensverbot sowohl Wasser- als auch Landfahrzeuge. Der Begriff „Wasserfahrzeug“ summiert alle Fahrzeuge, die der Fortbewegung auf dem Wasser dienen (z. B. Motorboote, Kanus, Kajaks, Ruderboote, Schlauchboote, Segelboote, Wassermotorräder, Surfgeräte, Wasserski, Stand-Up-Paddle-Boards und andere Wassersportgeräte).

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

16. **kein Befahren mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen; freigestellt ist das Befahren mit einem Motorboot der DLRG sowie einem Motorboot des Segel-Clubs Kyffhäuser e. V. zur Gewährleistung der Sicherheit und schnellstmöglicher Hilfeleistung während der Sport-, Trainings- und Wettkampfzeiten** (§ 3 Absatz 1 Nr. 5 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.4)

Erläuterungen: Die Regelung greift ausschließlich im Vogelschutzgebiet 0004 („Helmestausee Berga-Kelbra“).

Der genutzte Oberbegriff „motorbetriebenes Wasserfahrzeug“ beinhaltet alle motorisierten Fahrzeuge, die der Fortbewegung auf dem Wasser dienen.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

17. **kein Befahren der Dumme, der Wustrower Dumme oder der Alten Dumme** (§ 3 Absatz 1 Nr. 1 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.6)

Erläuterungen: Die Regelung greift nur im Vogelschutzgebiet 0008 („Landgraben-Dumme-Niederung“).

Das Verbot greift für alle Fahrzeuge, die der Fortbewegung auf dem Wasser dienen (z. B. Motorboote, Kanus, Kajaks, Ruderboote, Schlauchboote, Segelboote, Wassermotorräder, Surfgeräte, Wasserski, Stand-Up-Paddle-Boards und andere Wassersportgeräte). Schwimmhilfen und Luftmatratzen fallen nicht unter das Verbot.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

18. **Befahren mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen nur auf der Bundeswasserstraße Elbe, den Häfen Arneburg, Industriepark Arneburg, Tangermünde und dem Bühnenhaken bei Werben ...** (§ 3 Absatz 1 Nr. 1 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.9)

Erläuterungen: Die Regelung greift nur im Vogelschutzgebiet 0011 („Elbaue Jerichow“).

Der genutzte Oberbegriff „motorbetriebenes Wasserfahrzeug“ beinhaltet alle motorisierten Fahrzeuge, die der Fortbewegung auf dem Wasser dienen.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der N2000-LVO LSA gehören die folgenden Gewässer zur Bundeswasserstraße: Gnevsdorfer Vorfluter, Sandfurther Haken, Elbe-Havel-Verbindungskanal, Alte Elbe bei Derben, Baggerelbe bei Derben, Pareyer Verbindungskanal, Niegripper Altkanal sowie alle weiteren Kanäle.

zu § 6 Allgemeine Schutzbestimmungen

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

19. in den Schutzzonen kein Befahren der Gewässer mit Ausnahme der Bundeswasserstraße ... (§ 3 Absatz 1 Nr. 2 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.9)

Erläuterungen: Die Regelung greift nur im Vogelschutzgebiet 0011 („Elbaue Jerichow“).

Das Verbot greift für alle Fahrzeuge, die der Fortbewegung auf dem Wasser dienen (z. B. Motorboote, Kanus, Kajaks, Ruderboote, Schlauchboote, Segelboote, Wassermotorräder, Surfgeräte, Wasserski, Stand-Up-Paddle-Boards und andere Wassersportgeräte). Schwimmhilfen und Luftmatratzen fallen nicht unter das Verbot.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der N2000-LVO LSA gehören die folgenden Gewässer zur Bundeswasserstraße: Gnevsdorfer Vorfluter, Sandfurther Haken, Elbe-Havel-Verbindungskanal, Alte Elbe bei Derben, Baggerelbe bei Derben, Pareyer Verbindungskanal, Niegripper Altkanal sowie alle weiteren Kanäle.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

20. freigestellt ist das Anlanden sowie das Zelten

a) rechtsseitig ganzjährig von Elbkilometer 381,2 bis 381,4,

b) rechtsseitig in der Zeit vom 01. Juli bis 28./29. Februar von Elbkilometer 381,8 bis 382,0

(§ 3 Absatz 1 Nr. 3 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.9)

Erläuterungen: Die Regelung greift nur im Vogelschutzgebiet 0011 („Elbaue Jerichow“). Sie hat Vorrang vor Pkt. 3.2.5.3. der Behandlungsrichtlinie zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Naturschutzgebietes „Bucher Brack - Bölsdorfer Haken“, Beschluß des Bezirkstages Magdeburg Nr. 44-8-(VII)/78 vom 13.07.1981. Rechtsseitig meint hier die orographisch rechte Seite der Elbe, d.h. ausgehend von der Fließrichtung.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

21. in Schutzzone 1 Befahren der Gewässer nur auf dem westlichen Teil des Salzteiches und das Anlanden nur an Stegen; die Grenze stellt die Westspitze der Insel im Salzteich dar ... (§ 3 Absatz 1 Nr. 1 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.13)

Erläuterungen: Die Regelung gilt nur im Vogelschutzgebiet 0015 („Wulfener Bruch und Teichgebiet Osternienburg“). Außerhalb des genannten westlichen Teils des Salzteiches gilt ein Verbot für alle Fahrzeuge, die der Fortbewegung auf dem Wasser dienen (z. B. Motorboote, Kanus, Kajaks, Ruderboote, Schlauchboote, Segelboote, Wassermotorräder, Surfgeräte, Wasserski, Stand-Up-Paddle-Boards und andere Wassersportgeräte). Schwimmhilfen und Luftmatratzen fallen nicht unter das Verbot.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

22. in Schutzzone 2 kein Befahren der Gewässer in der Zeit vom 01. März bis 30. Juni ... (§ 3 Absatz 1 Nr. 2 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.13)

Erläuterungen: Die Regelung gilt nur im Vogelschutzgebiet 0015 („Wulfener Bruch und Teichgebiet Osternienburg“). Das Verbot greift für alle Fahrzeuge, die der Fortbewegung auf dem Wasser dienen (z. B. Motorboote, Kanus, Kajaks, Ruderboote, Schlauchboote, Segelboote, Wassermotorräder, Surfgeräte, Wasserski, Stand-Up-Paddle-Boards und andere Wassersportgeräte). Schwimmhilfen und Luftmatratzen fallen nicht unter das Verbot.

zu § 6 Allgemeine Schutzbestimmungen

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

23. in Schutzzone 3 und 4 kein Befahren der Gewässer ... (§ 3 Absatz 1 Nr. 3 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.13)

Erläuterungen: Die Regelung gilt nur im Vogelschutzgebiet 0015 („Wulfener Bruch und Teichgebiet Osternienburg“). Das Verbot greift für alle Fahrzeuge, die der Fortbewegung auf dem Wasser dienen (z. B. Motorboote, Kanus, Kajaks, Ruderboote, Schlauchboote, Segelboote, Wassermotorräder, Surfgeräte, Wasserski, Stand-Up-Paddle-Boards und andere Wassersportgeräte). Schwimmhilfen und Luftmatratzen fallen nicht unter das Verbot.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

24. kein Befahren der Gewässer abseits der Bundeswasserstraße Elbe; freigestellt ist in der Zeit von 9:00 bis 17:00 Uhr das einmalige, zügige Durchfahren der Schwarzen Elster mit nicht motorbetriebenen Booten, jedoch ohne Anlegen,
a) im Rahmen der Herbstfahrt jährlich vom 01. August bis 31. Oktober sowie,
b) im Rahmen der Elster-Elbe-Fahrt jährlich am Wochenende nach Christi Himmelfahrt
(§ 3 Absatz 1 Nr. 1 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.14)

Erläuterungen: Die Regelung gilt nur im Vogelschutzgebiet 0016 („Mündungsgebiet der Schwarzen Elster“).

Das Verbot greift für alle Fahrzeuge, die der Fortbewegung auf dem Wasser dienen (z. B. Motorboote, Kanus, Kajaks, Ruderboote, Schlauchboote, Segelboote, Wassermotorräder, Surfgeräte, Wasserski, Stand-Up-Paddle-Boards und andere Wassersportgeräte). Schwimmhilfen und Luftmatratzen fallen nicht unter das Verbot.

Der im Zuge der Freistellung genutzte Oberbegriff „nicht motorbetriebenes Boot“ beinhaltet alle Boote, die der Fortbewegung auf dem Wasser mit Muskelkraft oder durch Windkraft dienen (z. B. Ruderboote, Segelboote, Kanus und andere Wassersportgeräte).

Die verankerte Freistellung hat Vorrang vor Pkt. 5 der Behandlungsrichtlinie für das Naturschutzgebiet „Untere Schwarze Elster“ vom 24.06.1971.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

25. kein Befahren der Alten Saale und des Lesewitzer Atlarmes (§ 3 Absatz 1 Nr. 1 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.15)

Erläuterungen: Die Regelung gilt nur im Vogelschutzgebiet 0017 („Auenwald Plötzkau“).

Das Verbot greift für alle Fahrzeuge, die der Fortbewegung auf dem Wasser dienen (z. B. Motorboote, Kanus, Kajaks, Ruderboote, Schlauchboote, Segelboote, Wassermotorräder, Surfgeräte, Wasserski, Stand-Up-Paddle-Boards und andere Wassersportgeräte). Schwimmhilfen und Luftmatratzen fallen nicht unter das Verbot.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

26. kein Befahren der Gewässer in Schutzzone 1 (§ 3 Absatz 1 Nr. 1 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.18)

Erläuterungen: Die Regelung gilt nur im Vogelschutzgebiet 0020 („Salziger See und Salzatal“).

Das Verbot greift für alle Fahrzeuge, die der Fortbewegung auf dem Wasser dienen (z. B. Motorboote, Kanus, Kajaks, Ruderboote, Schlauchboote, Segelboote, Wassermotorräder,

zu § 6 Allgemeine Schutzbestimmungen

Surfgeräte, Wasserski, Stand-Up-Paddle-Boards und andere Wassersportgeräte). Schwimmhilfen und Luftmatratzen fallen nicht unter das Verbot.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

27. kein Anlanden in Schutzzone 5 am linken Ufer der Saale von Flusskilometer 100,4 bis 101,1; kein Anlanden in Schutzzone 8 am Ufer der Saale,
(§ 3 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.19)

Erläuterungen: Die Regelungen gelten nur im Vogelschutzgebiet 0021 („Saale-Elster-Aue südlich Halle“).

Die bestimmungsgemäße Nutzung der Bundeswasserstraße Saale ist gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 7 N2000-LVO LSA freigestellt. Die Grenze der Bundeswasserstraße bildet i. d. R. die Uferlinie des mittleren Wasserstandes (= Mittelwasserlinie). Da jedoch der mittlere Wasserstand für den Nutzer nicht ersichtlich ist (für die Bestimmung der Mittelwasserlinie sind Pegelbeobachtungen für einen Zeitraum von 20 Jahren notwendig), wird im Sinne der Bestimmtheit auf die jeweils aktuelle sichtbare Wasserkante abgestellt.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

28. kein Befahren der Gewässer in Schutzzone 10; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Kanufahren auf der Weißen Elster (§ 3 Absatz 1 Nr. 3 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.19)

Erläuterungen: Die Regelung gilt nur im Vogelschutzgebiet 0021 („Saale-Elster-Aue südlich Halle“).

Das Verbot greift für alle Fahrzeuge, die der Fortbewegung auf dem Wasser dienen (z. B. Motorboote, Kanus, Kajaks, Ruderboote, Schlauchboote, Segelboote, Wassermotorräder, Surfgeräte, Wasserski, Stand-Up-Paddle-Boards und andere Wassersportgeräte). Schwimmhilfen und Luftmatratzen fallen nicht unter das Verbot.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

29. kein Befahren der Gewässer; freigestellt ist in der Zeit von 9:00 bis 17:00 Uhr das einmalige, zügige Durchfahren der Schwarzen Elster mit nicht motorbetriebenen Booten, jedoch ohne Anlegen,
a) im Rahmen der Herbstfahrt jährlich vom 01. August bis 31. Oktober sowie,
b) im Rahmen der Elster-Elbe-Fahrt jährlich am Wochenende nach Christi Himmelfahrt
(§ 3 Absatz 1 Nr. 1 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.20)

Erläuterungen: Die Regelung gilt nur im Vogelschutzgebiet 0023 („Vogelschutzgebiet Annaburger Heide“).

Das Verbot greift für alle Fahrzeuge, die der Fortbewegung auf dem Wasser dienen (z. B. Motorboote, Kanus, Kajaks, Ruderboote, Schlauchboote, Segelboote, Wassermotorräder, Surfgeräte, Wasserski, Stand-Up-Paddle-Boards und andere Wassersportgeräte). Schwimmhilfen und Luftmatratzen fallen nicht unter das Verbot.

Der im Zuge der Freistellung genutzte Oberbegriff „nicht motorbetriebenes Boot“ beinhaltet alle Boote, die der Fortbewegung auf dem Wasser mit Muskelkraft oder durch Windkraft dienen (z. B. Ruderboote, Segelboote, Kanus und andere Wassersportgeräte).

Die Freistellung hat Vorrang vor § 3 Absatz 2 Anstrich 16 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Alte Elster und Rohrbornwiesen“, VO v. 06. 02. 1998 (Amtsbl. f. d. Reg.-Bez. Dessau. – 6(1998)3 v. 01.03.1998, S. 28).

zu § 6 Allgemeine Schutzbestimmungen

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

30. **kein Befahren der Teiche** (§ 3 Absatz 1 Nr. 1 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.24)

Erläuterungen: Die Regelung gilt nur im Vogelschutzgebiet 0029 („Vogelschutzgebiet zwischen Wernigerode und Blankenburg“).

Das Verbot greift für alle Fahrzeuge, die der Fortbewegung auf dem Wasser dienen (z. B. Motorboote, Kanus, Kajaks, Ruderboote, Schlauchboote, Segelboote, Wassermotorräder, Surfgeräte, Wasserski, Stand-Up-Paddle-Boards und andere Wassersportgeräte). Schwimmhilfen und Luftmatratzen fallen nicht unter das Verbot.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

31. **kein Befahren der Dumme, der Wustrower Dumme oder der Alten Dumme** (§ 3 Absatz 1 Nr. 3 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.27)

Erläuterungen: Die Regelung gilt nur im FFH-Gebiet 0001 („Landgraben-Dumme-Niederung nördlich Salzwedel“).

Das Verbot greift für alle Fahrzeuge, die der Fortbewegung auf dem Wasser dienen (z. B. Motorboote, Kanus, Kajaks, Ruderboote, Schlauchboote, Segelboote, Wassermotorräder, Surfgeräte, Wasserski, Stand-Up-Paddle-Boards und andere Wassersportgeräte). Schwimmhilfen und Luftmatratzen fallen nicht unter das Verbot.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

32. **kein Befahren der Gewässer mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen** (§ 3 Absatz 1 Nr. 3 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.36)

Erläuterungen: Die Regelung gilt nur im FFH-Gebiet 0014 („Kamernscher See und Trübengraben“).

Der genutzte Oberbegriff „motorbetriebenes Wasserfahrzeug“ beinhaltet alle motorisierten Fahrzeuge, die der Fortbewegung auf dem Wasser dienen.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

33. **kein Befahren der Gewässer mit nicht motorbetriebenen Wasserfahrzeugen in der Zeit vom 01. März bis 30. Juni; freigestellt ist das Befahren mit nicht motorbetriebenen Wasserfahrzeugen auf dem Kamernschen See sowie auf dem Schönfelder See** (§ 3 Absatz 1 Nr. 3 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.36)

Erläuterungen: Die Regelung gilt nur im FFH-Gebiet 0014 („Kamernscher See und Trübengraben“).

Der genutzte Oberbegriff „nicht motorbetriebenes Wasserfahrzeug“ beinhaltet alle Fahrzeuge, die der Fortbewegung auf dem Wasser mit Muskelkraft oder durch Windkraft dienen (z. B. Kanus, Kajaks, Ruderboote, Segelboote, Stand-Up-Paddle-Boards und andere Wassersportgeräte). Schwimmhilfen und Luftmatratzen fallen nicht unter das Verbot.

Außerhalb der genannten Zeit können nicht motorbetriebene Wasserfahrzeuge uneingeschränkt genutzt werden; auf dem Kamernschen See und auf dem Schönfelder See ist die Nutzung nicht motorbetriebener Wasserfahrzeuge sogar ganzjährig möglich.

zu § 6 Allgemeine Schutzbestimmungen

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

- 34. kein Befahren der Gewässer; freigestellt ist das Befahren der Bundeswasserstraße Elbe sowie das Befahren der in Detailkarte 159 dargestellten Elbeumflut**
(§ 3 Absatz 1 Nr. 3 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.64)

Erläuterungen: Die Regelung gilt nur im FFH-Gebiet 0050 („Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“).

Das Verbot greift für alle Fahrzeuge, die der Fortbewegung auf dem Wasser dienen (z. B. Motorboote, Kanus, Kajaks, Ruderboote, Schlauchboote, Segelboote, Wassermotorräder, Surfergeräte, Wasserski, Stand-Up-Paddle-Boards und andere Wassersportgeräte). Schwimmhilfen und Luftmatratzen fallen nicht unter das Verbot.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der N2000-LVO LSA gehören die ersten 300 m der Alten Elbe bei Pechau zur Bundeswasserstraße und können somit befahren werden.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

- 35. kein Befahren der Gewässer; freigestellt ist in der Zeit von 9:00 bis 17:00 Uhr das einmalige, zügige Durchfahren der Schwarzen Elster mit nicht motorbetriebenen Booten, jedoch ohne Anlegen,**
a) im Rahmen der Herbstfahrt jährlich vom 01. August bis 31. Oktober sowie,
b) im Rahmen der Elster-Elbe-Fahrt jährlich am Wochenende nach Christi Himmelfahrt
(§ 3 Absatz 1 Nr. 3 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.80)

Erläuterungen: Die Regelung gilt nur im FFH-Gebiet 0070 („Kuhlache und Elsteraue bei Jessen“).

Das Verbot greift für alle Fahrzeuge, die der Fortbewegung auf dem Wasser dienen (z. B. Motorboote, Kanus, Kajaks, Ruderboote, Schlauchboote, Segelboote, Wassermotorräder, Surfergeräte, Wasserski, Stand-Up-Paddle-Boards und andere Wassersportgeräte). Schwimmhilfen und Luftmatratzen fallen nicht unter das Verbot.

Der im Zuge der Freistellung genutzte Oberbegriff „nicht motorbetriebenes Boot“ beinhaltet alle Boote, die der Fortbewegung auf dem Wasser mit Muskelkraft oder durch Windkraft dienen (z. B. Ruderboote, Segelboote, Kanus und andere Wassersportgeräte).

Die integrierte Freistellung hat Vorrang vor § 4 f) der Verordnung des Regierungspräsidiums Dessau über das Naturschutzgebiet „Schwarze Elster - Kuhlache“ vom 19.05.1999 (Amtsbl. f. d. Reg.-Bez. Dessau. – 7(1999)6 vom 01.06.1999, S. 32).

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

- 36. kein Befahren der Gewässer; freigestellt ist in der Zeit von 9:00 bis 17:00 Uhr das einmalige, zügige Durchfahren der Schwarzen Elster mit nicht motorbetriebenen Booten, jedoch ohne Anlegen,**
a) im Rahmen der Herbstfahrt jährlich vom 01. August bis 31. Oktober sowie,
b) im Rahmen der Elster-Elbe-Fahrt jährlich am Wochenende nach Christi Himmelfahrt
(§ 3 Absatz 1 Nr. 3 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.81)

Erläuterungen: Die Regelung gilt nur im FFH-Gebiet 0071 („Untere Schwarze Elster“).

Das Verbot greift für alle Fahrzeuge, die der Fortbewegung auf dem Wasser dienen (z. B. Motorboote, Kanus, Kajaks, Ruderboote, Schlauchboote, Segelboote, Wassermotorräder, Surfergeräte, Wasserski, Stand-Up-Paddle-Boards und andere Wassersportgeräte). Schwimmhilfen und Luftmatratzen fallen nicht unter das Verbot.

zu § 6 Allgemeine Schutzbestimmungen

Der im Zuge der Freistellung genutzte Oberbegriff „nicht motorbetriebenes Boot“ beinhaltet alle Boote, die der Fortbewegung auf dem Wasser mit Muskelkraft oder durch Windkraft dienen (z. B. Ruderboote, Segelboote, Kanus und andere Wassersportgeräte).

Die integrierte Freistellung hat Vorrang vor Pkt. 5 der Behandlungsrichtlinie für das Naturschutzgebiet „Untere Schwarze Elster“ vom 24.06.1971.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

- 37. kein Befahren der Gewässer; freigestellt ist in der Zeit von 9:00 bis 17:00 Uhr das einmalige, zügige Durchfahren der Schwarzen Elster mit nicht motorbetriebenen Booten, jedoch ohne Anlegen,**
- a) im Rahmen der Herbstfahrt jährlich vom 01. August bis 31. Oktober sowie,
 - b) im Rahmen der Elster-Elbe-Fahrt jährlich am Wochenende nach Christi Himmelfahrt
- (§ 3 Absatz 1 Nr. 3 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.84)

Erläuterungen: Die Regelung gilt nur im FFH-Gebiet 0074 („Gewässersystem Annaburger Heide südöstlich Jessen“).

Das Verbot greift für alle Fahrzeuge, die der Fortbewegung auf dem Wasser dienen (z. B. Motorboote, Kanus, Kajaks, Ruderboote, Schlauchboote, Segelboote, Wassermotorräder, Surfgeräte, Wasserski, Stand-Up-Paddle-Boards und andere Wassersportgeräte). Schwimmhilfen und Luftmatratzen fallen nicht unter das Verbot.

Der im Zuge der Freistellung genutzte Oberbegriff „nicht motorbetriebenes Boot“ beinhaltet alle Boote, die der Fortbewegung auf dem Wasser mit Muskelkraft oder durch Windkraft dienen (z. B. Ruderboote, Segelboote, Kanus und andere Wassersportgeräte).

Die Freistellung hat Vorrang vor § 4 f) der Verordnung des Regierungspräsidiums Dessau über das Naturschutzgebiet „Schwarze Elster - Kuhlache“ vom 19.05.1999 (Amtsbl. f. d. Reg.-Bez. Dessau. - 7(1999)6 vom 01.06.1999, S. 32).

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

- 38. kein Befahren der Gewässer; freigestellt ist in der Zeit von 9:00 bis 17:00 Uhr das einmalige, zügige Durchfahren der Schwarzen Elster mit nicht motorbetriebenen Booten, jedoch ohne Anlegen,**
- a) im Rahmen der Herbstfahrt jährlich vom 01. August bis 31. Oktober sowie,
 - b) im Rahmen der Elster-Elbe-Fahrt jährlich am Wochenende nach Christi Himmelfahrt
- (§ 3 Absatz 1 Nr. 3 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.85)

Erläuterungen: Die Regelung gilt nur im FFH-Gebiet 0075 („Alte Elster und Rohrbornwiesen bei Prensendorf“).

Das Verbot greift für alle Fahrzeuge, die der Fortbewegung auf dem Wasser dienen (z. B. Motorboote, Kanus, Kajaks, Ruderboote, Schlauchboote, Segelboote, Wassermotorräder, Surfgeräte, Wasserski, Stand-Up-Paddle-Boards und andere Wassersportgeräte). Schwimmhilfen und Luftmatratzen fallen nicht unter das Verbot.

Der im Zuge der Freistellung genutzte Oberbegriff „nicht motorbetriebenes Boot“ beinhaltet alle Boote, die der Fortbewegung auf dem Wasser mit Muskelkraft oder durch Windkraft dienen (z. B. Ruderboote, Segelboote, Kanus und andere Wassersportgeräte).

Die Freistellung hat Vorrang vor § 3 Absatz 2 Anstrich 16 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Alte Elster und Rohrbornwiesen“, VO v. 06.02.1998 (Amtsbl. f. d. Reg.-Bez. Dessau. – 6(1998)3 v. 01.03.1998, S. 28)

zu § 6 Allgemeine Schutzbestimmungen

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

39. kein Befahren der Gewässer; freigestellt ist das Befahren der Helme mit nicht motorbetriebenen Wasserfahrzeugen, jedoch ohne das Anlanden außerhalb von Querbauwerken (§ 3 Absatz 1 Nr. 3 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.140)

Erläuterungen: Die Regelung gilt nur im FFH-Gebiet 0134 („Gewässersystem der Helmeniederung“).

Das Verbot greift für alle Fahrzeuge, die der Fortbewegung auf dem Wasser dienen (z. B. Motorboote, Kanus, Kajaks, Ruderboote, Schlauchboote, Segelboote, Wassermotorräder, Surfergeräte, Wasserski, Stand-Up-Paddle-Boards und andere Wassersportgeräte). Schwimmhilfen und Luftmatratzen fallen nicht unter das Verbot.

Der im Zuge der Freistellung genutzte Oberbegriff „nicht motorbetriebenes Wasserfahrzeug“ beinhaltet alle Fahrzeuge, die der Fortbewegung auf dem Wasser mit Muskelkraft oder durch Windkraft dienen (z. B. Ruderboote, Segelboote, Kanus und andere Wassersportgeräte).

Querbauwerke sind z. B. Wehre.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

40. Befahren nur mit nicht motorbetriebenen Wasserfahrzeugen und nur auf der Weißen Elster; in der Zeit vom 01. März bis 31. Juli ist außerhalb von Schleusen oder Wehren das Gebiet zügig zu durchfahren (§ 3 Absatz 1 Nr. 2 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.159)

Erläuterungen: Die Regelung gilt nur im FFH-Gebiet 0155 („Weiße Elster nordöstlich Zeitz“).

Der genutzte Oberbegriff „nicht motorbetriebenes Wasserfahrzeug“ beinhaltet alle Fahrzeuge, die der Fortbewegung auf dem Wasser mit Muskelkraft oder durch Windkraft dienen (z. B. Kanus, Kajaks, Ruderboote, Segelboote, Stand-Up-Paddle-Boards und andere Wassersportgeräte). Im Umkehrschluss untersagt die Regelung jegliche motorbetriebene Wasserfahrzeuge auf der Weißen Elster im Bereich des FFH0155.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

41. kein Befahren der Wipper (§ 3 Absatz 1 Nr. 4 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.168)

Erläuterungen: Die Regelung gilt nur im FFH-Gebiet 0164 („Auenwälder bei Plötzkau“).

Das Verbot greift für alle Fahrzeuge, die der Fortbewegung auf dem Wasser dienen (z. B. Motorboote, Kanus, Kajaks, Ruderboote, Schlauchboote, Segelboote, Wassermotorräder, Surfergeräte, Wasserski, Stand-Up-Paddle-Boards und andere Wassersportgeräte). Schwimmhilfen und Luftmatratzen fallen nicht unter das Verbot.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

42. kein Befahren der Gewässer; freigestellt ist das Befahren der Mulde mit nicht motorbetriebenen Wasserfahrzeugen, jedoch ohne das Anlanden oder das Ankern an Sand- oder Kiesbänken oder unterhalb von Steilufern bzw. Uferabbrüchen (§ 3 Absatz 1 Nr. 2 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.181)

Erläuterungen: Die Regelung gilt nur im FFH-Gebiet 0180 („Mulde oberhalb Pouch“).

Das Verbot greift für alle im Gebiet vorkommenden Gewässer (ausgenommen der Mulde), und dabei für alle Fahrzeuge, die der Fortbewegung auf dem Wasser dienen (z. B. Motorboote,

zu § 6 Allgemeine Schutzbestimmungen

Kanus, Kajaks, Ruderboote, Schlauchboote, Segelboote, Wassermotorräder, Surfgeräte, Wasserski, Stand-Up-Paddle-Boards und andere Wassersportgeräte). Schwimmhilfen und Luftmatratzen fallen nicht unter das Verbot.

Der im Rahmen der Freistellung für die Mulde genutzte Oberbegriff „nicht motorbetriebenes Wasserfahrzeug“ beinhaltet alle Fahrzeuge, die der Fortbewegung auf dem Wasser mit Muskelkraft oder durch Windkraft dienen (z. B. Kanus, Kajaks, Ruderboote, Segelboote, Stand-Up-Paddle-Boards und andere Wassersportgeräte). Schwimmhilfen und Luftmatratzen fallen nicht unter das Verbot.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

zu § 7 Landwirtschaft

ZU § 7 LANDWIRTSCHAFT

Absatz 1

(Freistellung von den allgemeinen Schutzbestimmungen, sinngemäßes Verschlechterungsverbot)

Erläuterungen: Dem systematischen Aufbau der N2000-LVO LSA entsprechend sollen Adressaten, die der Landwirtschaft zuzuordnen sind, alle für sie einschlägigen Regelungen den eigenständigen, ausdrücklich auf die Landwirtschaft bezogenen Paragrafen entnehmen können. Für die ordnungsgemäße Landwirtschaft gelten die landwirtschaftlichen Regelungen nicht etwa zusätzlich, sondern anstelle der allgemeinen Schutzbestimmungen des § 6.

Eingeschränkt wird die Freistellung von den allgemeinen Schutzbestimmungen von der immer einzuhaltenden Anforderung der Schutzzweckverträglichkeit, die letztlich der EU-Norm des Artikels 6 Absatz 2 FFH-RL und der bundesgesetzlichen Vorgabe von § 33 Absatz 1 BNatSchG Rechnung trägt. Der Ordnungsgeber geht davon aus, dass die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft bei Einhaltung der Schutzbestimmungen i. d. R. den Schutzzweck nicht gefährdet, d. h. dass hierdurch keine erhebliche Beeinträchtigung gemäß Artikel 6 Absatz 2 FFH-RL i. V. m. § 33 Absatz 1 BNatSchG verursacht wird. Es lässt sich jedoch nicht völlig ausschließen, dass dies im Ausnahmefall doch eintreten könnte. Dafür dient der hier integrierte Auffangtatbestand. Er ermöglicht den Behörden ein Tätigwerden im Einzelfall, sofern sich dem Verursacher das mögliche Auslösen der erheblichen Beeinträchtigung nicht ohnehin aufdrängen musste. Im Zweifelsfall kann dies mit der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Ein Auffangtatbestand ist eine gesetzliche Vorschrift, die alle Fälle abdeckt, welche nicht durch eine andere, speziellere Norm geregelt sind.

In den Absätzen 2 bis 4 sowie § 3 der gebietsbezogenen Anlagen folgen spezielle landwirtschaftliche Normen, um die Wahrung oder die Wiederherstellung der günstigen Erhaltungszustände zu gewährleisten. Hier wurden ausschließlich Handlungen und Maßnahmen verankert, die sich gemäß Einschätzung des Ordnungsgebers nachteilig auf die betreffenden Gebiete auswirken können.

Beim Begriff der Landwirtschaft wurde aus Zweckmäßigkeitserwägungen auf § 201 BauGB abgestellt, auch wenn in Kommentaren zum BauGB (z. B. Ernst, Zinkahn, Bielenberg & Krautzberger 2017) ausdrücklich betont wird, dass diese Begriffsdefinition nicht ohne weiteres im Naturschutzrecht angewendet werden kann. Mögliche Nachteile durch den Rückgriff auf eine rechtsgebietsfremde Definition werden hier in Kauf genommen. Vom Verweis auf § 5 Abs. 2 BNatSchG wurde wegen des Urteils des BVerwG (vom 1. September 2016 – 4 C 4/15 –, BVerwGE 156, 94-102, Rn. 17) Abstand genommen, weil dort nach höchstrichterlicher Würdigung zwar Beispiele für Handlungsgrundsätze, nicht aber vollziehbare Ver- und Gebote normiert sind, die damit bei Übertragung auf untergesetzliche Rechtsnormen wie die LVO gleichermaßen nicht vollziehbar wären. Eine nutzbare und einheitliche Definition des Landwirtschaftsbegriffs wird damit nicht ermöglicht.

Eine Abweichung gegenüber den in § 201 BauGB ausdrücklich genannten Adressatengruppen betrifft die berufsmäßige Binnenfischerei. Diese Nutzergruppe ist unter einem eigenständigen Paragrafen geregelt und ausdrücklich nicht von den landwirtschaftlichen Normen betroffen. Außerdem umfasst die ordnungsgemäße Landwirtschaft mit Verweis auf das Erfordernis einer überwiegend eigenen Futtergrundlage explizit nicht die gewerbliche Tierhaltung sowie die Bewirtschaftung von Flächen mit abweichender Hauptzielstellung, z. B. Hochwasserdeiche, Sportanlagen oder Solarparks, auch wenn dabei typische landwirtschaftliche Praktiken eingesetzt werden. Zur ordnungsgemäßen Landwirtschaft i. S. d. LVO zählen hingegen neben den allgemein üblichen und in § 201 BauGB ausdrücklich aufgezählten Formen landwirtschaftlicher Flächennutzung auch die Anlage oder die Bewirtschaftung von Sonderkulturen wie Hopfen oder Obstplantagen sowie von Kurzumtriebsplantagen oder auch – soweit die jeweilige Fläche außerhalb des Waldes gelegen ist – von Weihnachtsbaumkulturen und ähnlichen Flächennutzungen.

zu § 7 Landwirtschaft

Ebenfalls in diesem Rahmen ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftung geregelt, wenn typische Handlungen innerhalb von Garten- oder Parkanlagen mit denkmalschutzrechtlichem Status vorgenommen werden.

Das Errichten, Verändern oder Beseitigen von baulichen Anlagen, Gebäuden oder Sonderbauten mit landwirtschaftlichem Nutzungszweck unterfällt grundsätzlich nicht der Definition gemäß § 201 BauGB. Diese Handlungen unterliegen vielmehr im Regelfall gleichzeitig der BauO LSA und sind somit nicht Bestandteil der ordnungsgemäßen Landwirtschaft i. S. d. LVO; die allgemeinen Schutzbestimmungen gelten entsprechend. Gebilde, die als bauliche Anlagen im Sinne der BauO LSA gelten können, aber unmittelbar im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft für die Flächenbewirtschaftung erforderlich sind – insbesondere für Weidewirtschaft nötige Anlagen wie Zäune, Tränkeinrichtungen, Fangstände oder Tierunterstände oder auch die in Sonderkulturen (z. B. Hopfenanbau) zum Teil nötigen Anlagen – sind dagegen von den allgemeinen Schutzbestimmungen grundsätzlich freigestellt. Ebenfalls grundsätzlich freigestellt sind für die unmittelbare Bewirtschaftung erforderlichen wasserbaulichen Anlagen (insbesondere zur Feldberegnung), soweit bauliche Handlungen und/oder Betrieb rechtmäßig zugelassen wurden. Insbesondere bei baulichen Anlagen kann immer auch der Projektbegriff i. S. d. § 34 BNatSchG bzw. der Vorbehalt der Schutzzweckverträglichkeit beachtlich sein. Sonstige bauliche Anlagen, die nicht unmittelbar der Bewirtschaftung konkreter einzelner Flächen dienen, unterfallen den Regelungen des § 6.

Grundsätzlich ist gemäß § 201 BauGB auch die Abgrenzung gegenüber rein hobbymäßig betriebener Tierhaltung zu beachten, andererseits wird der Begriff der Landwirtschaft bereits dann zugrunde gelegt, wenn die Tierhaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage erfolgt und dieses Futter auf betriebseigenen landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt wird. Der Nachweis einer Gewinnerzielungsabsicht ist als Kriterium für die Zuordnung zur Landwirtschaft nicht erforderlich, auch wenn dies innerhalb anderer Rechtsmaterien (z. B. Steuerrecht) abweichend gehandhabt wird.

In vergleichbarer Weise wurde die hobbymäßig ausgeübte Imkerei der dem Begriff der Landwirtschaft ohnehin bereits unterfallenden Berufsimkerei gleichgestellt, weil keine objektiven Kriterien erkennbar sind, anhand derer sowohl die nachteiligen Einflüsse (z. B. gelegentliche Beunruhigung) als auch die für den Naturhaushalt begünstigenden Einflüsse (z. B. Mehrangebot an Blütenbestäubern oder an Insekten als Nahrungsgrundlage) von Hobby- bzw. von Berufsimkern unterschiedlich zu bewerten wären.

Für hobbymäßig betriebene Tierhaltung ohne hinreichende eigene Futtergrundlage bleiben die Vorgaben des § 6 Abs. 2 einschlägig. Soweit dabei übliche landwirtschaftliche Praktiken zum Einsatz kommen, bestehen mit den landwirtschaftlich adressierten Normen gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 sowie gemäß § 3 der gebietsbezogenen Anlagen Hinweise zur Orientierung (z. B. bezüglich des Lebensraumtyp-Zerstörungsverbotes gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 9).

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 2 Nr. 1

(Wasserhaushalt: präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt)

Erläuterungen: Der Wasserhaushalt ist von elementarer Bedeutung für alle Ökosysteme und bestimmt maßgeblich deren Zustand. Die Sicherstellung eines möglichst dauerhaft unverändert und – sofern bisher nicht oder nur geringfügig meliorativ geprägt – naturnah bestehenden Wasserhaushaltes ist somit eine der zentralen Voraussetzungen für die dauerhafte Erhaltung der Schutzgüter. Dies kann im Einzelfall auch in ihrer natürlichen Dynamik stark schwankende Wasserstände betreffen (z. B. in der Elbaue) oder die langfristige Aufrechterhaltung eines in der Vergangenheit nachhaltig geänderten Wasserhaushaltes.

Im Zuge der Flurbereinigung und Intensivierung der Landwirtschaft kam es vor allem im Laufe der letzten 100 Jahre in den vergangenen Jahrzehnten großflächig zur Trockenlegung und drastischen ökologischen Verarmung ehemals feuchter, biodiverser Standorte; dies geschah

zu § 7 Landwirtschaft

auf Kosten eines immer weiter sinkenden Grundwasserspiegels. Ein Ziel dieser Regelung ist es, dieser negativen Entwicklung zu begegnen.

Zu den Anlagen der Bodenwasserregulierung gehören insbesondere unterirdische Drainagesysteme sowie Grabensysteme mit oder ohne Stauregulierung.

Zum Grundwasser i. S. d. Regelung gehören nicht nur der erste Grundwasserleiter, sondern alle Grundwasserstockwerke. Das Maß des Austausches zwischen den unterschiedlichen Grundwasserstockwerken ist einzelfallbezogen sehr unterschiedlich. Die Grundwasserleiter können als Teil eines komplexen Grundwassersystems miteinander mehr oder weniger stark in Austausch stehen und über den Sättigungsgrad und Wasserdurchlässigkeit der überlagernden Schichten auch die Bodenfeuchte maßgeblich beeinflussen. Im Einzelfall können diese Stockwerke aber auch voneinander unabhängig existieren.

Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 2.

Vollzugshinweise: Erlaubnisse gemäß den Buchstaben a) und b) sind nur unter Berücksichtigung der von bestimmten hydrologischen Bedingungen konkret abhängigen Schutzgüter des jeweiligen besonderen Schutzgebietes möglich. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 2.

Absatz 2 Nr. 2

(Oberflächengestalt)

Erläuterungen: Das natürliche Kleinrelief der Landschaft ist für die Vielfalt an Lebensräumen und damit auch für die Schutzgüter von besonderer Bedeutung. Veränderungen der Oberflächengestalt führen regelmäßig zum Verlust des Oberbodens und den daran gebundenen Lebensräumen, zu standörtlicher Nivellierung oder zum Wegfall von Sonderstandorten – und damit zu Störungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Derartige Entwicklungen gehen immer einher mit der Beeinträchtigung von Schutzgütern.

Übliche Formen ackerbaulicher Bodenbearbeitung wie Pflügen, Eggen etc. werden von dieser Regelung nicht erfasst, auch nicht unbeabsichtigt insbesondere beim Pflügen eintretende geringfügige Veränderungen der Oberflächengestalt.

Zu Ereignissen höherer Gewalt werden auch Wildschäden gezählt.

Die Wiederherstellung einer bewirtschaftungsfähigen Bodenoberflächengestalt nach Hochwasser oder Starkregen (z. B. Glatziehen von Aufsandungen, Planieren von Erosionsrinnen) auf zuvor in landwirtschaftlicher Nutzung befindlicher Fläche fällt nicht unter das Verbot.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 2 Nr. 3

(Dünge- und Pflanzenschutzmittel entlang oberirdischer Gewässer)

Erläuterungen: Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass weder Dünge- noch Pflanzenschutzmittel in wirksamer Menge in oberirdische Gewässer i. S. d. § 3 WHG gelangen können. Grundsätzlich zielen weder Dünge- noch Pflanzenschutzmittel auf eine Anwendung in aquatischen Lebensräumen ab; eine unbeabsichtigte Einbringung verursacht ab einem bestimmten Schwellenwert erhebliche Beeinträchtigungen für Schutzgüter. Dabei besitzen bestimmte Arten und Lebensraumtypen eine überdurchschnittliche Empfindlichkeit gegenüber Gewässerschadstoffen oder einem erhöhten Nährstoffgehalt. Dies erfordert ein insgesamt höheres Vorsorgeniveau, als es allein für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes notwendig wäre.

zu § 7 Landwirtschaft

Vollzugshinweise: Die Bestimmung bezieht sich auch auf zeitweise trockenfallende Gewässer oder Gewässerabschnitte. Dimensionierung der Gewässerrandstreifen und grundsätzlich auch die Formulierung entsprechen § 5 DüV.

Absatz 2 Nr. 4

(Lebensraumelemente)

Erläuterungen: Strukturelle und, damit einhergehend, biologische Vielfalt ist für die Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes unabdingbar. Mit dieser Regelung soll ein Mindestmaß an ohnehin nicht für die unmittelbare Flächenbewirtschaftung geeigneten Strukturelementen, die gleichzeitig Lebensräume oder Teillebensräume für zahlreiche Arten darstellen, sichergestellt werden.

Pflege- oder Begrenzungsschnitte an Hecken, Baumreihen oder Einzelbäumen unterliegen den zeitlichen Vorgaben gemäß § 39 BNatSchG. Eine extensive grünlandartige Nutzung von Feldrainen oder Feuchtbiotopen ist unter Beachtung von § 39 BNatSchG zulässig.

Auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche liegendes Totholz gilt nicht als „Einzelbaum“; die Entnahme ist daher grundsätzlich zulässig (sofern nicht ausnahmsweise artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen).

Bei der Entnahme von Gehölzen in der Agrarlandschaft sind gegebenenfalls Vorgaben der Eingriffsregelung, andere Schutzgebietsverordnungen, kommunale Gehölzschutzsatzungen, von Cross Compliance o. ä. sowie die jahreszeitlichen Vorgaben gemäß § 39 BNatSchG zu beachten. Darüber hinaus unterliegt ein Teil der Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft ohnehin der Einordnung als geschütztes Biotop i. S. d. § 22 NatSchG LSA i. V. m. § 30 BNatSchG, z. B. Hecken, Feldgehölze, Kopfbaumreihen; diese Inhalte wurden nicht wiederholt, weil sie ja ohnehin rechtskräftige Regelungen darstellen. Gleichzeitig sind nicht wenige Schutzgüter an gehölzarme Lebensräume gebunden, weshalb innerhalb von Natura 2000 keinesfalls eine Zielstellung der Erhaltung jeglicher Gehölze besteht. Weiterhin umfasst sowohl das Verbot von § 7 Absatz 2 Nr. 4 als auch der Schutz gesetzlich geschützter Biotope nur das Verbot der Zerstörung bzw. der nachhaltigen Beeinträchtigung; eine einzelstammweise Entnahme von Gehölzen innerhalb solcher Gehölzstrukturen, bei denen der größere Teil der Gehölze erhalten bleibt, ist regelmäßig zulässig.

Als erhebliche Beeinträchtigung von Einzelbäumen gelten verstümmelnde Handlungen, z. B. massive Rindenverletzungen, starke Kroneneinkürzung oder Entnahme von Starkästen außerhalb begründeter Situationen wie Gefahrenabwehr i. S. d. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), Sanierungsschnitt nach Astausbruch o. ä.

Findlinge, alte Lesesteinhaufen und Trockenmauern sollten nicht versetzt oder anders umgelagert, Trockenmauern nicht verfugt werden; eine Freistellung solcher Objekte von Gehölzen ist zulässig. Lesesteinhaufen gelten ab 10 Jahren als „alt“; ab diesem Alter besteht eine erhebliche Habitatfunktion, z. B. als Requisite für Zauneidechsen oder als Substrat für Flechten- oder Moosbewuchs.

Feldraine umfassen sowohl grasbewachsene Grenzstreifen zwischen Äckern, Fluren als auch Wegränder. Nicht zum Feldrain zu zählen sind temporär – im Regelfall bis maximal 5 Jahre, für die Zeit der Bindung in Agrarumwelt- oder Greeningmaßnahmen im Einzelfall auch darüber hinaus - nicht ackerbaulich genutzte Randstreifen von Äckern.

Vollzugshinweise: Der Brusthöhendurchmesser wird gemäß forstwirtschaftlicher Praxis mit einer Kluppe in einer Höhe von 130 cm über dem Boden bestimmt. Bei nicht kreisrunden Stammquerschnitten wird der Mittelwert zwischen dem kleinsten und dem größten Maß bestimmt.

zu § 7 Landwirtschaft

Bei bei Bäumen, deren Stämme sich unterhalb von 130 cm teilen, wird unmittelbar unterhalb der Verzweigungsstelle gemessen.

Bei mehrstämmigen Individuen bzw. Bäumen, die sich bodennah verzweigen, wird wie folgt verfahren: Gemessen wird der Durchmesser jedes Einzelstammes. Von jedem Stamm wird der Inhalt der Schnittfläche errechnet. Sämtliche Schnittflächen werden summiert. Ausgehend von der so erhaltenen hypothetischen Gesamtquerschnittsfläche (A_{ges}) wird der Gesamtdurchmesser (d_{ges}) berechnet.

$$A_{ges} = \frac{\pi d_1^2}{4} + \frac{\pi d_2^2}{4} + \dots + \frac{\pi d_n^2}{4}$$

$$d_{ges} = 2 * \sqrt{\frac{A_{ges}}{\pi}}$$

Bei den Bäumen können lebende ebenso wie tote Bäume in Frage kommen.

Absatz 3

(Bestimmungen für Dauergrünlandflächen)

Erläuterungen: Umfasst sind hier auch:

- beweidbare oder mahdfähige Offenlandvegetation, ohne dass Grünfütterpflanzen überwiegen (z. B. Heideflächen),
- lückige Trockenrasenvegetation,
- binsen- und seggenreiche Nasswiesen,
- Flächen mit Lebensraumtyp-Vorkommen mit einer Verbuschung von bis zu 70 %,
- der gräser- bzw. kräuterbetonte Unterwuchs von Streuobstbeständen.

Nicht eingeschlossen sind Flächen mit Ackergrasnutzung sowie jegliche (auch temporär weidegenutzte) Ackerflächen. Eine Zugehörigkeit zu einem Ackerfeldblock nach InVeKoS bedeutet nicht automatisch Ackerstatus, insbesondere nicht bei mindestens fünfjähriger grünlandtypischer Nutzung einer Fläche bzw. bei Einstufung als geschütztes Biotop i. S. d. § 23 NatSchG LSA i. V. m. § 30 BNatSchG bzw. bei Darstellung der jeweiligen Fläche in der N2000-LVO LSA als Grünland-LRT. Umgekehrt kann jedoch im Einzelfall gemäß § 30 Abs. 5 BNatSchG eine Wiederaufnahme ackerbaulicher Nutzung auf Flächen mit grünlandtypischer Nutzung auch zulässig sein. Landwirtschaftliche Flächen, die in der Zeit vom 21.12.2013 bis zum 20.12.2018 ackerbaulich bewirtschaftet wurden und nicht der Dauergrünlanddefinition i. S. d. § 2a der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (DirektZahlDurchfV) entsprechen, gelten hier - auch ungeachtet anderer Bestimmungen der N2000-LVO LSA – immer als Ackerflächen.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 3 Nr. 1

(Lagern, Auf- oder Ausbringen von Abwasser oder Düngemitteln)

Erläuterungen: Die als unzulässig aufgeführten Düngemittel beinhalten aufgrund ihrer Herkunft grundsätzlich ein erhöhtes Potential, dass durch sie Schadstoffe in die besonderen Schutzgebiete eingetragen werden. Ein Teil dieser Düngemittel kann als Vektor für eine Verunkrautung der Grünlandbestände, die nachfolgend weitere eingriffsintensive Maßnahmen zur Regulierung der Grünlandnarbe erfordern, angesehen werden. Schließlich wirkt zudem die Attraktionswirkung auf Prädatoren wie Kolkraben etc. ungünstig und unter Umständen erheblich beeinträchtigend in Gebieten, in denen Wiesenbrüter oder die Großtrappe die Schutzgüter darstellen.

zu § 7 Landwirtschaft

Das Verbot des Lagerns umfasst auf Lebensraumtyp-Flächen auch zwischenzeitliche bzw. kurzzeitige Ablagerungen entsprechender Stoffe.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 3 Nr. 2

(Pflanzenschutzmittel: präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt)

Erläuterungen: Im Grünland flächig angewendete Pflanzenschutzmittel zur Regulierung des Vegetationsbestandes führen entweder über ein Abtöten der Grünlandnarbe oder über ein selektives Abtöten (z. B. eines Großteils der zweikeimblättrigen Pflanzen) zu einer massiven Artenverarmung des Grünlandbestandes einschließlich der daran gebundenen Tierwelt. Sie beinhalten zudem die erhöhte Gefahr einer erfolglosen Wiederetablierung einer Grünlandnarbe wie auch einer stärkeren Verunkrautung, was beides wiederum das Erfordernis weiterer eingriffsintensiver Maßnahmen nach sich ziehen kann. All dies kann die Sicherstellung von Schutzgütern gefährden, selbst wenn die Anwendung der Pflanzenschutzmittel auf Grünlandflächen erfolgt, die nicht als Lebensraumtyp-Flächen dargestellt sind.

Eine weitere Gruppe von Pflanzenschutzmitteln mit Anwendung im Grünland sind Rodentizide, d. h. sie fokussieren auf eine Reduzierung der Nagerpopulationen, die Schadschwellen für die Grünlandbewirtschaftung übertreten können. Derzeit sind die landwirtschaftlich-fachrechtlichen Zulassungsvorgaben zur Vermeidung nachhaltiger Beeinträchtigungen von Natura 2000-Schutzgütern streng, so dass eine zusätzliche Regelung durch die N2000-LVO nicht notwendig ist; Rodentizide sind daher nicht Gegenstand der Regelungen in § 7 Abs. 3 Nr. 2.

Ergänzend wird hier klargestellt, dass rein veterinärmedizinischen Wirkstoffe (z.B. Anthelminthika), auch wenn sie im Einzelfall Wirkungen auf Grünlandflächen haben können, die mit entsprechend behandelten Tieren beweidet werden, hier nicht als Pflanzenschutzmittel anzusehen sind.

Auch aus rein landwirtschaftlicher Sicht bestehen gute Gründe, im Sinne der Erhaltung einer nutzbaren Grünlandnarbe alle zulässigen alternativen Möglichkeiten zur Regulierung des Grünlandbestandes auszuschöpfen, bevor vegetationsregulierende Pflanzenschutzmittel in Betracht gezogen werden.

Vorbeugend ist es sinnvoll, eine standortgerechte Bewirtschaftung zu beachten. Als Ursachen für Grünlandverunkrautung kommen insbesondere in Frage: unzureichend auf Nutzungsintensität bzw. auf den Standort abgestimmte Düngung (z. B. zu hohe N-Gaben bei ungenügender Abschöpfung), zu tief eingestellte Mähgeräte, Trittschäden bei Beweidung.

Das Verbot umfasst neben den für die Anwendung als PSM zugelassenen Mitteln auch die Ausbringung solcher organischen Düngemittel, die aufgrund überdauernder Wirkstoffe – derzeit ausschließlich Aminopyralid – eine herbizide Wirkung aufweisen. Dies ist dem praktizierende Landwirt schon aufgrund der Anwendungsvorgaben bei der Nutzung von Aminopyralid bekannt.

Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 2.

Vollzugshinweise: Eine Erlaubnis sollte auf Fälle oberhalb definierter Schadschwellen beschränkt sein und ist grundsätzlich nur für Grünlandbestände denkbar, die nicht Lebensraumtyp-Flächen oder geschützte Biotope i. S. d. § 30 BNatSchG i. V. m. § 23 NatSchG LSA sind.

Relevante Schadschwellen verschiedener Unkräuter sind u. a. im online verfügbaren Falblatt der LLG als Landwirtschaftsfachbehörde nachzulesen:

zu § 7 Landwirtschaft

https://llg.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LLFG/Dokumente/04_themen/fut-terbau_gruenland/bekaempf-gl-unkraut_flyer.pdf

Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 2.

Unter Grünlandunkräutern im Sinne der N2000-LVO LSA sind Pflanzenarten zu verstehen, die bei üblichen Bewirtschaftungsformen zu Vergiftungen oder zu Verletzungen der Weidetiere führen können oder aufgrund bestimmter Inhaltsstoffe (z. B. Bitterstoffe) oder ihrer Konsistenz (z. B. starke Behaarung oder Verholzung) nicht gefressen werden. Beispiele sind Acker-Kratzdistel, Gewöhnliche Kratzdistel, Stacheldistel, Krause Distel, Jakobs-Greiskraut, Sumpfschachtelhalm, Große Brennnessel, Stumpfblättriger Ampfer, Krauser Ampfer, Rasenschmiele.

Eine Erlaubnis ist auch denkbar, wenn Pflanzen, die nicht als Grünfütterpflanzen gelten, mehr als die Hälfte des Bestandes einzunehmen drohen und damit der Status als landwirtschaftliche Grünlandfläche gefährdet ist. Grünfütterpflanzen mit lediglich geringerem Futterwert gelten nicht als Unkräuter.

Im Falle einer Erlaubniserteilung ist unter *selektivem* Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu verstehen:

- Nicht-selektive Pflanzenschutzmittel (d. h. Totalherbizide gegen viele oder alle Artengruppen) dürfen ausschließlich lokal unter Sicherstellung punktgenauer Anwendung (z. B. per Rückenspritze oder geeignete GPS-Anwendungen) aufgebracht werden.
- Selektive Pflanzenschutzmittel (d. h. Herbizide mit spezifischer Wirkung gegen nur wenige ausgewählte Arten) dürfen sowohl lokal als auch flächig aufgebracht werden.

Wenn mehrere selektiv wirksame Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung des jeweiligen Grünlandunkrautes geeignet und zugelassen sind, ist die Erlaubnis zum Einsatz für das Mittel mit der höchsten Selektivität, d. h. mit der geringsten Wirkung auf Nichtzielarten zu erteilen. Auskunft erteilt ggf. der Pflanzenschutzdienst des Landes bzw. das Landesamt für Umweltschutz.

Absatz 3 Nr. 3

(Schlegelmähwerke: Verbot mit Anzeigevorbehalt)

Erläuterungen: Als Schlegelmähwerke werden hier alle Maschinen verstanden, mit denen die Vegetation nicht abgeschnitten, sondern (vorwiegend) abgeschlagen und zerkleinert wird. Das Mahdgut verbleibt anschließend auf der Fläche. Eine Flächenbewirtschaftung mittels Formen des Schlegelns (= Mulchens) führt - im Vergleich mit anderen Mähwerken - zu einer erhöhten Schädigungsrate von wiesenbewohnenden Arten (z. B. wiesenbrütende Vögel, Arthropoden, Reptilien, Weichtiere), d. h. es kommt vielfach zu Verletzungen oder Tötungen. Zusätzlich können stärkere Streuaufgaben entstehen, durch die die grünlandtypische Vegetationsstruktur allmählich verschwindet. Dem soll mit der vorliegenden Regelung entgegengewirkt werden.

Zur Definition des Begriffs Grünlandunkraut bei anzeigepflichtiger Unkrautbekämpfung siehe § 7 Absatz 3 Nr. 2.

Erfolgt innerhalb der Frist der vorherigen Anzeige keine Antwort der UNB, ist die Anwendung von Schlegelmähwerken zulässig. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 1.

Die Ernte in Silageform unterliegt nicht diesem Verbot, weil bei Grassilagegewinnung grundsätzlich ein Ernteinteresse des Landwirtes besteht und die Silage-Häckselung gröber ist.

Das Mulchen von Aufwuchs, der nach Hochwasserüberstauung landwirtschaftlich unbrauchbar geworden ist, sowie die Bewirtschaftung von Flächen, die durch Schadstoffe im Sinne von § 2 Absatz 6 BBodSchV kontaminiert sind, sind freigegeben. Ebenso ist eine

zu § 7 Landwirtschaft

entsprechende Pflege der Haldenfüße der Kupferschieferhalden auch abseits von Ackerflächen freigestellt.

Ebenso wird es als unverhältnismäßig angesehen, das Anwendungsverbot für Schlegelmähwerke auch für marginale Grünlandflächen vorzusehen, deren Bewirtschaftung aus den in Absatz 3 Nr. 3 dargelegten Situationen erschwert ist. Sobald aber eine ordnungsgemäße Grünlandbewirtschaftung unter zumutbaren Bedingungen mit konventioneller Großtechnik möglich ist, greift dieses Verbot.

Vollzugshinweise: Siehe Hinweise zu § 18 Absatz 1.

Absatz 3 Nr. 4

(Nutzungsartenänderung, Neuansaat: präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt)

Erläuterungen: Formen der Grünlandbewirtschaftung, die Neuansaaten mit einschließen, führen zu einer massiven Artenverarmung des Grünlandbestandes einschließlich der daran gebundenen Tierwelt. Es beinhaltet zudem eine erhöhte Gefahr einer erfolglosen Wiederetablierung einer Grünlandnarbe wie auch einer stärkeren Verunkrautung, was beides wiederum das Erfordernis weiterer eingriffsintensiver Maßnahmen nach sich ziehen kann. All dies kann letztlich eine Sicherstellung von Schutzgütern gefährden, auch wenn die Maßnahmen abseits von Lebensraumtyp-Flächen umgesetzt werden. Diese naturschutzfachlich negativen Folgen gelten erst recht für Nutzungsartenänderungen.

Unter aktive Nutzungsartenänderung fällt eine Umwandlung in Acker, eine ackerbauliche Zwischennutzung, die Nutzung als Weihnachtsbaumkultur etc. von beweidbaren oder mahdfähigen Offenlandflächen. Nicht als aktive Nutzungsartenänderung gelten Änderungen zwischen oder innerhalb von Weide- und Mahdregimen.

Ein Brachfallen von Flächen ist grundsätzlich nicht wünschenswert, unterfällt aber keinem Verbot.

Das Neuansaatverbot zielt darauf ab, jegliches Abtöten oder sonstiges Zerstören der Grünlandnarbe, z. B. im Rahmen einer landwirtschaftlich motivierten Grünlanderneuerung, zu unterbinden.

Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 1.

Vollzugshinweise: Eine Grünlanderneuerung ist nach Prüfung auf Schutzzweckverträglichkeit sowie auf andere naturschutzrechtliche Aspekte (z. B. gesetzlich geschützte Biotope) einer Erlaubnis zugänglich, wenn dies außerhalb von Flächen stattfinden soll, deren Umbruch gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 5 BNatSchG der guten fachlichen Praxis zuwider läuft (erosionsgefährdete Hänge, Überschwemmungsgebiete, Standorte mit hohem Grundwasserstand, Moorstandorte). Als höhere Gewalt gelten äußere unabwendbare Einwirkungen (z. B. durch Extremwitterung, Schwarzwildeinwirkung, sofern schriftlich beim ALFF angezeigt; vgl. Art. 4 Abs. 2 der VO EU 640/2014 bzw. auch Erlass des MULE zu Wildschweinschäden vom 25.03.2020), bei denen je Betrachtungsfläche mehr als ein Viertel der Grünlandnarbe nachhaltig zum Opfer fällt. Nicht als Zerstörung gilt, soweit zu erwarten ist, dass sich die Grünlandnarbe innerhalb von 6 Monaten von selbst regeneriert (z. B. Dürre- oder Hochwassereinflüsse auf Standorten, die solchen Einflüssen natürlicherweise immer wieder unterliegen). Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 2.

Absatz 3 Nr. 5

(Düngung über Nährstoffabfuhr hinaus)

Erläuterungen: Es sind beide Beschränkungsvorgaben unabhängig voneinander einzuhalten.

Die Regelung zielt zum einen grundsätzlich darauf ab, einer bei dauerhaft hohen Düngegaben unabhängig von der Nutzungsintensität regelmäßig eintretenden Artenverarmung zu begegnen. Allerdings kann eine aus landwirtschaftlicher Sicht gegebenenfalls

zu § 7 Landwirtschaft

wünschenswerte intensivere Bewirtschaftung mit jährlichen N-Gaben bis zur düngerechtlich zulässigen Obergrenze auch aus Naturschutzsicht günstig sein, wenn ein Teil der Flächen häufiger während der Vegetationsperiode genutzt wird und damit einigermaßen regelmäßig eine Kurzrasigkeit auf Teilflächen hergestellt wird. Insgesamt führt allerdings die moderate Düngung von im Mittel max. 60 kg N/ha/a zur Sicherstellung einer moderaten Nutzungsfrequenz, was im Interesse der betroffenen Flächennutzer zeitliche Nutzungsvorgaben bis auf Ausnahmen unnötig macht.

Vollzugshinweise: Innerhalb der Düngevorgaben haben die Regelungen der gebietsbezogenen Anlagen (insbesondere die Düngeregelungen zum Schutz von Lebensraumtyp-Flächen) als spezialrechtliche Normen Vorrang gegenüber der hier formulierten Vorgabe. Flächenmäßig besteht der Bezug der Mittelwertvorgabe auf das jeweilige betriebliche Dauergrünland im Geltungsbereich der N2000-LVO.

Zugrunde gelegt werden die Nährstoffanrechnung und die Düngedarfsermittlung wie in der Düngeverordnung (DüV), ggf. zusätzlich unter Berücksichtigung der Verordnung über ergänzende düngerechtliche Vorschriften im Land Sachsen-Anhalt (DüngeRErgG ST). Vollzogen werden können Düngebeschränkungen grundsätzlich nur in Zusammenarbeit mit den Unteren Landwirtschaftsbehörden auf der Basis der betriebseigenen Düngeaufzeichnungen. Die Einhaltung vollständiger Düngeverbote lässt sich im Einzelfall auch vor Ort überprüfen.

Zur Berücksichtigung der mittleren jährlich auszubringenden Stickstoffmengen der Betriebsflächen im Gebiet können die Flächen mit strengeren Düngeregelungen mit herangezogen werden, ebenso Flächen, auf denen nicht aus der N2000-LVO LSA stammende Düngebeschränkungen einzuhalten sind (NSG, Trinkwasserschutzgebiete, Kompensationsflächen).

Insgesamt lässt die Regelung dem Bewirtschafter unter Berücksichtigung der Mittelwertvorgabe und der Lebensraumtyp-spezifischen Einschränkungen frei, im Rahmen des Düngefachrechtes zu düngen und die Düngehöhe auf unterschiedlichen, auch jährlich wechselnden Flächen in eigenem Ermessen festzusetzen.

Bei weidegenutzten Dauergrünlandflächen ist hinsichtlich der Düngebeschränkungen zu differenzieren: Die Beschränkung auf maximal 60 kg N/ha/a im Mittel vom jeweiligen Betrieb im Schutzgebiet bewirtschafteten Grünland bezieht sich ausschließlich auf die durch Düngung aktiv vorgenommene N-Zufuhr. Der Verweis auf die Unzulässigkeit einer Düngung über die Nährstoffabfuhr hinaus ist dagegen rein deklaratorisch; mit Bezug auf das Düngefachrecht (DüV) sind dabei alle für die Düngedarfsermittlung relevanten Faktoren zu berücksichtigen.

Eine Übernahme der Nutzung oder Pflege weiterer, bisher brachliegender Flächen mit N-Düngeverbot ermöglicht die Erweiterung der intensiv nutzbaren Grünlandflächen innerhalb der besonderen Schutzgebiete, soweit sie nicht wegen Lebensraumtyp- oder Habitat-Vorkommen administrativ weitergehend dünge- bzw. nutzungsbeschränkt sind.

Die Regelung wie auch die stärkeren Düngebeschränkungen mit Bezug zu Lebensraumtyp- oder Arthabitatflächen eröffnen grundsätzlich den Zugang zu Ausgleichszuwendungen i. S. d. Richtlinie Natura 2000-Ausgleich Landwirtschaft (MBL LSA 2017, S. 224). Besonders betroffene Betriebe, die durch öffentlich-rechtliche Verträge i. S. d. § 18 Absatz 5 abgeschwächte Düngeregelungen zu beachten haben, können auf nicht von Lebensraumtypen oder Arthabitaten eingenommenen Dauergrünlandflächen nur dann eine Zugänglichkeit zu entsprechenden Ausgleichszuwendungen erlangen, wenn sie mittels geeigneter Dokumente (schlagbezogene Aufzeichnungen über alle pflanzenbaulichen Maßnahmen des Vorjahrs, Düngedarfsermittlung gemäß DüV) nachweisen können, dass auch die abgeschwächt bestehenden Beschränkungen (z. B. eine maximale Düngung von 120 kg N/ha/a) Beschränkungen gegenüber der nach Düngefachrecht (DüV) bei ihrer aktuellen Bewirtschaftungspraxis zulässigen Düngehöhe darstellen.

zu § 7 Landwirtschaft

Die Regelung wie auch die stärkeren Düngebeschränkungen mit Bezug zu Lebensraumtyp- oder Arthabitatflächen eröffnen grundsätzlich den Zugang zu Ausgleichszuwendungen i. S. d. Richtlinie Natura 2000-Ausgleich Landwirtschaft (MBL. LSA 2017, S. 224).

Besonders betroffene Betriebe, die durch öffentlich-rechtliche Verträge i. S. d. § 18 Absatz 5 N2000-LVO LSA abgeschwächte Dünge Regelungen zu beachten haben, können auf nicht von Lebensraumtypen oder Arthabitaten eingenommenen Dauergrünlandflächen nur dann eine Zugänglichkeit zu entsprechenden Ausgleichszuwendungen erlangen, wenn sie mittels geeigneter Dokumente (schlagbezogene Aufzeichnungen über alle pflanzenbaulichen Maßnahmen des Vorjahrs, Düngebedarfsermittlung gemäß DüV) nachweisen können, dass auch die abgeschwächt bestehenden Beschränkungen (z. B. eine maximale Düngung von 120 kg N/ha/a) Beschränkungen gegenüber der nach Düngefachrecht (DüV) bei ihrer aktuellen Bewirtschaftungspraxis zulässigen Düngehöhe darstellen.

Absatz 4

(Bestimmungen für Lebensraumtypen)

Absatz 4 Nr. 1

(Lagern von Düngemitteln, Futtermitteln, Erntegut)

Erläuterungen: Das Lagern von Düngemitteln führt unweigerlich zur Aufdüngung im Einflussbereich, was bei einem Teil der LRT mit hoher Wahrscheinlichkeit, beim anderen Teil der Lebensraumtypen sogar immer zu Verschlechterungen des Erhaltungszustandes oder sogar zum Verlust des Lebensraumtypen führt. Dauerhafte Lagerung von Erntegut oder Futtermitteln führt über das Abdecken der Grünlandnarbe zu ihrem lokalen Absterben.

Das Verbot des Lagerns umfasst auch zwischenzeitliche bzw. kurzzeitige Ablagerungen entsprechender Stoffe. Erntegut oder Futtermittel sollten nach Möglichkeit nicht länger als vier Wochen gelagert werden. Die Heuproduktion ist weiterhin möglich und wird nicht als Lagerungszeit im Sinne des Verbotes betrachtet; dies gilt nicht für eine dauerhafte Lagerung von Ballen.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 4 Nr. 2

(Zufütterung bei Beweidung: präventives Verbot mit Anzeige- sowie Erlaubnisvorbehalt)

Erläuterungen: Eine Zufütterung bei Beweidung bewirkt einerseits eine Aufdüngung der jeweiligen Bewirtschaftungsfläche und ermöglicht andererseits eine deutlich intensivere Nutzung. Sowohl die Aufdüngung an sich als auch eine im Bezug zum eigentlichen Grünlandbestand übermäßige Besatzdichte gefährdet den Fortbestand des jeweiligen Lebensraumtyps.

Mit „Schlägen“ sind die tatsächlichen Bewirtschaftungseinheiten, also Flächen gleicher Bewirtschaftungsform (z. B. i. S. d. DüV) zu verstehen; diese müssen nicht Bestandteil eines Feldblocks des InVeKoS sein.

Mit „Zufütterung“ ist die Bereitstellung eines erheblichen Teils der für das Weidevieh erforderlichen Futtermittel gemeint. Als Zufütterung ist nicht zu werten, wenn den Weidetieren bei der Beweidung des ersten Aufwuchses Heu oder vergleichbares Rauhfutter in üblicher Menge bereitgestellt wird. Dies ist nur in den ersten 2 bis 3 Wochen nach Beginn der Weideperiode im Frühjahr notwendig. In gleicher Weise ist eine Bereitstellung von stickstoffarmem Rauhfutter (insbesondere Heu) in üblicher Menge bei der Nachbeweidung von Aufwüchsen ab Mitte September zulässig. Die Zufütterung ist nur solange zulässig, wie die erlaubten Stickstoffgaben im jeweiligen Jahr noch nicht mit mineralischen oder organischen Düngemitteln vorgenommen wurden bzw. bereits durch indirekte Zufütterung mit stickstoffhaltigen Futtermitteln indirekt abgedeckt wurden.

zu § 7 Landwirtschaft

Unter einer „extremen Witterungssituation“ wird hier verstanden: Nach „Thünen Report 30“ (im Auftrag des BMEL, 2015) das Auftreten eines Wertes einer Wettervariablen über einen für Pflanzen schädigenden und wirtschaftlich relevanten Schwellenwert hinaus oder die starke Abweichung von der Normalsituation. Dabei wird als Normalsituation ein 30-jähriges Mittel angenommen. Eingeschlossen sind auch dauerhaft ungeeignete Bedingungen für die jeweilige landwirtschaftliche Tätigkeit. Eine abschließende Benennung von extremen Witterungssituationen kann auf Grund der vielfältigen Möglichkeiten nicht vorgenommen werden, wobei unter Beachtung der o. g. Definition auch jegliche Witterungsereignisse in Abhängigkeit ihrer Intensität bzw. ihrer einschränkenden Wirkung für landwirtschaftliche Tätigkeiten theoretisch eine Extremwittersituation hervorrufen können.

Ein landwirtschaftlicher Betrieb gilt als erheblich betroffen, wenn die Schutzbestimmungen der N2000-LVO LSA für ihn dauerhaft zu einer unzumutbaren Belastung gemäß § 67 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG führen. Die Einstufung eines Betriebes als „erheblich betroffen“ erfolgt im Zuge einer Betroffenheitsanalyse, die der Ordnungsgeber nach einer fachbehördlich geprüften, einheitlichen Methodik vornimmt. Das maßgebliche Kriterium der Betroffenheitsanalyse ist der gewichtete Tierbesatz des Betriebes, welcher aus den Großvieheinheiten der „mehr flächenabhängigen“ Tiergruppen (gemäß Anlage 2 zu § 51 BewG) und den gewichteten Grünlandflächen berechnet wird. Im Einzelfall können zusätzlich Besonderheiten der betrieblichen Gesamtsituation für eine Einstufung als „erheblich betroffen“ herangezogen werden.

Erfolgt innerhalb der Frist der vorherigen Anzeige keine Antwort der UNB, ist eine Zufütterung zulässig. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absätze 1 und 2.

Zur Vermeidung übermäßiger Trittbelastungen des jeweiligen LRT sollten die Zufütterungsstellen in den Teilen des Schlages liegen, die nicht als LRT eingestuft wurden, sofern solche Bereiche örtlich vorhanden sind.

Vollzugshinweise: Landwirtschaftliche Betriebe beantragen die Betroffenheitsanalyse beim Ordnungsgeber; entsprechend sind die Ergebnisse der Analyse durch die UNB beim Ordnungsgeber einzuholen. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absätze 1 und 2.

Absatz 4 Nr. 3

(Nach- oder Einsaat: präventives Verbot mit Anzeige- sowie Erlaubnisvorbehalt)

Erläuterungen: Eine aktive Regulierung des Grünlandbestandes ist auf Lebensraumtyp-Flächen nur äußerst eingeschränkt möglich, ohne eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes oder einen Verlust des Lebensraumtyp-Charakters zu riskieren.

Der Begriff der Zerstörung durch höhere Gewalt entspricht der Verwendung wie in § 7 Absatz 3 Nr. 4.

Unter „Regiosaatgut“ wird hier gebietseigenes Saatgut von Wildformen einheimischer Pflanzen verstanden.

Für die gleiche Lebensraumtyp-Herkunft ist bei den Lebensraumtypen 6510 und 6440 auch die Ausprägungsform der mageren bzw. nährstoffreicheren Standorte zu berücksichtigen. Auf Grund des Verbotes der aktiven Nutzungsartenänderung auf landwirtschaftlichem Grünland in FFH-Gebieten ist auch auf Lebensraumtyp-Flächen eine Neuansaat verboten.

Erfolgt innerhalb der Frist der vorherigen Anzeige keine Antwort der UNB, ist die Nach- oder Einsaat zulässig. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absätze 1 und 2.

Vollzugshinweise: Sofern Landnutzer beabsichtigen, Saatgut auszubringen, das auf gleichen Lebensraumtypen gewonnen wurde oder bei Lagerung oder Verfütterung von Heu von Lebensraumtyp-Flächen anfällt (so genannte Heublumen) soll regelmäßig eine Erlaubnis erteilt werden, wenn Narbenschäden vorliegen oder die betreffenden Grünlandbestände lückig sind. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absätze 1 und 2.

zu § 7 Landwirtschaft

Absatz 5

(Freistellung für Überschwemmungsgebiete)

Erläuterungen: Da der Faktor Zeit im Hochwasserfall entscheidend ist, sind die genannten Beschränkungen automatisch und ohne vorherige Erlaubniserteilung außer Kraft gesetzt, sobald eine entsprechende Hochwasserwarnstufe prognostiziert wird.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 6

(Gebietsbezogene landwirtschaftliche Schutzbestimmungen)

1. auf Grünlandflächen mit Vorkommen der stark gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Wiesenbrüter-Vogelarten, insbesondere von Kiebitz, Großem Brachvogel, Rotschenkel, Uferschnepfe oder Bekassine, ohne Befahren außerhalb der Wege und ohne Bewirtschaftung auf grundsätzlich 2.500 m² pro Brutpaar im Umfeld um das jeweilige Brutvorkommen vom 20. März bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres, sobald die untere Naturschutzbehörde über das Brutvorkommen und die Abgrenzung der Nestschutzzone in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha

Erläuterungen: Die Regelung zielt insbesondere auf den unmittelbaren Schutz gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter, jeweils aktuell auf Grünland brütender Vogelarten für die Zeit von Brut und Jungenaufzucht ab, im Speziellen Kiebitz, Bekassine, Rotschenkel, Großer Brachvogel und Uferschnepfe. Sie gilt nur in den Vogelschutzgebieten, in denen Brutvorkommen mindestens einzelner dieser Art Schutzzweck sind sowie in den FFH-Gebieten, in denen Brutvorkommen mindestens einzelner dieser Arten als charakteristische Arten vorkommender Lebensraumtypen bewertet werden. Im Einzelnen betrifft dies die Vogelschutzgebiete SPA001, 0002, 0003, 0004, 0008, 0009, SPA0011, 0012, 0013, 0015, 00016, 0020, 0021, 0023, 0026 sowie die FFH-Gebiete FFH0001, 0011, 0044, 0067, 0071, 0073, 0157, 0163, 0165 und 0235. Dabei können sich Vogelschutz- und FFH-Gebiete überlappen.

Die Gefährdungskategorien "stark gefährdet" und "vom Aussterben bedroht" beziehen sich hier auf den Gefährdungsstatus im Rahmen der Roten Liste Sachsen-Anhalts.

Vollzugshinweise: Die Regelung greift nur nach Information der UNB gegenüber dem Bewirtschafter (bevorzugt) bzw. dem Eigentümer (falls Bewirtschafter nicht mit verhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln) der Flächen. Prüfrelevant im Hinblick auf ein etwaiges Informationserfordernis sind Kiebitz, Bekassine, Rotschenkel, Großer Brachvogel und Uferschnepfe.

2. ohne Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Vorkommen der Sumpfohreule oder des Wachtelkönigs (Rufer) vor dem 15. August des jeweiligen Jahres auf grundsätzlich 4 ha pro Brutpaar bzw. Rufer im Umfeld um das jeweilige Brutvorkommen, sobald die untere Naturschutzbehörde über das Brutvorkommen und die Abgrenzung der Nestschutzzone in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je

Erläuterungen: Die Regelung zielt insbesondere auf den unmittelbaren Schutz von jeweils aktuell auf Grünland brütenden Sumpfohreulen und Wachtelkönigen für die Zeit von Brut und Jungenaufzucht ab. Sie gilt nur in den Vogelschutzgebieten, in denen Brutvorkommen von Wachtelkönig und/oder Sumpfohreule Schutzzweck sind sowie in den FFH-Gebieten, in denen Brutvorkommen des Wachtelkönigs als charakteristische Art vorkommender LRT bewertet werden. Im Einzelnen betrifft dies die Vogelschutzgebiete SPA0001, 0003, 0004, 0005, 0008, 0009, 0011, 0012, 0013, 0014, 0015, 0016, 0020, 0021 sowie die FFH-Gebiete FFH0009, 0011, 0012, 0037, 0067, 0070, 0073, 0129, 0141, 0157 und 0163. Dabei können sich Vogelschutz- und FFH-Gebiete überlappen.

zu § 7 Landwirtschaft

Nach dem 15. August ist die Besatzdichte nicht eingeschränkt.

Vollzugshinweise: Die Regelung greift nur nach Information der UNB gegenüber dem Bewirtschafter (bevorzugt) bzw. dem Eigentümer (falls Bewirtschafter nicht mit verhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln) der Flächen. Prüfrelevant im Hinblick auf ein etwaiges Informationserfordernis sind Sumpfohreule und Wachtelkönig.

3. **ohne Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Vorkommen der Großtrappe vom 15. März bis 31. August des jeweiligen Jahres auf grundsätzlich 1 ha pro Brutpaar im Umfeld um das jeweilige Brutvorkommen, sobald die untere Naturschutzbehörde über das Brutvorkommen und die Abgrenzung der Nestschutzzone in geeigneter Art und Weise informiert hat**

Erläuterungen: Die Regelung zielt insbesondere auf den unmittelbaren Schutz von jeweils aktuell auf Grünland brütenden Großtrappen für die Zeit von Brut und Jungenaufzucht ab. Sie gilt nur in den Vogelschutzgebieten SPA0002 und 0013.

Vollzugshinweise: Die Regelung greift nur nach Information der UNB gegenüber dem Bewirtschafter (bevorzugt) bzw. dem Eigentümer (falls Bewirtschafter nicht mit verhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln) der Flächen. Prüfrelevant im Hinblick auf ein etwaiges Informationserfordernis ist die Großtrappe.

4. **Walzen sowie Schleppen von Grünland jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli jeweils nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung**

Erläuterungen: Die Regelung zielt insbesondere auf den unmittelbaren Schutz von jeweils aktuell auf Grünland brütenden Brachvögeln und Kiebitzen für die Zeit von Brut und Jungenaufzucht ab. Sie gilt nur in den Vogelschutzgebieten, in denen Brutvorkommen von Großem Brachvogel und/oder Kiebitz Schutzzweck sind sowie in den FFH-Gebieten, in denen entsprechende Brutvorkommen als charakteristische Arten vorkommender Lebensraumtypen bewertet werden. Im Einzelnen betrifft dies die Vogelschutzgebiete SPA0001, 0002, SPA0003, 0008, 0009, 0011, 0012, 0013, 0015, 0016, 0020, 0023 sowie die FFH-Gebiete FFH0001, 0011, 0044, 0067, 0071, 0073, 0157, 0163, 0165 und 0235. Dabei können sich Vogelschutz- und FFH-Gebiete überlappen.

Erfolgt innerhalb der Frist der vorherigen Anzeige keine Antwort der UNB, sind Walzen sowie Schleppen unabhängig vom Zeitpunkt zulässig.

Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 1.

In Gebieten, bei denen infolge örtlicher Besonderheiten absehbar ist, dass zahlreiche Grünlandflächen regelmäßig nicht bis zum 20. März entsprechend bearbeitet werden können, ist eine mehrjährig (z. B. für fünf Jahre) geltende, flächenkonkrete Anzeige zulässig. Derzeit (Stand Juni 2020) kommt dies vor allem für Grünlandflächen im Wirkungsbereich der Einstauziele an der unteren Havel im SPA0003 (Untere Havel/Sachsen-Anhalt und Schollener See) in Frage.

Vollzugshinweise: Prüfrelevant im Falle einer Bewirtschaftungsanzeige ist der Schutz ggf. vorkommender Brutten von Kiebitz oder Großem Brachvogel. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 1.

5. **Walzen sowie Schleppen von Grünland in der Zeit vom 1. April bis 15. Juli jeweils nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1**

Erläuterungen: Die Regelung zielt insbesondere auf den unmittelbaren Schutz von jeweils aktuell auf Grünland brütenden Vogelarten für die Zeit von Brut und Jungenaufzucht ab, im Speziellen Bekassine, Rotschenkel und/oder Uferschnepfe, soweit nicht ohnehin schon wegen Vorkommen von Großem Brachvogel und/oder Kiebitz eine Anzeigepflicht bereits ab 20. März besteht. Sie gilt nur in den folgenden Vogelschutzgebieten SPA0004, 0021 und 0026.

zu § 7 Landwirtschaft

Erfolgt innerhalb der Frist der vorherigen Anzeige keine Antwort der UNB, sind Walzen sowie Schleppen unabhängig vom Zeitpunkt zulässig.

Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 1.

Vollzugshinweise: Prüfrelevant im Falle einer Bewirtschaftungsanzeige ist der Schutz ggf. vorkommender Bruten von Bekassine, Rotschenkel oder Uferschnepfe, soweit nicht gleichzeitig auch Kiebitz oder Großer Brachvogel vorkommen. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 1.

6. **bei Beweidung ohne Überschreitung einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE/ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen Gebiet**

Erläuterungen: Die Regelung zielt auf den vorsorgenden Schutz diverser Vogelarten ab, die auf Grünland brüten, im Speziellen Großer Brachvogel, Kiebitz, Wachtelkönig, Sumpfohreule, Großtrappe, Bekassine, Rotschenkel und Uferschnepfe. Sie gilt nur in den Vogelschutzgebieten, in denen Brutvorkommen von Großem Brachvogel, Wachtelkönig, Sumpfohreule, Großtrappe, Bekassine, Rotschenkel, Uferschnepfe und/oder Kiebitz Schutzzweck sind sowie in den FFH-Gebieten, in denen entsprechende Brutvorkommen als charakteristische Arten vorkommender Lebensraumtypen bewertet werden. Im Einzelnen betrifft dies die Vogelschutzgebiete SPA0001, 0002, 0003, 0004, 0005, 0008, 0009, 0011, 0012, 0013, 0014, 0015, 0016, 0020, 0021, 0023, 0026 sowie die FFH-Gebiete FFH0001, 0009, 0011, 0012, 0037, 0044, 0067, 0070, 0071, 0073, 0129, 0141, 0157, 0163, 0165 und 0235.

Vollzugshinweise: Es handelt sich hierbei um eine Regelung zum vorsorgendem Schutz von jeweils für die besonderen Schutzgebieten gemeldeten Vogelarten. Es ist keine Information der UNB gegenüber Bewirtschafter bzw. Eigentümern erforderlich.

7. **unabgedeckte Lagerung von Mist, Gärresten oder Silage auf Grünland jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung**

Erläuterungen: Die Regelung zielt insbesondere auf den unmittelbaren Schutz von jeweils aktuell auf Grünland brütenden Großtrappen. Sie gilt nur in den Vogelschutzgebieten SPA0002 und 0013.

Erfolgt innerhalb der Frist der vorherigen Anzeige keine Antwort der UNB, ist die Lagerung unabhängig vom Zeitpunkt zulässig. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 1.

Vollzugshinweise: Prüfrelevant im Falle einer Bewirtschaftungsanzeige ist der Schutz ggf. vorkommender Bruten der Großtrappe. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 1.

8. **ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf den LRT 1340*, 6210 und 6520 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 2310, 2330, 40A0*, 4010, 4030, 6110*, 6120*, 6130, 6210*, 6230*, 6240*, 6410, 7140, 7210*, 7230, 8150, 8160* und 8230**

Erläuterungen: Je nach Lebensraumtyp führen entsprechende Düngegaben zu erheblichen Beeinträchtigungen oder sogar zum Verlust der behandelten Flächen.

Die Regelung gilt nur in den FFH-Gebieten mit signifikanten Vorkommen mindestens einzelner der genannten Offenland-Lebensraumtypen. Im Einzelnen betrifft dies die Gebiete FFH0001, 0009, 0011, 0012, 0015, 0027, 0031, 0032, 0035, 0038, 0044, 0045, 0047, FFH0048, 0049, 0050, 0051, 0064, 0066, 0071, 0072, 0073, 0075, 0078, 0079, 0080, 0082, 0084, 0086, 0089, 0090, 0092, 0093, 0096, 0097, 0099, 0101, 0105, 0106, 0107, 0108, 0109, 0111, 0112, 0114, 0117, 0118, 0123, 0124, 0125, 0128, 0129, 0131, 0135, 0136, 0137, 0139, 0140, 0141, 0145, 0147, 0148, 0149, 0150, 0151, 0153, 0156, 0157, 0159, 0160, 0161, 0163, 0165, 0176, 0177, 0179, 0180, 0181, 0182, 0183, 0187, 0188, 0189, 0191, 0192, 0193, 0194, 0195, 0196, 0197,

zu § 7 Landwirtschaft

0226, 0235, 0240, 0241, 0243, 0246, 0249, 0250, 0251, 0258, 0261, 0262, 0264, 0265, 0272, 0273, 0274 und 0275.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

9. **ohne Düngung der LRT 6510 bzw. 6440 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse**

Erläuterungen: Es sind bei Stickstoff beide Beschränkungsvorgaben unabhängig voneinander einzuhalten, bei Phosphor und Kalium dagegen nur die Beschränkung auf die Höhe der düngerechtlich definierten Nährstoffabfuhr. Eine Beibehaltung eines bereits vorhandenen relativ hohen Versorgungsniveaus ist daher grundsätzlich zulässig und möglich. Die Freistellungsregelung der P- bzw. K-Düngung bis zur Versorgungsstufe B ist nur für massiv unterversorgte Bereiche relevant. Vorgaben zur Art der Düngung bestehen grundsätzlich nicht; vor dem Hintergrund des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstandes (z. B. Feldversuche der Hochschule Anhalt) ist allerdings eine organische Düngung einer mineralischen und dabei auf Stickstoff beschränkten Düngung vorzuziehen.

Als Grundlage für diese Regelung wurden landesweit sämtliche innerhalb der FFH-Gebiete erfassten Bestände der Lebensraumtypen 6440 und 6510 durch das Landesamt für Umweltschutz als Fachbehörde einer Analyse im Hinblick auf den Versorgungslevel unterworfen, um eine Unterscheidung jeweils einer nährstoffarmen und einer nährstoffreichen Ausprägung der Lebensraumtypen 6440 und 6510 vorzunehmen zu können. Anhand der Datenlage des Landesamtes für Umweltschutz lassen sich Flächen, deren Beschreibung durch den Kartierer oder die Präsenz von Indikatorarten auf Nährstoffarmut hinweisen, von Flächen trennen, auf denen entsprechende Hinweise fehlen. Bei Flächen, auf denen diese Hinweise fehlen, kann es sich um mesotrophe Standorte mit Pflanzenbeständen handeln, die eine moderate Stickstoffdüngung tolerieren, jedoch ist dies nicht zwangsläufig der Fall. Soweit die Untere Naturschutzbehörde Kenntnis darüber hat, dass Flächen, die seitens des Landesamtes für Umweltschutz nicht in die nährstoffarme Ausprägung eines Lebensraumtypen 6440 oder 6510 eingeordnet wurden, dennoch Vorkommen von Lebensraumtypen in Ausprägungen aufweisen, die eine N-Düngung nicht tolerieren, können im Einzelfall ergänzende Anordnungen erforderlich werden.

Die Regelung gilt nur in den FFH-Gebieten mit signifikanten Vorkommen von mindestens einem der beiden genannten Offenland-Lebensraumtypen in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte. Im Einzelnen betrifft dies die Gebiete FFH0001, 0004, 0005, 0009, 0011, 0012, 0013, 0025, 0031, 0032, 0037, 0038, 0039, 0040, 0044, 0047, 0048, 0050, 0051, 0053, 0057, 0059, 0062, 0063, 0064, 0067, 0070, 0071, 0072, 0073, 0075, 0078, 0082, 0089, 0090, 0096, 0097, 0099, 0101, 0103, 0108, 0114, 0124, 0125, 0128, 0129, 0130, 0131, 0133, 0136, 0139, 0140, 0141, 0143, 0147, 0148, 0149, 0150, 0151, 0153, 0155, 0156, 0157, 0161, 0163, 0164, 0165, 0170, 0175, 0176, 0177, 0179, 0180, 0183, 0184, 0188, 0191, 0192, 0195, 0235, 0237, 0251, 0258, 0261, 0264, 0272, 0275, 0284 und 0287.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

10. **ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf den LRT 6510 bzw. 6440 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet**

Erläuterungen: Als Grundlage für diese Regelung wurden landesweit sämtliche innerhalb der FFH-Gebiete erfassten Bestände der Lebensraumtypen 6440 und 6510 durch das Landesamt für Umweltschutz als Fachbehörde einer Analyse im Hinblick auf den Versorgungslevel unterworfen, um eine Unterscheidung jeweils einer nährstoffarmen und einer nährstoffreichen

zu § 7 Landwirtschaft

Ausprägung der Lebensraumtypen 6440 und 6510 vorzunehmen zu können. Anhand der Datenlage des Landesamtes für Umweltschutz lassen sich Flächen, deren Beschreibung durch den Kartierer oder die Präsenz von Indikatorarten auf Nährstoffarmut hinweisen, von Flächen trennen, auf denen entsprechende Hinweise fehlen. Bei Flächen, auf denen diese Hinweise fehlen, kann es sich um mesotrophe Standorte mit Pflanzenbeständen handeln, die eine moderate Stickstoffdüngung tolerieren, jedoch ist dies nicht zwangsläufig der Fall. Soweit die Untere Naturschutzbehörde Kenntnis darüber hat, dass Flächen, die seitens des Landesamtes für Umweltschutz nicht in die nährstoffarme Ausprägung eines Lebensraumtyps 6440 oder 6510 eingeordnet wurden, dennoch Vorkommen von Lebensraumtypen in Ausprägungen aufweisen, die eine N-Düngung nicht tolerieren, können im Einzelfall ergänzende Anordnungen erforderlich werden.

Die Regelung gilt nur in den FFH-Gebieten mit signifikanten Vorkommen von mindestens einem der beiden genannten Offenland-Lebensraumtypen in der Ausprägung magerer Standorte. Im Einzelnen betrifft dies die Gebiete FFH0001, 0009, 0011, 0012, 0013, 0028, 0031, 0032, 0035, 0037, 0038, 0039, 0040, 0044, 0047, 0048, 0051, 0059, 0062, 0067, 0070, 0071, 0072, 0073, 0075, 0078, 0079, 0082, 0084, 0089, 0090, 0092, 0093, 0096, 0097, 0101, 0108, 0114, 0124, 0129, 0130, 0131, 0133, 0135, 0136, 0140, 0141, 0143, 0147, 0148, 0149, 0150, 0151, 0153, 0155, 0156, 0157, 0161, 0163, 0164, 0172, 0175, 0177, 0180, 0188, 0191, 0192, 0235, 0240, 0247, 0249, 0250, 0251, 0258, 0261, 0272 und 0275.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

11. **Nutzung von Nachtferchen auf den LRT 1340*, 2310, 2330, 4030, 6110*, 6120*, 6130, 6210, 6230*, 6240*, 6520, 7210* und 8230 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung**

Erläuterungen: Innerhalb von Nachtferchen findet aufgrund der verstärkten Ausscheidungen der Weidetiere ein erheblicher Düngeeintrag statt, der für die in der Regelung aufgeführten Lebensraumtypen eine erhebliche Beeinträchtigung bewirkt oder sogar zum Verlust des Lebensraumtyp-Charakters führen kann. Als Nachtferch werden nur solche Einrichtungen angesehen, bei denen die zur Verfügung stehende Fläche für eine Futterversorgung deutlich zu klein ist, und bei denen statt dessen die sichere Haltung der Weidetiere den Hauptgrund für die Umzäunung darstellt. Umzäunungen im Rahmen von Halteformen wie Portionsweide oder Umtriebskoppelhaltung sind keine Nachtferche.

Die Regelung gilt nur in den FFH-Gebieten mit signifikanten Vorkommen mindestens einzelner der jeweils genannten Offenland-Lebensraumtypen. Im Einzelnen betrifft dies die Gebiete FFH0009, 0011, 0012, 0015, 0032, 0038, 0044, 0045, 0047, 0049, 0050, 0051, 0064, 0066, 0071, 0072, 0073, 0075, 0078, 0079, 0080, 0082, 0084, 0086, 0089, 0090, 0092, 0093, 0096, 0097, 0099, 0101, 0105, 0106, 0107, 0108, 0109, 0111, 0112, 0114, 0117, 0118, 0123, 0124, 0125, 0129, 0135, 0136, 0137, 0140, 0141, 0145, 0147, 0148, 0150, 0151, 0152, 0153, 0156, 0157, 0159, 0160, 0161, 0165, 0176, 0177, 0179, 0180, 0181, 0182, 0183, 0188, 0189, 0191, 0192, 0193, 0194, 0196, 0197, 0226, 0235, 0241, 0243, 0246, 0251, 0258, 0261, 0262, 0265, 0272, 0273, 0274 und 0275.

Erfolgt innerhalb der Frist der vorherigen Anzeige keine Antwort der UNB, ist die Einrichtung von Nachtferchen auch auf den betreffenden Lebensraumtyp-Flächen zulässig.

Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 1.

Vollzugshinweise: Prüfrelevant sind entsprechende Vorkommen der genannten nährstoffempfindlichen Lebensraumtypen. Die Regelung dient der Lenkung auf regelmäßig benachbart vorkommende Flächen ohne solche Lebensraumtypen oder andere empfindliche Lebensräume. Im Ausnahmefall fehlender zumutbarer Alternativen dient die Regelung der Übermittlung notwendiger Informationen, um eine vertretbare Abwägungsentscheidung vornehmen zu können. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 1.

zu § 7 Landwirtschaft

12. auf den LRT 6440, 6510 und 6520 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht

Erläuterungen: Eine zu häufige Mahd ist für diese Lebensraumtypen beeinträchtigend oder im Extremfall Lebensraumtyp-zerstörend. Dem soll mit dieser Regelung vorgebeugt werden.

Die Regelung gilt nur in den FFH-Gebieten mit signifikanten Vorkommen von mindestens einem der drei genannten Offenland-Lebensraumtypen. Dies betrifft die Gebiete FF0001, 0004, 0005, 0009, 0011, 0012, 0013, 0025, 0028, 0031, 0032, 0035, 0037, 0038, 0039, 0040, 0044, 0047, 0048, 0050, 0051, 0053, 0057, 0059, 0062, 0063, 0064, 0067, 0070, 0071, 0072, 0073, 0075, 0078, 0079, 0082, 0084, 0089, 0090, 0092, 0093, 0096, 0097, 0099, 0101, 0103, 0108, 0114, 0124, 0125, 0128, 0129, 0130, 0131, 0133, 0135, 0136, 0139, 0140, 0141, 0143, 0147, 0148, 0149, 0150, 0151, 0153, 0155, 0156, 0157, 0160, 0161, 0163, 0164, 0165, 0170, 0172, 0175, 0176, 0177, 0179, 0180, 0183, 0184, 0188, 0191, 0192, 0195, 0235, 0237, 0240, 0247, 0249, 0250, 0251, 0258, 0261, 0264, 0272, 0275, 028 und 0287.

Ein landwirtschaftlicher Betrieb gilt als erheblich betroffen, wenn die Schutzbestimmungen der LVO für ihn dauerhaft zu einer unzumutbaren Belastung gemäß § 67 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG führen. Die Einstufung eines Betriebes als „erheblich betroffen“ erfolgt im Zuge einer Betroffenheitsanalyse, die der Ordnungsgeber nach einer fachbehördlich geprüften, einheitlichen Methodik vornimmt. Das maßgebliche Kriterium der Betroffenheitsanalyse ist der gewichtete Tierbesatz des Betriebes, welcher aus den Großvieheinheiten der „mehr flächenabhängigen“ Tiergruppen (gemäß Anlage 2 zu § 51 BewG) und den gewichteten Grünlandflächen berechnet wird. Im Einzelfall können zusätzlich Besonderheiten der betrieblichen Gesamtsituation für eine Einstufung als „erheblich betroffen“ herangezogen werden.

Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 2.

Vollzugshinweise: Landwirtschaftliche Betriebe beantragen die Betroffenheitsanalyse beim Ordnungsgeber. Vertraglich vereinbarte Regelungsöffnungen werden der jeweiligen UNB unmittelbar nach Vertragsabschluss übermittelt. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 2.

13. Winterweide mit Rindern auf den LRT 6440, 6510 und 6520 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung

Erläuterungen: Je nach Lebensraumtyp kann Winterweide mit Rindern zu erheblichen Beeinträchtigungen oder sogar zum Verlust der Flächen führen. Als Winterweide ist eine Weidehaltung außerhalb der Vegetationsperiode, also ohne signifikanten Aufwuchs zu verstehen. Dies betrifft in jedem Fall die Zeit von Mitte Dezember bis März, ggf. bei ungünstiger Witterung oder größerer Höhenlage auch (Teile von) April, erster Dezemberhälfte und/oder November.

Die Regelung gilt nur in den FFH-Gebieten mit signifikanten Vorkommen von mindestens einem der drei genannten Offenland-Lebensraumtypen. Dies betrifft die Gebiete FFH0001, 0004, 0005, 0009, 0011, 0012, 0013, 0025, 0028, 0031, 0032, 0035, 0037, 0038, 0039, 0040, 0044, 0047, 0048, 0050, 0051, 0053, 0057, 0059, 0062, 0063, 0064, 0067, 0070, 0071, 0072, 0073, 0075, 0078, 0079, 0082, 0084, 0089, 0090, 0092, 0093, 0096, 0097, 0099, 0101, 0103, 0108, 0114, 0124, 0125, 0128, 0129, 0130, 0131, 0133, 0135, 0136, 0139, 0140, 0141, 0143, 0147, 0148, 0149, 0150, 0151, 0153, 0155, 0156, 0157, 0160, 0161, 0163, 0164, 0165, 0170, 0172, 0175, 0176, 0177, 0179, 0180, 0183, 0184, 0188, 0191, 0192, 0195, 0235, 0237, 0240, 0247, 0249, 0250, 0251, 0258, 0261, 0264, 0272, 0275, 0284 und 0287.

Erfolgt innerhalb der Frist der vorherigen Anzeige keine Antwort der UNB, ist die Winterbeweidung zulässig. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 1.

Vollzugshinweise: Prüfrelevant im Falle einer Bewirtschaftungsanzeige ist / Im Falle einer Bewirtschaftungsanzeige ist zu prüfen, inwieweit eine Tiersorgung auf der jeweiligen Flächen durch den flächeneigenen Aufwuchs (ggf. bei sehr niedriger Besatzdichte) gegeben ist und ob

zu § 7 Landwirtschaft

die Flächen hinreichend trocken und standsicher sind oder im Zuge der Beweidung erhebliche Trittschäden erleiden. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 1.

14. **Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf den LRT 1340*, 4010, 40A0*, 6210*, 6410, 7140, 7230, 8150, 8160* nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung**

Erläuterungen: Die aufgeführten Lebensraumtypen treten landesweit in unterschiedlichen Ausprägungen auf, bei denen im Einzelfall eine Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen und des vollständigen Düngeverbotes zur Sicherstellung hinreichen, dagegen in anderen Fällen wegen erhöhter Empfindlichkeit weitergehende Einschränkungen (z. B. zum Beweidungsmanagement oder zu Nutzungszeitpunkten) erforderlich werden. Dieser sehr heterogenen Situation ist die Regelungsgestaltung als Pflicht zur vorherigen Anzeige geschuldet.

Bei dieser Regelung stehen alle Handlungen im Fokus, die unmittelbar auf den Aufwuchs einwirken, insbesondere alle Nutzungen und alle mechanischen Flächenpflegemaßnahmen. Alle sonstigen Regelungen der LVO, insbesondere Bestimmungen zur Beibehaltung der standörtlichen Bedingungen (Verbote bzw. Einschränkungen von Düngung oder der Veränderung der Hydrologie, Umbruchsverbote etc.) bleiben davon unberührt und gelten unabhängig davon.

Die Regelung gilt nur in den FFH-Gebieten mit signifikanten Vorkommen mindestens eines der genannten Offenland-Lebensraumtypen. Dies betrifft im Einzelnen die Gebiete FFH0001, 0027, 0031, 0032, 0035, 0047, 0051, 0075, 0079, 0082, 0084, 0089, 0092, 0093, 0096, 0101, 0105, 0111, 0112, 0117, 0118, 0123, 0124, 0128, 0134, 0136, 0137, 0139, 0145, 0147, 0148, 0149, 0150, 0151, 0153, 0156, 0160, 0163, 0176, 0180, 0181, 0187, 0188, 0191, 0192, 0193, 0195, 0197, 0226, 0240, 0243, 0249, 0250, 0251, 0258, 0261, 0262, 0264, 0273 und 0275.

Erfolgt innerhalb der Frist der vorherigen Anzeige keine Antwort der UNB, sind die hier genannten Handlungen zulässig. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 1.

Sofern Vereinbarungen über FNL-Fördermaßnahmen (oder andere Förderinstrumente, bei denen die UNB in die Bewertung der Eignung einbezogen ist) bestehen, gilt die Pflicht der vorherigen Anzeige als bereits umgesetzt.

Fachlich sollte eine Orientierung an den publizierten Hinweisen des LAU als Fachbehörde für Naturschutz erfolgen; fundierte individuelle Kenntnisse und Erfahrungen der Praktiker oder sonstige einschlägige Fachquellen können aber ebenso einfließen, sofern die Sicherstellung des Schutzzwecks nicht gefährdet wird.

Vollzugshinweise: Prüfrelevant sind entsprechende Vorkommen der genannten empfindlichen Lebensraumtypen. Es sind regelmäßig auch mehrjährig geltende Anzeigen möglich und in den meisten Fällen zur Reduzierung des bürokratischen Aufwandes die zu bevorzugende Vorgehensweise. Die Lebensraumtypen 7140, 8150 und 8160* dürften in den meisten Fällen keiner landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen; eine Öffnung z. B. für extensive Beweidung ist hier tendenziell nur sinnvoll, sofern ein Zurückdrängen von Gehölzen oder anderer lebensraumuntypischer Vegetation erzielt werden soll oder wenn entsprechende Lebensraumtyp-Vorkommen kleinräumig innerhalb anderer weide- oder mahdfähiger Offenlandbereiche gelegen sind.

Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 1.

zu § 7 Landwirtschaft

15. **Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) oder ggf. ackerbauliche Bewirtschaftung auf dem LRT 1340* nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung (§ 3 Absatz 1 Nr. 6 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.169)**

Erläuterungen: Diese Regelung greift nur für das FFH-Gebiet „Salziger See nördlich Röblingen am See“ (FFH0165). Hier gibt es mehrere von temporärer Überflutung betroffene Ackerflächen, wo sich bei zeitweiliger Nichtnutzung nach höherem Wasserstand Vegetationstypen aus überwiegend einjährigen Pflanzenarten einstellen, die kennzeichnend sind für den prioritären Lebensraumtyp 1340* (Binnenlandsalzstellen).

Erfolgt innerhalb der Frist der vorherigen Anzeige keine Antwort der UNB, sind die hier genannten Handlungen zulässig. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 1.

Vollzugshinweise: Soweit eine ackerbauliche Bewirtschaftung in der bisherigen Intensität und ohne aktive Veränderung der standörtlichen - insbesondere hydrologischen - Bedingungen fortgeführt wird (also nur in trockeneren Jahren und ohne Anwendung von Mitteln, die als PSM auf keimfähige Samen und Früchte im Boden wirken), ist davon auszugehen, dass sich wieder entsprechende Vegetationsformen ausbilden bzw. ein dauerhaftes Ausbleiben entsprechender Vegetation aufgrund dynamischer Standortverhältnisse nicht dem bewirtschaftenden Landwirt anzulasten sind. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 1.

16. **mechanische Bodenbearbeitung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder sonstiger Stoffeintrag nur außerhalb einer 1 m-Pufferzone entlang des Fußes der Halden mit Vorkommen des LRT 6130**

Erläuterungen: Die gelisteten Handlungen können zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps (d. h. zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen besonderen Schutzgebietes) führen; die Regelung dient gleichzeitig aber auch allgemeinen Umweltvorsorgezielen und letztlich sogar auch der Sicherstellung der nachhaltigen Nutzung der benachbarten Ackerflächen. Sie greift nur in den FFH-Gebieten FFH0101, 0105, 0107, 0108, 0109 und 0114.

Diese Regelung gilt für die gesamte landwirtschaftliche Fläche innerhalb der 1 m-Pufferzone, somit auch für die ackerbauliche Bewirtschaftung.

Innerhalb des Pufferstreifens ist ein Mulchen uneingeschränkt zulässig, auch soweit der Pufferstreifen nicht mehr zur Ackerfläche zu zählen ist. Gehölzerhaltung ist keine Zielstellung auf diesem Pufferstreifen.

Mittelalterliche Kleinsthalden sind regelmäßig aus stark schwermetallhaltigem Gestein aufgebaut, auch wenn der Schwermetallgehalt bereits unterhalb des Levels liegt, ab dem im Rahmen der mittelalterlichen Technologien entsprechende Metalle gewonnen werden konnten. Über die Jahrhunderte zwischen Haldenentstehung und dem Beginn der industrialisierten Landwirtschaft lagen kaum gedüngte und ohne PSM bearbeitete Ackerflächen benachbart zu den Halden, so dass keine Gefährdungen durch entsprechende Einträge stattfanden. Dies änderte sich seit der Einführung entsprechender Bewirtschaftungsgrundsätze, wodurch sowohl durch Eintrag von Nährstoffen, nachfolgender Ausbreitung nährstoffliebender Vegetation und stärkerer Bodenbildungsprozesse sowie Gehölzanflug auf den dann zunehmend weniger gehölzfeindlichen Standorten als auch durch direkte Schädigung bei Abdrift von PSM ein deutlicher Rückgang offener Schwermetallrasen zu verzeichnen ist.

Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass ein Heranpflügen an den Haldenkörper immer auch die Gefahr der Verbreitung schwermetallhaltigen Gesteins im Umfeld der jeweiligen Halde nach sich zieht, wodurch eine Zunahme von Schwermetallkontamination über die bisher beeinflussten Bereiche hinaus erfolgt. Nicht zuletzt geht die Schwermetallkontamination mit deutlichen Wuchs- und Ertragsdepressionen sowie Qualitätseinbußen des Erntegutes einher, die im ureigenen Interesse des Landwirtes zu vermeiden sind.

zu § 7 Landwirtschaft

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

17. **ohne das Ausbringen von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln auf einem 10 m breiten Pufferstreifen um Gewässer in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke; innerhalb dieser Pufferstreifen sind die Bestimmungen auf ggf. vorkommenden LRT-Flächen nicht anzuwenden**

Erläuterungen: Sowohl der Einsatz von Pflanzenschutz- als auch von Düngemitteln in der Gewässerumgebung führen zu hohen Verlusten bei den Rotbauchunken.

Die Regelung greift nur in den FFH-Gebieten, in denen die Rotbauchunke Schutzzweck ist. Dies betrifft im Einzelnen Gebiete FFH0009, 0010, 0011, 0012, 0013, 0014, 0037, 0038, 0050, 0053, 0067, 0071, 0072, 0073, 0103, 0125, 0129, 0131, 0141, 0157, 0163 und 0234.

Die Regelung gilt für die gesamte landwirtschaftliche Fläche innerhalb des Pufferstreifens, somit auch für die ackerbauliche Bewirtschaftung.

Der Bezug auf ein Gewässer besteht jeweils zum Zeitpunkt der beabsichtigten Anwendung. In den durch starke Grundwasserschwankungen charakterisierten Elbauen kann das bedeuten, dass nur vorübergehend bestehende Gewässer (z. B. alte Flutrinnen) auch nur für die Dauer ihres Vorhandenseins zu berücksichtigen sind.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

18. in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke jährlich in der Zeit vom 01. März bis 30. April und 15. September bis 31. Oktober jeweils ohne Einsatz von Mineraldünger sowie ohne Pflügen

Erläuterungen: Die gelisteten Handlungen führen in der Wanderzeit der Rotbauchunke zu hohen Verlusten.

Die Regelung gilt nur in FFH-Gebieten, in denen die Rotbauchunke Schutzzweck ist. Dies betrifft die Gebiete FFH0009, 0010, 0011, 0012, 0013, 0014, 0037, 0038, 0050, 0053, 0067, 0071, 0072, 0073, 0103, 0125, 0129, 0131, 0141, 0157, 0163 und 0234.

Die Vorgabe gilt für die gesamte landwirtschaftliche Fläche innerhalb des Pufferstreifens, somit auch für die ackerbauliche Bewirtschaftung.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

19. **Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) der LRT 6210 und 6240* nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung**

Erläuterungen: Die Regelung zielt insbesondere auf den unmittelbaren Schutz von vom Aussterben bedrohten charakteristischen Pflanzenarten der jeweiligen Lebensraumtypen ab. Sie gilt nur in den FFH-Gebieten 0048, 0136, 0148 und 0149.

Bei dieser Regelung stehen alle Handlungen im Fokus, die unmittelbar auf den Aufwuchs einwirken, insbesondere alle Nutzungen und alle mechanischen Flächenpflegemaßnahmen. Alle sonstigen Regelungen der LVO, insbesondere Bestimmungen zur Beibehaltung der standörtlichen Bedingungen (Verbote bzw. Einschränkungen von Düngung oder der Veränderung der Hydrologie, Umbruchsverbote etc.) bleiben davon unberührt und gelten unabhängig davon.

Erfolgt innerhalb der Frist der vorherigen Anzeige keine Antwort der UNB, sind die hier genannten Handlungen zulässig. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 1.

zu § 7 Landwirtschaft

Vollzugshinweise: Prüfrelevant im Falle einer Bewirtschaftungsanzeige ist der Schutz von *Campanula bononiensis* (Bologneser Glockenblume; FFH048, FFH136) und *Scorzonera purpurea* (Violette Schwarzwurzel; FFH136, FFH148, FFH149). Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 1.

20. **Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung und ohne jedwede Düngung auf Grünlandflächen; die Bestimmungen gemäß Kapitel 2 § 7 Absatz 3 Nr. 5 dieser Verordnung sind nicht anzuwenden**

Erläuterungen: Die Regelung zielt insbesondere auf den unmittelbaren Schutz von speziellen Tier- und Pflanzenarten des Grünlandes ab. Sie gilt nur in den FFH-Gebieten 0087, 0113, 0152 und 0198.

Bei dieser Regelung stehen alle Handlungen im Fokus, die unmittelbar auf den Aufwuchs einwirken, insbesondere alle Nutzungen und alle mechanischen Flächenpflegemaßnahmen, außerdem das vollständige Düngeverbot. Alle sonstigen Regelungen der LVO, insbesondere Bestimmungen zur Beibehaltung der sonstigen standörtlichen Bedingungen (Verbote der Veränderung der Hydrologie, Umbruchsverbote etc.) bleiben davon unberührt und gelten unabhängig davon.

Erfolgt innerhalb der Frist der vorherigen Anzeige keine Antwort der UNB, sind die hier genannten Handlungen zulässig. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 1.

Vollzugshinweise: Prüfrelevant im Falle einer Bewirtschaftungsanzeige ist insbesondere der Schutz von Haarstrangwurzeleule (FFH152), Schmalen Windelschnecke (FFH087, FFH113, FFH198), Dunklem-Wiesenknopf-Ameisenbläuling (FFH087, FFH198), Sumpf-Engelwurz (FFH198) Sumpf-Glanzkräuter (FFH087) und Firnisglänzendem Sichelmoos (FFH087); zusätzlich gebietsspezifisch zu beachten sind ggf. vorkommende Lebensraumtypen, z. B. in FFH0113 Lebensraumtyp 1340 bzw. 6410. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 1.

21. **Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung und ohne Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Grünlandflächen; die Bestimmungen gemäß Kapitel 2 § 7 Absatz 3 Nr. 5 dieser Verordnung sind nicht anzuwenden**

Erläuterungen: Die Regelung zielt insbesondere auf den unmittelbaren Schutz von speziellen Tier- und Pflanzenarten des Grünlandes ab. Sie gilt nur in den FFH-Gebieten 0094, 0095, 0102, 0115, 0119, 0127, 0142, 0144 und 0200.

Bei dieser Regelung stehen alle Handlungen im Fokus, die unmittelbar auf den Aufwuchs einwirken, insbesondere alle Nutzungen und alle mechanischen Flächenpflegemaßnahmen, außerdem das N-Düngeverbot. Alle sonstigen Regelungen der LVO, insbesondere Bestimmungen zur Beibehaltung der sonstigen standörtlichen Bedingungen (Verbote bzw. Einschränkungen von Düngung oder der Veränderung der Hydrologie, Umbruchsverbote etc.) bleiben davon unberührt und gelten unabhängig davon.

Erfolgt innerhalb der Frist der vorherigen Anzeige keine Antwort der UNB, sind die hier genannten Handlungen zulässig. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 1.

Vollzugshinweise: Prüfrelevant im Falle einer Bewirtschaftungsanzeige ist insbesondere der Schutz von Dunklem Wiesenknopf-Ameisenbläuling (FFH200), Goldenem Scheckenfalter (FFH094, FFH095), Schmalen Windelschnecke (FFH102, FFH115, FFH119, FFH127, FFH142, FFH144), Bauchiger Windelschnecke (FFH102, FFH119, FFH142, FFH144), Sumpf-Engelwurz (FFH142, FFH200); zusätzlich gebietsspezifisch zu beachten sind ggf. vorkommende Lebensraumtypen. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 1.

22. **im Cheiner Torfmoor und in der Gemarkung Grabenstedt, Flur 3, Flurstück 353 Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z.B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens 2 Wochen**

zu § 7 Landwirtschaft

zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung und ohne Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Grünlandflächen; innerhalb dieser Bereiche sind die Bestimmungen gemäß der Nrn. 2 bis 4 nicht anzuwenden (§ 3 Absatz 2 Nr. 10 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.27)

Erläuterungen: Die Regelung zielt insbesondere auf den unmittelbaren Schutz von speziellen Tierarten des Grünlandes ab. Sie gilt nur im FFH-Gebiet 0001.

Bei dieser Regelung stehen alle Handlungen im Fokus, die unmittelbar auf den Aufwuchs einwirken, insbesondere alle Nutzungen und alle mechanischen Flächenpflegemaßnahmen; außerdem das N-Düngeverbot. Alle sonstigen Regelungen der LVO, insbesondere Bestimmungen zur Beibehaltung der sonstigen standörtlichen Bedingungen (Verbote bzw. Einschränkungen von Düngung oder der Veränderung der Hydrologie, Umbruchsverbote etc.) bleiben davon unberührt und gelten unabhängig davon.

Erfolgt innerhalb der Frist der vorherigen Anzeige keine Antwort der UNB, sind die hier genannten Handlungen zulässig. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 1.

Vollzugshinweise: Prüfrelevant im Falle einer Bewirtschaftungsanzeige ist insbesondere der Schutz von Schmäler und Bauchiger Windelschnecke sowie des Torfwiesen-Schneckenfalters. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 1.

23. in der Gemarkung Schollene, Flur 31 Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung und ohne jedwede Düngung auf Grünlandflächen; innerhalb dieser Flur sind die Bestimmungen gemäß Nrn. 2, 3 und 5 nicht anzuwenden (§ 3 Absatz 2 Nr. 13 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.33)

Erläuterungen: Die Regelung zielt insbesondere auf den unmittelbaren Schutz von speziellen Tier- und Pflanzenarten des Grünlandes ab. Sie gilt nur im FFH-Gebiet 0011.

Bei dieser Regelung stehen alle Handlungen im Fokus, die unmittelbar auf den Aufwuchs einwirken, insbesondere alle Nutzungen und alle mechanischen Flächenpflegemaßnahmen; außerdem das vollständige Düngeverbot. Alle sonstigen Regelungen der LVO, insbesondere Bestimmungen zur Beibehaltung der sonstigen standörtlichen Bedingungen (Verbote der Veränderung der Hydrologie, Umbruchsverbote etc.) bleiben davon unberührt und gelten unabhängig davon.

Erfolgt innerhalb der Frist der vorherigen Anzeige keine Antwort der UNB, sind die hier genannten Handlungen zulässig. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 1.

Vollzugshinweise: Prüfrelevant im Falle einer Bewirtschaftungsanzeige ist insbesondere der Schutz von Sumpf-Glanzkraut, Schmäler Windelschnecke und des Lebensraumtyps 7230. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 1.

24. in der Gemarkung Lübs außerhalb der Elbaue Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung und ohne jedwede Düngung auf Grünlandflächen; innerhalb der Gemarkung sind die Bestimmungen gemäß der Nrn. 1 und 3 nicht anzuwenden (§ 3 Absatz 2 Nr. 8 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.64)

Erläuterungen: Die Regelung zielt insbesondere auf den unmittelbaren Schutz der Sand-Silberscharte ab. Sie gilt nur im FFH-Gebiet 0050.

Bei dieser Regelung stehen alle Handlungen im Fokus, die unmittelbar auf den Aufwuchs einwirken, insbesondere alle Nutzungen und alle mechanischen Flächenpflegemaßnahmen; außerdem das vollständige Düngeverbot. Alle sonstigen Regelungen der LVO, insbesondere Bestimmungen zur Beibehaltung der sonstigen standörtlichen Bedingungen (Verbote der

zu § 7 Landwirtschaft

Veränderung der Hydrologie, Umbruchsverbote etc.) bleiben davon unberührt und gelten unabhängig davon.

Erfolgt innerhalb der Frist der vorherigen Anzeige keine Antwort der UNB, sind die hier genannten Handlungen zulässig. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 1.

Vollzugshinweise: Prüfrelevant im Falle einer entsprechenden Anzeige ist insbesondere der Schutz der Sand-Silberschärte. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 1. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 1.

25. in der Gemarkung Hackpüffel, Fluren 4 und 5 und Gemarkung Riethordhausen, Flur 4 Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung und ohne Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Grünlandflächen; innerhalb dieser Fluren sind die Bestimmungen gemäß Nr. 1 nicht anzuwenden (§ 3 Absatz 2 Nr. 3 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.140)

Erläuterungen: Die Regelung zielt insbesondere auf den unmittelbaren Schutz der Schmalen Windelschnecke ab. Sie gilt nur im FFH-Gebiet 0134.

Bei dieser Regelung stehen alle Handlungen im Fokus, die unmittelbar auf den Aufwuchs einwirken, insbesondere alle Nutzungen und alle mechanischen Flächenpflegemaßnahmen, außerdem das N-Düngeverbot. Alle sonstigen Regelungen der LVO, insbesondere Bestimmungen zur Beibehaltung der sonstigen standörtlichen Bedingungen (Verbote bzw. Einschränkungen von Düngung oder der Veränderung der Hydrologie, Umbruchsverbote etc.) bleiben davon unberührt und gelten unabhängig davon.

Erfolgt innerhalb der Frist der vorherigen Anzeige keine Antwort der UNB, sind die hier genannten Handlungen zulässig. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 1.

Vollzugshinweise: Prüfrelevant im Falle einer Bewirtschaftungsanzeige ist insbesondere der Schutz der Schmalen Windelschnecke und des LRT 1340*. Siehe auch Hinweis zu § 18 Absatz 1.

26. in den Gemarkungen Horburg-Maßlau und Ermlitz Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung (§ 3 Absatz 2 Nr. 5 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.149)

Erläuterungen: Die Regelung zielt insbesondere auf den unmittelbaren Schutz des Eschen-Scheckenfalters ab. Sie gilt nur im FFH-Gebiet 0143.

Bei dieser Regelung stehen alle Handlungen im Fokus, die unmittelbar auf den Aufwuchs einwirken, insbesondere alle Nutzungen und alle mechanischen Flächenpflegemaßnahmen. Alle sonstigen Regelungen der LVO, insbesondere Bestimmungen zur Beibehaltung der standörtlichen Bedingungen (Verbote bzw. Einschränkungen von Düngung oder der Veränderung der Hydrologie, Umbruchsverbote etc.) bleiben davon unberührt und gelten unabhängig davon.

Erfolgt innerhalb der Frist der vorherigen Anzeige keine Antwort der UNB, sind die hier genannten Handlungen zulässig. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 1.

Vollzugshinweise: Prüfrelevant im Falle einer Bewirtschaftungsanzeige ist insbesondere der Schutz des Eschen-Scheckenfalters. Hier ist schwerpunktmäßig auf ein adäquates Blütenangebot abzustellen, etwa durch eine zeitlich eingeschränkte Beweidung oder durch Regulierung der Besatzdichte. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 1.

zu § 7 Landwirtschaft

27. in der Gemarkung Kläden, Flur 6, Flurstück 53/1 Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung und ohne Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Grünlandflächen (§ 3 Absatz 1 Nr. 1 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.223)

Erläuterungen: Die Regelung zielt insbesondere auf den unmittelbaren Schutz des Kriechenden Selleries ab. Sie gilt nur im FFH-Gebiet 0254.

Bei dieser Regelung stehen alle Handlungen im Fokus, die unmittelbar auf den Aufwuchs einwirken, insbesondere alle Nutzungen und alle mechanischen Flächenpflegemaßnahmen, außerdem auf das N-Düngeverbot. Alle sonstigen Regelungen der LVO, insbesondere Bestimmungen zur Beibehaltung der sonstigen standörtlichen Bedingungen (Verbote bzw. Einschränkungen von Düngung oder der Veränderung der Hydrologie, Umbruchsverbote etc.) bleiben davon unberührt und gelten unabhängig davon.

Erfolgt innerhalb der Frist der vorherigen Anzeige keine Antwort der UNB, sind die hier genannten Handlungen zulässig. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 1.

Vollzugshinweise: Prüfrelevant im Falle einer Bewirtschaftungsanzeige ist insbesondere der Kriechende Sellerie. Zielführend ist die Einbeziehung der Wuchsorte in ein moderates Beweidungsmanagement. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 1.

28. in der Gemarkung Kötzschau, Flur 5, Flurstücke 68 bis 71, 72/2, 74/2, 82, 87, 105, 123/1, 126 bis 128 Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung und ohne Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Grünlandflächen; innerhalb dieser Flurstücke sind die Bestimmungen gemäß der Nrn. 2 und 3 nicht anzuwenden (§ 3 Absatz 2 Nr. 1 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.238)

Erläuterungen: Die Regelung zielt insbesondere auf den unmittelbaren Schutz der Schmalen Windelschnecke und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ab. Sie gilt nur im FFH-Gebiet 0284.

Bei dieser Regelung stehen alle Handlungen im Fokus, die unmittelbar auf den Aufwuchs einwirken, insbesondere alle Nutzungen und alle mechanischen Flächenpflegemaßnahmen, außerdem das N-Düngeverbot. Alle sonstigen Regelungen der LVO, insbesondere Bestimmungen zur Beibehaltung der sonstigen standörtlichen Bedingungen (Verbote bzw. Einschränkungen von Düngung oder der Veränderung der Hydrologie, Umbruchsverbote etc.) bleiben davon unberührt und gelten unabhängig davon.

Erfolgt innerhalb der Frist der vorherigen Anzeige keine Antwort der UNB, sind die hier genannten Handlungen zulässig. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 1.

Vollzugshinweise: Prüfrelevant im Falle einer Bewirtschaftungsanzeige sind insbesondere die Schmale Windelschnecke und der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 1.

Absatz 7

(Bewirtschaftungszonen)

Erläuterungen: Als „Bewirtschaftungszone“ im Sinne der LVO werden Bereiche bezeichnet, in denen sowohl Lebensraumtyp-Flächen bzw. in Gebieten mit Vorkommen von Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie Habitatflächen als auch Flächen ohne entsprechende Schutzgutvorkommen zu praktikablen Bewirtschaftungseinheiten (Schläge) zusammengefasst wurden, d. h. die Flächen wurden arrondiert. Sie werden einheitlich nach demselben Bewirtschaftungsregime bewirtschaftet, unabhängig davon, ob Teilflächen mit maßgeblichen Lebensraumtyp-Flächen oder Habitatflächen bewirtschaftet werden oder ggf. zum selben Schlag gehörende Teilflächen ohne Schutzgüter. Die rechtskräftige Ausdehnung der Flächen mit definiertem Vorkommen von Schutzgütern bleibt davon formal unberührt.

zu § 7 Landwirtschaft

Vollzugshinweise: Jede einzelne Bewirtschaftungszone ist primär nach fachlichen Kriterien abzugrenzen. Dabei soll allerdings der betroffene Bewirtschafter gehört werden, um die Umsetzbarkeit der Abgrenzung sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund kann die jeweilige Bewirtschaftungszone sowohl ausschließlich die konkrete Lebensraumtyp- (oder Habitat-) Fläche oder eine entsprechend arrundierte Bewirtschaftungszone umfassen. Als Grundlage für arrundierte Bewirtschaftungszone wurden den UNB Vorschläge des Ordnungsgebers übergeben.

Es erscheint sinnvoll, wenn die UNB im Rahmen des landwirtschaftlichen Antragsverfahrens für den Natura 2000-Ausgleich folgende Festsetzungen dokumentiert:

- a. die räumlichen Grenzen der Bewirtschaftungszone (GIS-Koordinaten),
- b. die für das Bewirtschaftungsregime maßgebliche Schutzgut

Eine spätere Verkleinerung einer arrundierten Bewirtschaftungszone unter Herausnahme von Nicht- Lebensraumtyp- oder Nicht-Habitat-Teilflächen ist im Einzelfall möglich, sollte aber vom Grundsatz her aus Gründen der Vollzugsvereinfachung vermieden werden.

zu § 8 Forstwirtschaft

ZU § 8 FORSTWIRTSCHAFT

Absatz 1

(Freistellung von den allgemeinen Schutzbestimmungen, sinngemäßes Verschlechterungsverbot)

Erläuterungen: Dem systematischen Aufbau der N2000-LVO LSA entsprechend sollen Adressaten, die der Forstwirtschaft zuzuordnen sind, alle für sie einschlägigen Regelungen den eigenständigen, ausdrücklich auf die Forstwirtschaft bezogenen Paragrafen entnehmen können. Für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gelten die forstwirtschaftlichen Regelungen nicht etwa zusätzlich, sondern anstelle der allgemeinen Schutzbestimmungen des § 6.

Eingeschränkt wird die Freistellung von den allgemeinen Schutzbestimmungen von der immer einzuhaltenden Anforderung der Schutzzweckverträglichkeit, die letztlich der EU-Norm des Artikels 6 Absatz 2 FFH-RL und der bundesgesetzlichen Vorgabe von § 33 Absatz 1 BNatSchG Rechnung trägt. Der Ordnungsgeber geht davon aus, dass die Ausübung der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung bei Einhaltung der nachfolgend gelisteten Schutzbestimmungen i. d. R. den Schutzzweck nicht gefährdet, d. h. dass hierdurch keine erhebliche Beeinträchtigung gemäß Artikel 6 Absatz 2 FFH-RL i. V. m. § 33 Absatz 1 BNatSchG verursacht wird. Es lässt sich jedoch nicht völlig ausschließen, dass dies im Ausnahmefall doch eintreten könnte. Dafür dient der hier integrierte Auffangtatbestand. Er ermöglicht den Behörden ein Tätigwerden im Einzelfall, sofern sich dem Verursacher das mögliche Auslösen der erheblichen Beeinträchtigung nicht ohnehin aufdrängen musste. Im Zweifelsfall kann dies mit der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Ein Auffangtatbestand ist eine gesetzliche Vorschrift, die alle Fälle abdeckt, welche nicht durch eine andere, speziellere Norm geregelt sind.

In den Absätzen 2 bis 4 sowie § 3 der gebietsbezogenen Anlagen folgen spezielle forstwirtschaftliche Normen, um die Wahrung oder die Wiederherstellung der günstigen Erhaltungszustände nachhaltig zu gewährleisten. Hier wurden ausschließlich Handlungen und Maßnahmen verankert, die sich gemäß Einschätzung des Ordnungsgebers nachteilig auf die betreffenden Gebiete auswirken können.

In diesem Rahmen ist auch die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung geregelt, wenn typische Handlungen innerhalb von Garten- oder Parkanlagen mit denkmalschutzrechtlichem Status vorgenommen werden.

Die Selbstwerbung wird im Rahmen der N2000-LVO LSA als immanenter Bestandteil der forstwirtschaftlichen Bodennutzung angesehen und unterfällt somit nicht den allgemeinen Schutzbestimmungen des § 6. Das Gleiche gilt für das Errichten von Wildschutzzäunen.

Hingegen unterfällt das Errichten, Verändern oder Beseitigen von weiteren baulichen Anlagen, Gebäuden oder Sonderbauten mit forstwirtschaftlichem Nutzungszweck i. d. R. nicht der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung. Diese Handlungen unterliegen vielmehr gleichzeitig der BauO LSA; die allgemeinen Schutzbestimmungen des § 6 gelten entsprechend. Auch forstwirtschaftliche Erschließungsmaßnahmen, die nicht der Urproduktion zuzurechnen sind, stellen keine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung dar und unterliegen damit § 6. Entsprechend fällt auch ein Neu- und Ausbau von Wirtschaftswegen, welcher die forstwirtschaftliche Bodennutzung erst effektiver gestalten soll und entsprechend nur der mittelbaren Bewirtschaftung des Waldes dient, nicht unter die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung (z. B. Urteil des VG Halle: 2 A 5/05, Urteil des OVG Rheinland-Pfalz: C 11542/95). In diesen Fällen ist die Freistellung für auf FFH-Verträglichkeit geprüfte Projekte gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 1 N2000-LVO LSA zu beachten.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

zu § 8 Forstwirtschaft

Absatz 2 Nr. 1

(Pflanzenschutzmittel)

Erläuterungen: Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln dient einerseits - als ultima ratio - dem Eindämmen von Waldschäden in größerem Ausmaß, kann für eine Vielzahl von Arten jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen. Das gilt insbesondere für die luftgestützte und flächenhafte Ausbringung. Unter Pflanzenschutzmittel werden hier alle in der „Online-Datenbank für zugelassene Pflanzenschutzmittel“ des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit gelisteten Mittel verstanden.

Der Einsatzbereich der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mittels Luftfahrzeugen ist gemäß § 18 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) genehmigungspflichtig und zudem generell auf Steillagen im Weinbau und auf Kronenbereiche von Wäldern beschränkt. Im Zuge der Genehmigungserteilung sind die Behörden verpflichtet, die naturschutzrechtlichen Anforderungen, hier im Speziellen die §§ 33 und 34 BNatSchG sowie die hier zu erläuternde Regelung zu beachten. Sind Beeinträchtigungen des jeweiligen Gebietes und seiner Schutzgüter nicht sicher auszuschließen, ist demnach eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. In dem Falle ist die Freistellung für auf FFH-Verträglichkeit geprüfte Projekte gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 1 N2000-LVO LSA zu beachten.

Maßnahmen zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners innerhalb sowie in Grenzbereichen von den besonderen Schutzgebieten können durch die Wirkung nicht selektiver chemischer Methoden nach gegenwärtigen Erkenntnissen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter führen und stehen somit Schutzzielen der besonderen Schutzgebiete entgegen (SOBCZYK 2014). Die Verträglichkeit des Einsatzes von zugelassenen Bioziden oder Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners müssen somit stets im Einzelfall im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung geprüft werden. Unter Umständen sind weitere artenschutzrechtliche Bestimmungen nach § 44 BNatSchG zu beachten.

Für sonstige Pestizidanwendungen, die nicht mittels Luftfahrzeug erfolgen sollen (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide, Rodentizide, Wundverschluss-, Verbissschutzmittel), hat der Bewirtschafter selbst die Abwägung vorzunehmen und dies zu dokumentieren. Hierbei müssen die Notwendigkeit der Bekämpfung des Schadens und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter ins Verhältnis gesetzt werden. Die Einbeziehung der zuständigen UNB wird daher insbesondere bei einem flächigen Einsatz von Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder Rodentiziden empfohlen.

Vollzugshinweise: Grundsätzlich obliegt die Entscheidung über die Notwendigkeit der Eichenprozessionsspinner-Bekämpfung aus Gründen des Gesundheitsschutzes den für die Gesundheitsfürsorge zuständigen Behörden und Einrichtungen. Für die Einhaltung der mit der Zulassung verbundenen gesetzlichen Anwendungsbestimmungen der Mittel ist die jeweilige ausbringende Stelle bzw. die für die Anwendung zuständige Aufsichtsbehörde verantwortlich.

Bei übergreifenden Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich mehrerer UNB ist eine gegenseitige Information und Abstimmung, ggf. fachaufsichtliche Begleitung durch die ONB, unverzichtbar.

Weitere Vorgaben sind der Rundverfügung des LVwA zur „Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners (EPS) in Natura 2000-Gebieten“ vom 24.02.2020 an die unteren Naturschutzbehörden zu entnehmen.

Absatz 2 Nr. 2

(flächige Befahrung, Rückegassen)

Erläuterungen: Das Befahren mit schweren Maschinen führt zu Bodenverdichtungen, die u. a. einhergehen mit Störungen der Infiltration von Niederschlagswasser, mit Beeinträchtigungen des Wasserspeichervermögens, des Luft- und Nährstoffhaushaltes, des Bodenlebens und des Pflanzenwachstums. In Folge können alle Schutzgüter des Waldes direkt oder indirekt betroffen sein. Entsprechend der Regelung soll daher die Befahrung des Waldbodens auf

zu § 8 Forstwirtschaft

Rückegassen bzw. Feinerschließungslinien beschränkt bleiben. Im Rahmen der Bestandesbegründung ist eine plätze- oder maximal streifenweise Befahrung zur Bodenbearbeitung sowie eine flächige Befahrung innerhalb von FFH-Gebieten nach Erlaubnis- bzw. Einvernehmenserteilung gemäß Abs. 3 Nr. 7 möglich.

Das Schlagen von Rückegassen ruft direkte Beeinträchtigungen von Habitatstrukturen und Arten hervor. Bei der Anlage von Rückegassen sind daher die Ansprüche der betroffenen Schutzgüter zu beachten. Über die N2000-LVO LSA hinaus sei hier auf § 44 BNatschG sowie § 28 NatSchG LSA verwiesen.

Zu beachtende Habitatstrukturen sind insbesondere solche, die den Tierarten Zugang zum Holzkörper ermöglichen, wie Höhlen- und Horstbäume, Altbäume oder Totholz, aber auch offene Felsbildungen, blütenreiche Saumstrukturen, Röhrichte oder Quell- und Vernässungsbereiche sind zu berücksichtigen.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 2 Nr. 3

(geeignete Waldbewirtschaftungsmaßnahmen)

Erläuterungen: Diese Regelung konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben des § 5 LWaldG sowie des § 1 BBodSchG, wonach der Boden und dessen Funktionen zu erhalten und ggf. wiederherzustellen sind.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 2 Nr. 4

(Horst- und Höhlenbäume)

Erläuterungen: Horst- und Höhlenbäume sind wichtige Strukturelemente von Waldlebensräumen. Als Habitate für eine Vielzahl von Arten sind sie für ein intaktes Waldökosystem unabdingbar.

Horste sind die Brutstätten baumbrütender Großvogelarten (z.B. Schwarzstorch und Graureiher) sowie aller Greifvogelarten (z.B. Sperber, Habicht, Rotmilan und Mäusebussard). Bäume, die einen Horst tragen, sind Horstbäume. In der Regel sind dies hohe und vitale alte Bäume. Je nach Vogelart müssen z. B. die Kronen eine gewisse Größe aufweisen, die Bäume über Ansitzen verfügen oder durch Anflugschneisen gut erreichbar sein. Daher sind Horstbäume nicht beliebig ersetzbar. Horste werden oft mehrjährig genutzt und können zu bestimmten Zeiten, auch über mehrere Jahre hinweg, unbesetzt sein. Auch während der teils winterlichen Abwesenheit der Vögel zählen horstragende Bäume zu den Horstbäumen.

Höhlenbäume sind Bäume mit z. B. durch Spechte angelegten oder durch das Ausbrechen bzw. Ausfaulen von Ästen oder Stammanschnitten entstandenen Hohlräumen. Diese Baumhöhlen besitzen eine besonders hohe Bedeutung für Waldvögel (z.B. Schwarzspecht, Hohltaube und Waldkauz) sowie für Fledermäuse als Sommer- oder Winterquartierquartier (z.B. Bechsteinfledermaus und Großer Abendsegler). Ebenso sind viele der xylobionten Käferarten (z.B. Eremit) an stabile Verhältnisse, die Höhlen in dicken lebenden Bäumen bieten, angepasst. Zahlreiche weitere Tierarten sind darüber hinaus auf das Vorhandensein von Baumhöhlen angewiesen bzw. nutzen diese bevorzugt (z.B. Siebenschläfer und Baumrarder).

Die Regelung schließt auch Bäume ein, bei denen zur Ortung von Höhlungen zumutbare, d. h. mit geringem Aufwand einsetzbare Hilfsmittel (z. B. Fernglas, Spektiv) erforderlich sind.

zu § 8 Forstwirtschaft

Bäume, bei denen vom Boden aus keine Höhlen erkennbar sind, für die jedoch Höhlen oder Reproduktionen höhlenbewohnender Tierarten nachgewiesen und dokumentiert sind, unterliegen ebenfalls dem hier gelisteten Beseitigungsverbot.

Im Vorfeld von Maßnahmen ist die aktuelle Situation innerhalb des Bestandes zu prüfen. Informationen zu bereits bekannten Horst- und Höhlenbäumen können über die jeweils zuständige UNB erfragt werden.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 2 Nr. 5

(Waldaußenränder)

Erläuterungen: Gut ausgebildete Waldaußenränder sind charakterisiert durch eine Vielzahl an unterschiedlichen Habitaten und Strukturelementen. Sie verfügen über vielfältige Standort- und Habitatfunktionen, dienen der Vernetzung der Lebensräume, fungieren als Ausbreitungskorridore und begünstigen die genetische Differenzierung der Gehölzarten, die wiederum für die Anpassungs- und Überlebensfähigkeit der Gehölze erforderlich ist. Für ein funktionierendes Waldökosystem mit all seinen Schutzgütern sind sie somit unabdingbar.

Unter Waldaußenrand sind hier derlei Waldränder zu verstehen, die z. B. Übergänge zu Äckern, Feldern, aber auch allgemein größeren Freiflächen in den Wald hinein bilden.

Unter strukturierten und naturnahen Waldaußenrändern sind derlei Ränder zu verstehen, die sowohl gut ausgeprägte Trauf-, als auch Mantel- und Saumstrukturen aufweisen.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 2 Nr. 6

(Holzernte: präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt bzw. Einvernehmensvorbehalt)

Erläuterungen: Die Regelung zielt insbesondere auf den unmittelbaren Schutz von Tierarten für die Zeit von Brut und Jungenaufzucht ab (z. B. Rotmilan, Wanderfalke, Wespenbussard, Wendehals, Tannenhäher, Klein-, Mittel-, Schwarzspecht, Wildkatze, verschiedene Fledermausarten). Aufgrund des breiten hier zu schützenden Artenspektrums und der hohen Mobilität der relevanten Arten ist es unerheblich, ob es sich bei den betreffenden Waldbeständen z. B. um Lebensraumtypen handelt oder um Nadelholzforste.

Zu Holzernte im Sinne der N2000-LVO LSA zählt auch das Entfernen von verwertbaren Bäumen im Rahmen der Bestandspflege oder einer Durchforstung. Nicht zur Holzernte im Sinne der N2000-LVO LSA zählen Waldpflegemaßnahmen beginnend von der Wuchsklasse Kultur bis zum schwachen Stangenholz. Das dabei anfallende Holz kann entnommen und verwertet werden. Über die N2000-LVO LSA hinaus sei hier jedoch auch auf § 44 BNatSchG und § 28 NatSchG LSA verwiesen.

Der Landesforstbetrieb (LFB) und das Landeszentrum Wald (LZ Wald) handeln bei diesen Maßnahmen fiskalisch, so dass die Einbeziehung der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erforderlich ist.

Als forstsanitäre Gründe gelten:

- ein mit Massenvermehrungen einhergehender Befall mit Schadorganismen,
- ein durch abiotische Schadereignisse bedingtes Anfallen bruttauglichen Materials in einem Ausmaß, das mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Massenvermehrung von Schadorganismen erwarten lässt.

Für den Fall von durchzuführenden forstsanitären Maßnahmen als Folge der Extremereignisse der Jahre 2018 und 2019 (insbesondere langanhaltende Trockenheit, vermehrte Stürme, Schädlingskalamitäten) legt eine Rundverfügung des LVWA an die Unteren

zu § 8 Forstwirtschaft

Naturschutzbehörden (Schreiben vom 08. April 2019 sowie Verlängerung vom 06.02.2020) ein vereinfachtes Vorgehen für die Erlaubnisbeantragung und -erteilung fest. Dabei ist zu beachten, dass auch auf Basis der genannten Rundverfügung keine pauschale Ausnahmegenehmigung für alle Schutzgebiete bzw. Nadelholzbestände möglich ist, d. h. die Beantragung kann nur einzelflächenweise bzw. bestandsbezogen erfolgen. Für die Waldbewirtschaftenden gilt folgende Vorgehensweise:

Im Zuge der Erlaubnisbeantragung informiert der Waldbewirtschaftende die jeweils zuständige Untere Naturschutzbehörde mittels analogen Kartenmaterials oder (bevorzugt) digitaler Daten über die Lage aller Nadelholzbestände sowie Forstteilungen, in denen aus den vorgenannten Gründen forstsanitäre Maßnahmen geplant sind. Auf dieser Grundlage prüft die Untere Naturschutzbehörde überschlägig, ob und auf welchen Flächen Beeinträchtigungen von Schutzgütern zu erwarten sind.

Ein solches vereinfachtes Verfahren ist für Laubholzbestände gegenwärtig nicht vorgesehen, da eine überschlägige Prüfung aufgrund der Schutzgutdichte in Laubholzbeständen i.d.R. nicht ausreichend ist. Es kann jedoch grundsätzlich in allen Waldbeständen, und somit auch in Laubholzbeständen, für die Durchführung forstsanitärer Maßnahmen in der Zeit vom 15. März bis 31. August im Rahmen des regulären Antragsverfahrens eine Erlaubnis eingeholt werden.

Siehe auch Hinweise zu § 18 Absätze 2 und 3.

Vollzugshinweise: Der Antragsteller hat im Rahmen der Erlaubnis- bzw. Einvernehmensmöglichkeit die Notwendigkeit der Maßnahme i. d. R. detailliert zu begründen und den geplanten Umfang bestandsbezogen darzulegen. Es ist zu beachten, dass in Laubholzbeständen mit einem mittleren BHD von mehr als 35 cm eine Erlaubnis bzw. ein Einvernehmen ohne Vorliegen von forstsanitären Gründen ausgeschlossen ist.

Die Holzernte aus forstsanitären Gründen innerhalb des genannten Zeitraums ist nur dann erlaubnisfähig, sofern damit das Ziel verfolgt wird, einem akuten Gefährdungspotential für den jeweiligen Bestand bzw. für Nachbarbestände entgegenzuwirken.

Im Falle von durchzuführenden forstsanitären Maßnahmen als Folge der Extremereignisse der Jahre 2018 und 2019 ist die Rundverfügung des LVwA an die Unteren Naturschutzbehörden vom 08. April 2019 sowie deren Verlängerung vom 06.02.2020 zu beachten und anzuwenden.

Siehe auch Hinweise zu § 18 Absätze 2 und 3.

Absatz 2 Nr. 7

(Holzrückung: präventives Verbot mit Erlaubnis- bzw. Einvernehmens- und Anzeigevorbehalt)

Erläuterungen: Die Regelung zielt insbesondere auf den unmittelbaren Schutz von Tierarten für die Zeit von Brut und Jungenaufzucht ab (z. B. Rotmilan, Wanderfalke, Wespenbussard, Wendehals, Tannenhäher, Klein-, Mittel-, Schwarzspecht, Wildkatze, verschiedene Fledermausarten). Aufgrund des breiten hier zu schützenden Artenspektrums und der hohen Mobilität der relevanten Arten ist es unerheblich, ob es sich bei den betreffenden Waldbeständen z. B. um Lebensraumtypen handelt oder um Nadelholzforste.

Die staatlichen Einrichtungen LFB und LZ Wald handeln bei diesen Maßnahmen fiskalisch, so dass die Einbeziehung der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erforderlich ist.

Als forstsanitäre Gründe gelten:

- ein mit Massenvermehrungen einhergehender Befall mit Schadorganismen,

zu § 8 Forstwirtschaft

- ein durch abiotische Schadereignisse bedingtes Anfallen bruttauglichen Materials in einem Ausmaß, das mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Massenvermehrung von Schadorganismen erwarten lässt.

Für den Fall von durchzuführenden forstsanitären Maßnahmen als Folge der Extremereignisse der Jahre 2018 und 2019 (insbesondere langanhaltende Trockenheit, vermehrte Stürme, Schädlingskalamitäten) legt eine Rundverfügung des LVwA an die Unteren Naturschutzbehörden (Schreiben vom 08. April 2019 sowie Verlängerung vom 06.02.2020) ein vereinfachtes Vorgehen für die Erlaubnisbeantragung und -erteilung fest. Dabei ist zu beachten, dass auch auf Basis der genannten Rundverfügung keine pauschale Ausnahmegenehmigung für alle Schutzgebiete bzw. Nadelholzbestände möglich ist, d. h. die Beantragung kann nur einzelflächenweise bzw. bestandsbezogen erfolgen. Für die Waldbewirtschaftenden gilt folgende Vorgehensweise:

Im Zuge der Erlaubnisbeantragung informiert der Waldbewirtschaftende die jeweils zuständige Untere Naturschutzbehörde mittels analogen Kartenmaterials oder (bevorzugt) digitaler Daten über die Lage aller Nadelholzbestände sowie Forstteilungen, in denen aus den vorgenannten Gründen forstsanitäre Maßnahmen geplant sind. Auf dieser Grundlage prüft die Untere Naturschutzbehörde überschlägig, ob und auf welchen Flächen Beeinträchtigungen von Schutzgütern zu erwarten sind.

Ein solches vereinfachtes Verfahren ist für Laubholzbestände gegenwärtig nicht vorgesehen, da eine überschlägige Prüfung aufgrund der Schutzgutdichte in Laubholzbeständen i.d.R. nicht ausreichend ist. Es kann jedoch grundsätzlich in allen Waldbeständen, und somit auch in Laubholzbeständen, für die Durchführung forstsanitärer Maßnahmen in der Zeit vom 15. März bis 31. August im Rahmen des regulären Antragsverfahrens eine Erlaubnis eingeholt werden.

Siehe auch Hinweise zu § 18 Absätze 2 und 3.

Vollzugshinweise: Der Antragsteller hat im Rahmen der Erlaubnis- bzw. Einvernehmensmöglichkeit die Notwendigkeit der Maßnahme i. d. R. detailliert zu begründen und den geplanten Umfang bestandsbezogen darzulegen.

Die Holzrückung aus forstsanitären Gründen innerhalb des genannten Zeitraums ist nur dann erlaubnisfähig, sofern damit das Ziel verfolgt wird, einem akuten Gefährdungspotential für den jeweiligen Bestand bzw. für Nachbarbestände entgegenzuwirken.

Im Falle von durchzuführenden forstsanitären Maßnahmen ist die Rundverfügung des LVwA an die Unteren Naturschutzbehörden vom 08. April 2019 sowie deren Verlängerung vom 06.02.2020 zu beachten und anzuwenden.

Siehe auch Hinweise zu § 18 Absätze 2 und 3.

Absatz 3 Nr. 1 (flächige Düngung)

Erläuterungen: Die Regelung zielt auf eine Verringerung von Nährstoffeinträgen und damit einhergehende Eutrophierung ab. Stickstoffeinträge beeinträchtigen auf vielen Wegen den günstigen Erhaltungszustand von FFH-Lebensräumen und Arten. Eutrophierung führt zur (teils schleichenden) Degradation von Lebensräumen, die hierdurch ihre typische Ausprägung verlieren. Untersuchungen belegen zudem direkte Schädigungen von Insekten durch Stickstoffanreicherungen in Wirtspflanzen (KURZE ET AL. 2018).

Lebensräume einschließlich der darin vorkommenden Arten können somit auch beeinträchtigt werden, ohne dass Flächenverluste eintreten. Die Eutrophierung löst eine Kette von negativen ökologischen Folgen aus, die hinlänglich bekannt und wissenschaftlich belegt sind.

zu § 8 Forstwirtschaft

Eine platzierte, punktuelle Düngergabe, z. B. direkt in ein Pflanzloch, ist möglich. Damit werden die beschriebenen Möglichkeiten der Beeinträchtigung der Schutzgüter weitgehend vermieden.

Bodenschutzkalkung wird nicht als Düngungsmaßnahme verstanden. Für Bodenschutzkalkungen ist jedoch die Regelung des § 8 Absatz 3 Nr. 2 (Kalkungsverbot natürlich saurer Standorte) zu beachten.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 3 Nr. 2

(Kalkung natürlich saurer Standorte)

Erläuterungen: Die Regelung zielt insbesondere darauf ab, direkte Schädigungen der charakteristischen Flora (insbesondere Moosarten) sowie der kalkempfindlichen Fauna bodensaurer Standorte (in der Regel pH-Wert kleiner als 4,5) zu vermeiden und die natürliche Artenzusammensetzung zu erhalten. Zudem zielt die Regelung auf die Erhaltung der standortstypischen pH-Werte für kalkungsempfindliche Waldlebensraumtypen.

Natürlich saure Standorte sind z. B. Moorböden oder Böden auf sauer verwitterndem Gestein wie Granit. Auch sandige Böden weisen i. d. R. einen geringen pH-Wert auf, d. h. sie reagieren meist sauer. Anhand der Artenzusammensetzung (Säurezeiger) ist ein saurer Standort ebenfalls zu erkennen. Zudem ist eine pH-Wert-Ermittlung des Bodens möglich, welche auch wichtig ist als Ausgangswert für die notwendige Menge der Kalkung.

Die Regelung greift auch für kleinflächig vorkommende, kalkungsempfindliche Habitats in Wäldern (z. B. Moore, Magerrasen saurer Böden, Silikatfelsen, Schutthalden aus saurem Gestein).

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 3 Nr. 3

(Entzug von Lebensraumtyp-Flächen)

Erläuterungen: Die Regelung zielt auf den unmittelbaren Schutz aller Lebensraumtypflächen ab.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 3 Nr. 4

(Lebensraumtyp-Erhalt)

Erläuterungen: Die Regelung zielt auf den unmittelbaren Schutz aller Lebensraumtyp-Flächen ab.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 3 Nr. 5

(Wirtschaftswege)

Erläuterungen: Die Regelung zielt auf den unmittelbaren Schutz aller Lebensraumtyp-Flächen ab. Im Zusammenhang mit dieser Regelung ist auch die Freistellung für auf FFH-Verträglichkeit geprüfte Projekte gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 1 N2000-LVO LSA zu beachten.

zu § 8 Forstwirtschaft

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 3 Nr. 6

(Holzpolterung)

Erläuterungen: Die Regelung zielt auf den unmittelbaren Schutz von Lebensraumtyp-Flächen sowie Arten ab.

Eine Beeinträchtigung ist gegeben, wenn es zu einer nachhaltigen Zerstörung der Bodenvegetation bzw. zu einem Habitatverlust kommt.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 3 Nr. 7

(flächige Bodenbearbeitung: Erlaubnisvorbehalt bzw. Einvernehmensvorbehalt)

Erläuterungen: Mit dem Erlaubnisvorbehalt sollen Beeinträchtigungen der Schutzgüter, die durch flächige Bodenbearbeitung auftreten können, vermieden werden.

Die staatlichen Einrichtungen LFB und LZ Wald handeln bei diesen Maßnahmen fiskalisch, so dass die Einbeziehung der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erforderlich ist.

Die Aufarbeitung von Schlagabraum zur Flächenvorbereitung, sofern sie sowohl ohne Eingriff in den Oberboden als auch ohne flächige Befahrung stattfindet, ist weiterhin ohne Antragstellung möglich.

Vollzugshinweise: Eine Erlaubnis bzw. das Einvernehmen kann erteilt werden, sofern kein tiefer Eingriff in den Mineralboden stattfindet und aus forstfachlicher Sicht keine Alternative besteht, insbesondere wo die Konkurrenzflora oder die Humusaufgabe dies unbedingt erfordern (vgl. Leitlinie Wald LSA 2014). Der eingereichte Antrag muss entsprechend nachvollziehbar und gut begründet sein.

Absatz 3 Nr. 8

(Aufforstung von Offenlandlebensraumtypen)

Erläuterungen: Die Regelung zielt auf den unmittelbaren Schutz aller Offenlandlebensraumtyp-Flächen ab. Unter das Verbot fallen auch von Wald umschlossene Flächen, unabhängig von ihrer Ausdehnung.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 4 Nr. 1

(forstliche Nutzung der Lebensraumtypen 9140 und 91T0: präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt bzw. Einvernehmensvorbehalt)

Erläuterungen: Die Regelung zielt auf den unmittelbaren Schutz von Flächen mit den aufgeführten Lebensraumtypen ab, wovon der Lebensraumtyp 9140 (Mitteleuropäischer subalpiner Buchenwald mit Ahorn und *Rumex arifolius*) auf Reliktvorkommen im Harz beschränkt ist. Der äußerst trittempfindliche Lebensraumtyp 91T0 (Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder) wird durch intensive forstliche Nutzung stark beeinträchtigt.

Die staatlichen Einrichtungen LFB und LZ Wald handeln bei diesen Maßnahmen fiskalisch, so dass die Einbeziehung der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erforderlich ist.

Siehe auch Hinweise zu § 18 Absätze 2 und 3.

zu § 8 Forstwirtschaft

Vollzugshinweise: Eine Erlaubnis bzw. das Einvernehmen kann erteilt werden für eine extensive Bewirtschaftung des Lebensraumtyps 91T0 (z. B. Nutzung nur in größeren Zeitintervallen, Einzelstammentnahme, Begünstigung und Förderung hoher Altbaum- und Totholzanteile, nur teilflächige Nutzung, kein Kahlschlagsbetrieb). Siehe auch Hinweise zu § 18 Absätze 2 und 3.

Absatz 4 Nr. 2

(Beimischung in Lebensraumtypen 1: Verbot mit Anzeigevorbehalt)

Erläuterungen: Die Regelung zielt auf den direkten Schutz der genannten Wald-Lebensraumtypen ab. Eine geplante Beimischung ist immer bei der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen, wobei Art und Umfang der geplanten Maßnahmen umfassend darzustellen sind.

Die in einem bestimmten Erhaltungszustand kartierte Fläche des jeweiligen Lebensraumtyps bildet die Bezugsfläche für die Berechnung der Beimischungsanteile. Die Bezugsflächen sind nicht in den Detailkarten zur N2000-LVO LSA dargestellt; daher müssen diese beim Landesamt für Umweltschutz bzw. bei der Unteren Naturschutzbehörde abgefragt werden.

Bei der Beimischung sowohl nicht lebensraumtypischer als auch neophytischer Gehölze sind die bereits im Bestand vorhandenen Anteile derselben kumulativ zu berücksichtigen.

Der Anteil einer Gehölzart am Gesamtbestand ergibt sich aus der Wichtung seines Anteils je Baumschicht mit der Summe der Deckung aller drei Baumschichten.

Werden keine aktuellen Kartiererergebnisse im Landesamt für Umweltschutz vorgehalten, muss die Feststellung der betreffenden Artenanteile durch den Antragsteller selbst erfolgen. Grundlage hierfür ist die jeweils aktuelle Kartieranleitung „Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt - Teil Wald“ (LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT 2014).

Nicht lebensraumtypisch sind Gehölze, die gemäß Kartieranleitung für den jeweiligen Lebensraumtyp nicht als charakteristische Haupt- und Begleitgehölzarten aufgeführt werden.

Neophytisch (d. h. neueingebürgert) sind solche Gehölze, die erst in jüngerer historischer Zeit (d. h. nach Entdeckung der neuen Welt im Jahr 1492) freigesetzt oder eingeschleppt wurden. Im Unterschied zu den einheimische Arten kommen sie also nicht von Natur aus im Gebiet vor, sondern wurden durch den Menschen absichtlich eingeführt oder unabsichtlich eingeschleppt. Für weiterführende Informationen sei auf tieferegehende Literatur (NEHRING ET AL. 2013) verwiesen.

Neben der Listung von Neophyten sind hier auch Bewertungen zur Invasivität der Arten verankert. Als neophytische Baumarten sind in diesem Skript u. a. Gewöhnliche Douglasie, Rot-Eiche, Weymouth-Kiefer, Götterbaum, Eschen-Ahorn, Schwarz-Kiefer, Bastard-Pappel, Späte Traubenkirsche und Robinie aufgeführt.

Eine Verschlechterung der Bewertung der Teilkriterien, aus denen der Erhaltungszustand des jeweiligen Lebensraumtyps abgeleitet wird, ist nicht zulässig. Die Beimischung nicht lebensraumtypischer Gehölze hat Auswirkungen auf die Bewertung des Teilkriteriums „lebensraumtypisches Arteninventars“, die Beimischung neophytischer Gehölze hat darüber hinaus Auswirkungen auf die Bewertung des Teilkriteriums „Beeinträchtigungen“.

zu § 8 Forstwirtschaft

Rechenbeispiel zur Herleitung des Anteils einer Gehölzart X am Gesamtbestand entsprechend der o. g. Kartieranleitung:

1. Erfassung der Gehölzdeckung (D) je Bestandsschicht B1, B2 und B3 in %
2. Ermittlung der Gesamtdeckung (D_{ges}) durch Addition der Deckung der einzelnen Bestandsschichten

$$D_{ges} = D_{B1} + D_{B2} + D_{B3}$$

3. Erfassung des jeweiligen Anteils der Gehölzart X in den Bestandsschichten in Zehnteln (Anteilzehntel, AZ)
4. Ermittlung der Deckung der Gehölzart (D_{Art}) je Bestandsschicht in %

$$D_{Art\ B1} = \frac{AZ_1 * 10 * D_{B1}}{100}$$

$$D_{Art\ B2} = \frac{AZ_2 * 10 * D_{B2}}{100}$$

$$D_{Art\ B3} = \frac{AZ_3 * 10 * D_{B3}}{100}$$

5. Ermittlung der Gesamtdeckung der Gehölzart ($D_{Art\ ges}$) durch Addition der Deckung der Gehölzart aller 3 Bestandsschichten

$$D_{Art\ ges} = D_{Art\ B1} + D_{Art\ B2} + D_{Art\ B3}$$

6. Ermittlung des Anteils der Gehölzart am Gesamtbestand (A_{Art})

$$A_{Art} = \frac{D_{Art\ ges} * 100}{D_{ges}}$$

Zusammenfassend:

$$Anteil_{Art} = \frac{\left(\frac{AZ_1 * D_{B1}}{10} + \frac{AZ_2 * D_{B2}}{10} + \frac{AZ_3 * D_{B3}}{10}\right) * 100}{(D_{B1} + D_{B2} + D_{B3})}$$

Erfolgt innerhalb der Frist der vorherigen Anzeige keine Antwort der Unteren Naturschutzbehörde, ist die Beimischung zulässig.

Lebensraumtyp 9170 (Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald):

In der dezidiert gelisteten Ausprägung des Lebensraumtyps 9170 auf sauren, basenarmen Berglandstandorten, insbesondere im submontanen Bereich, ist eine Beimischung nicht lebensraumtypischer und neophytischer Gehölze ausgeschlossen. Diese Ausprägungen sind nicht in den Detailkarten zur N2000-LVO dargestellt, sondern müssen anhand der

zu § 8 Forstwirtschaft

Lebensraumtyp-Erfassungsbögen bzw. ggf. durch eine Erfassung im Gelände ermittelt werden.

Die Abgrenzung der sauren Standorte des LRT 9170 erfolgt anhand des signifikanten Vorkommens bestimmter definierter Säurezeiger der Bodenvegetation. ‚Signifikante Vorkommen‘ bedeutet hierbei, diese Arten kommen in der Bezugsfläche nicht nur in Einzelexemplaren vor, sondern mit einer Häufigkeitsangabe mit mindestens „+“ laut Kartieranleitung bei gleichzeitig regelmäßiger Verteilung auf der Fläche. Ist für die Bezugsfläche keine Kartierung vorhanden, so ist die Bodenvegetation im Gelände zu erfassen.

Die Kartieranleitung listet die charakteristischen Arten der Bodenvegetation für den LRT 9170. Einige dieser Arten zählen entsprechend der Ellenbergschen Zeigerwerte (ELLENBERG 2001) zu den Säurezeigern. Eine typische Ausprägung saurer Standorte ist zudem die Hainsimsen-Subassoziation, die z. T. Säurezeiger wie beispielsweise *Luzula luzuloides* (Schmalblättrige Hainsimse), *Calamagrostis arundinacea* (Wald-Reitgras), *Deschampsia flexuosa* (Draht-Schmiele), *Melampyrum pratense* (Wiesen-Wachtelweizen), *Hieracium murorum* (Wald-Habichtskraut) sowie *Oxalis acetosella* (Wald-Sauerklee) aufweist (siehe Tabelle).

Im Einzelfall kommen ergänzend, in Übereinstimmung mit den Kriterien der Artbewertung, weitere Arten als Säurezeiger in Frage, die streng geschützt sind oder in der Roten Liste Sachsen-Anhalts den Kategorien 0, R, 1 oder 2 zugeordnet wurden, wenn sie eine Reaktionszahl nach Ellenberg ≤ 5 besitzen und in signifikantem Umfang vorkommen. Treten darüber hinaus weitere Säurezeiger (Reaktionszahl nach Ellenberg ≤ 5) in signifikantem Umfang auf, so sind diese ebenfalls zur Beurteilung mit heranzuziehen.

Bei der Abgrenzung des Lebensraumtyps in der Ausprägung auf sauren, basenarmen Berglandstandorten ist folgendermaßen vorzugehen:

- Weist die Bezugsfläche des Lebensraumtyps ein signifikantes Vorkommen von **mindestens einer** der zu den Starksäurezeigern bzw. Säurezeigern (Reaktionszahl 2 und 3) aufgeführten Arten auf, so ist dieser Standort als **saurer Standort** zu betrachten. Das signifikante Vorkommen nur einer Art mit der Reaktionszahl 2 oder 3 wird als ausreichend angesehen, da diese bei regelmäßigem Auftreten auf der Fläche auch in geringer Individuenzahl die Bodenversauerung hinreichend belegt.
- Fehlen auf der Bezugsfläche des Lebensraumtyps solche Arten, die als Starksäurezeiger bzw. Säurezeiger (Reaktionszahl 2 und 3) gelten, weist die Bezugsfläche des LRT 9170 stattdessen aber ein signifikantes Vorkommen von **mindestens drei** Arten auf, die als Säure- bis Mäßigsäurezeiger (Reaktionszahl 4 und 5) gelten, so ist dieser Standort ebenfalls als **saurer Standort** zu betrachten.
- Weist die Bezugsfläche des Lebensraumtyps **keine oder eine unzureichende Anzahl** der als Säurezeiger aufgeführten Arten auf, befindet sich die Bezugsfläche jedoch im **submontanen Bereich**, so ist dieser Standort im **Gelände zu prüfen** und anhand der Ergebnisse einzuordnen. Dabei sind insbesondere Geologie (vor allem oberbodennah anstehende Gesteinsformationen) und eine ggf. vorhandene Lößüberdeckung zu beachten.
- Weist die Bezugsfläche des Lebensraumtyps **keine** der als Säurezeiger aufgeführten Arten auf und befindet sich die Bezugsfläche **nicht im submontanen Bereich**, so kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei diesem Standort **nicht um einen sauren Standort** handelt.

zu § 8 Forstwirtschaft

Tabelle: Säurezeiger: Charakteristische Arten des LRT 9170 bzw. Arten der Hainsimsen-Subassoziation und ihre Reaktionszahl (Zeigerwert nach Ellenberg)

Art	Reaktionszahl	Bedeutung Reaktionszahl
<i>Deschampsia flexuosa</i> (Draht-Schmieele)	2	Starksäure- bis Säurezeiger
<i>Luzula luzuloides</i> (Schmalblättrige Hainsimse)	3	Säurezeiger
<i>Melampyrum pratense</i> (Wiesen-Wachtelweizen)	3	Säurezeiger
<i>Maianthemum bifolium</i> (Zweiblättrige Schattenblume)	3	Säurezeiger
<i>Calamagrostis arundinacea</i> (Wald-Reitgras)	4	Säure –bis Mäßigsäurezeiger
<i>Oxalis acetosella</i> (Wald-Sauerklee)	4	Säure –bis Mäßigsäurezeiger
<i>Dryopteris carthusiana</i> (Dorniger Wurmfarne)	4	Säure –bis Mäßigsäurezeiger
<i>Hieracium murorum</i> (Wald-Habichtskraut)	5	Mäßigsäurezeiger
<i>Festuca heterophylla</i> (Verschiedenblättriger Schwingel)	5	Mäßigsäurezeiger
<i>Poa nemoralis</i> (Hain-Rispengras)	5	Mäßigsäurezeiger
<i>Potentilla alba</i> (Weißes Fingerkraut)	5	Mäßigsäurezeiger

Vollzugshinweise: Prüfrelevant im Falle einer Bewirtschaftungsanzeige sind Art und Umfang der geplanten forstlichen Maßnahmen in Bezug auf die in der Regelung gelisteten Maßgaben.

Die in der Regelung gelisteten Grenzwerte dürfen zu keinem Zeitpunkt überschritten werden, wodurch auch zukünftige, d. h. prognostizierte Beimischungsanteile von Relevanz sind. Die vorgegebenen Anteile dürfen bis zur Endnutzung nicht überschritten werden. Alternativ kann der Antragsteller eine Mischungsregulierung zusichern, durch die er, ggf. durch aktive Eingriffe, die Einhaltung der Anteile bis zur Endnutzung gewährleistet.

Es sollte daher i. d. R. eine regelmäßige Überwachung und Dokumentation (mindestens alle 5 Jahre) der beigemischten Flächen gegenüber dem Antragsteller angeordnet werden.

Bei der Prognose der Anteile ist zudem das natürliche Ausbreitungspotential der jeweiligen Art in die Prüfung miteinzubeziehen.

Flächige Beimischungen sind gegenüber einer einzelstammweisen Beimischung zu bevorzugen.

Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 1.

Absatz 4 Nr. 3

(Beimischung in Lebensraumtypen 2)

Erläuterungen: Die Regelung zielt auf die Erhaltung der charakteristischen Artenzusammensetzung und damit auf den direkten Schutz der genannten Lebensraumtypen ab. Jegliches aktives Einbringen von nicht lebensraumtypischen oder neophytischen Gehölzen in die genannten Lebensraumtypen zählt als erhebliche Beeinträchtigung.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 4 Nr. 4

(Waldentwicklungsphasen, Einzelbaum- bzw. fmelweise Nutzung, Kahlhiebflächen: Verbot mit Anzeigevorbehalt)

Erläuterungen: Das raumzeitliche Nebeneinander verschiedener Altersphasen ist eine wichtige Grundlage für die Struktur- und Artenvielfalt in Wäldern und daher in enger Korrelation mit dem Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten zu betrachten.

zu § 8 Forstwirtschaft

Darüber hinaus ermöglicht ein abwechslungsreiches Waldgefüge die Koexistenz von Arten mit unterschiedlichen Ansprüchen. Zudem wird es wenig mobilen Arten ermöglicht, bei forstlichen Eingriffen auf geeignete Flächen in der Nachbarschaft auszuweichen.

Die Regelung formuliert ein grundsätzliches Verbot von schlagweisen Endnutzungsverfahren in Waldlebensraumtypen.

Femlungen in LRT-Flächen dürfen nur in einem Ausmaß durchgeführt werden, welches sicherstellt, dass sich der Erhaltungszustand der LRT und der Arten nicht verschlechtert, d.h. die Anzahl der Femellöcher muss mit dem aktuellen Erhaltungszustand dieser LRT-Fläche und der vorkommenden Arten zu vereinbaren sein.

Erfolgt innerhalb der Frist der vorherigen Anzeige keine Antwort der UNB, ist eine Kahlhiebfläche bis zu 1 ha zulässig. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 1.

Vollzugshinweise: Die Beräumung von Waldflächen, auf denen der Baumbestand aufgrund von Schadereignissen überwiegend oder vollständig abgestorben ist, ist nicht als Kahlhieb i. S. d. § 8 Abs. 4 Nr. 4 N2000-LVO einzuordnen. Folglich ist hierfür auch keine Genehmigung notwendig. Dies ergibt sich nach Auslegung von § 10 Abs. 1 LWaldG LSA, wonach für die Pflicht zur Wiederaufforstung unterschieden wird in durch Kahlhiebe kahlgeschlagene Waldflächen sowie in durch Schadenseintritt unbestockte oder abgestorbene Waldfläche (sowie weitere Fälle). Zudem entsprechen solche Schadensflächen nicht der Kahlhiebsdefinition gemäß § 7 Abs. 1 LWaldG LSA, weil der Kahlhiebsbegriff nur bei flächenhaften Nutzungen greift, aber der Aspekt der Nutzung nach Schadereignissen selbst dann nicht im Vordergrund steht, wenn eine Nutzung teilweise noch möglich ist.

Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 1.

Absatz 4 Nr. 5

(Rückegassen: präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt bzw. Einvernehmensvorbehalt)

Erläuterungen: Mit der Anlage von Rückegassen gehen vielfältige negative Auswirkungen einher wie Bodenverdichtungen (vgl. hierzu auch Erläuterung zu Absatz 2 Nr. 2) oder direkte Beeinträchtigungen von Flora und Fauna der betroffenen Bereiche. Besonders schwerwiegend sind die Folgen in Waldebensraumtypen mit alten Baumbeständen, die reich an Habitatstrukturen sind; dem soll mit dieser Regelung entgegengewirkt werden.

Die staatlichen Einrichtungen LFB und LZ Wald handeln bei diesen Maßnahmen fiskalisch, so dass die Einbeziehung der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erforderlich ist.

Die Nutzung bestehender Rückegassen wird durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

Siehe auch Hinweise zu § 18 Absätze 2 und 3.

Vollzugshinweise: Eine Erlaubnis bzw. das Einvernehmen kann erteilt werden, wenn durch eigentums- oder nutzungsrechtliche Beschränkungen die Einhaltung des vorgegebenen Abstandes nicht möglich ist oder wenn aus forstfachlicher Sicht keine Alternative besteht, insbesondere bei schwierigen topographischen Bedingungen. Der eingereichte Antrag muss entsprechend nachvollziehbar und gut begründet sein.

Absatz 4 Nr. 6

(Ganz- und Vollbaumnutzung)

Erläuterungen: Ein Merkmal gesunder Wälder und somit Voraussetzung für die Wahrung guter Erhaltungszustände von Lebensraumtypen und Arten ist ein geschlossener Nährstoffkreislauf. Die Regelung verfolgt das Ziel, das Entfernen des gesamten Baumes samt Ästen und Blättern aus dem Wald zu verhindern. Entsprechend soll jegliches Holz (Zweige, Stamm, Wurzel) mit

zu § 8 Forstwirtschaft

einem Durchmesser von weniger als 7 cm im Wald verbleiben und so dem Nährstoffkreislauf wieder zugeführt werden.

Vollzugshinweise: Als forstsanitäre Gründe gelten:

- ein mit Massenvermehrungen einhergehender Befall mit Schadorganismen,
- ein durch abiotische Schadereignisse bedingtes Anfallen bruttauglichen Materials in einem Ausmaß, das mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Massenvermehrung von Schadorganismen erwarten lässt.

Eine Vollbaumnutzung unterhalb der Derbholzgrenze ist nur dann freigestellt, sofern damit das Ziel verfolgt wird, einem akuten Gefährdungspotential für den jeweiligen Bestand bzw. für Nachbarbestände entgegenzuwirken.

Absatz 4 Nr. 7

(Arrondierung von Schadflächen)

Erläuterungen: Die Arrondierung von Schadflächen führt zu einem direkten Verlust von Wald-Lebensraumtypen.

Unter Arrondierung (Abrundung) von Schadflächen versteht der Verordnungsgeber die Einbeziehung angrenzender intakter Flächen von Wald-Lebensraumtypen zur eigentlichen Schadfläche, um damit z. B. eine kürzere oder zweckmäßigere bzw. wirtschaftlichere Außengrenze zu erhalten.

Die Nutzung der Formulierung „keine flächenhafte Arrondierung“ zielt darauf ab zu verdeutlichen, dass die Entnahme intakter Einzelbäume im Zuge der Schadflächenbearbeitung möglich bleibt.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 4 Nr. 8

(natürliche Verjüngung)

Erläuterungen: Die Regelung zielt unmittelbar auf die Erhaltung des typischen Arteninventars der jeweils betreffenden Lebensraumtypen.

Das für den jeweils betreffenden Lebensraumtypen lebensraumtypische Arteninventar ist der Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt, Teil Wald des Landesamtes für Umweltschutz (in der jeweils aktuellen Fassung) zu entnehmen.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 4 Nr. 9

(lebensraumtypische Gehölze)

Erläuterungen: Die Regelung zielt unmittelbar auf die Erhaltung des typischen Arteninventars der jeweils betreffenden Lebensraumtypen.

Das für den jeweils betreffenden Lebensraumtyp typische Arteninventar ist der Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt, Teil Wald des Landesamtes für Umweltschutz (in der jeweils aktuellen Fassung) zu entnehmen.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

zu § 8 Forstwirtschaft

Absatz 5

(Gebietsbezogene forstwirtschaftliche Schutzbestimmungen)

- 1. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern**

Erläuterungen: Die Regelung zielt insbesondere auf den unmittelbaren Schutz des Eisvogels ab. Die Art gräbt Bruthöhlen vorwiegend in sandiges oder lehmiges Substrat an Abbruchkanten und Steilufeln von Gewässern, Strukturen also, die im Zuge von Gewässerausbau- und Regulierungsmaßnahmen selten geworden sind. Als Ersatzstrukturen für sein Brutgeschehen nutzt der Höhlenbrüter daher regelmäßig Wurzelteller von umgestürzten Bäumen, die damit ein wertvolles Strukturelement für die Art bilden. In einigen Gebieten ist sogar beschrieben, dass sich die Wurzelteller für lokale Eisvogelpopulationen in Ermangelung anderweitig nutzbarer Strukturen zu den primären Brutplätzen entwickelt haben.

Die Regelung ist nicht so zu interpretieren, dass für den Fall des „Rückklappens“ von Wurzeltellern als Folge des Baumrückschnitts ein aktives Handeln vorgegeben wird. Das bedeutet, der Wurzelteller muss nicht *aktiv* in der stehenden Position fixiert werden.

Vollzugshinweise: Anforderungen, die sich aus der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) sowie der Verkehrssicherungspflicht ergeben, bleiben unberührt.

- 2. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung in isolierten Beständen des LRT 91E0* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha**

Erläuterungen: Die Regelung zielt insbesondere auf den unmittelbaren Schutz kleinflächiger Bestände des prioritären Lebensraumtyps 91E0* (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*) ab. Unter isolierten Beständen des LRT 91E0* sind solche Flächen zu verstehen, die linear oder feldgehölzartig in der Landschaft etabliert sind.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

- 3. Erhaltung eines für die LRT 9160, 9190, 91D0*, 91E0*, 91F0 und 9410 typischen Wasserregimes**

Erläuterungen: Die Regelung zielt insbesondere auf den Schutz der wasserabhängigen Lebensraumtypen 9160 (Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald), 9190 (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*), 91D0* (Moorwälder), 91E0* (Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*), 91F0 (Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia*) und 9410 (Mitteleuropäischer subalpiner Buchenwald mit Ahorn und *Rumex arifolius*) ab. Das Wasserregime entscheidet maßgeblich über den Erhaltungszustand dieser Lebensraumtypen. Synergien mit der WRRL sind hier offensichtlich.

Informationen zu den jeweils notwendigen hydrologischen Verhältnissen finden sich u. a. in der Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt, Teil Wald des Landesamtes für Umweltschutz (in der jeweils aktuellen Fassung).

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

- 4. keine forstliche Nutzung von Beständen des LRT 91D0* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha**

Erläuterungen: Die Regelung zielt insbesondere auf den unmittelbaren Schutz kleinflächiger Bestände des prioritären Lebensraumtyps 91D0* (Moorwälder) ab.

zu § 8 Forstwirtschaft

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

- 5. Durchführung forstlicher Maßnahmen an Standorten des Frauenschuhs, über die die UNB in geeigneter Art und Weise informiert hat, ausschließlich unter Einhaltung der Schutzanforderungen dieser Art und nach zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung**

Erläuterungen: Die Regelung zielt insbesondere auf den unmittelbaren Schutz des Frauenschuhs ab. Erfolgt innerhalb der Frist der vorherigen Anzeige keine Antwort der UNB, sind die geplanten forstlichen Maßnahmen zulässig. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 1.

Vollzugshinweise: Die Anzeigepflicht greift nur nach Information der UNB gegenüber dem Bewirtschafter bzw. dem Eigentümer der Flächen, es sei denn, es handelt sich um bekannte Standorte. Im Falle einer Bewirtschaftungsanzeige sind Art und Umfang der geplanten forstlichen Maßnahmen abzurufen auf die Vereinbarkeit mit den Lebensraumansprüchen des Frauenschuhs. Starke Auflichtung, Aufforstung, ein Unterbau von Schattholzarten, Wegebau oder Befahrung und Holzbringung im Bereich der Frauenschuhvorkommen sind auszuschließen. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 1.

- 6. Erhaltung von Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von starken Eichen mit Habitatpotential in den Beständen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen**

Erläuterungen: Die Regelung zielt insbesondere auf den unmittelbaren Schutz von Hirschkäfer, Heldbock und Eremit ab, die solitäre Einzelbäume, insbesondere Eichen, als Brutbäume benötigen.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

- 7. kein Ausbau und keine Versiegelung von Wirtschaftswegen (§ 3 Absatz 2 Nr. 3 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.237)**

Erläuterungen: Die Regelung greift ausschließlich im FFH-Gebiet 0280 („Kleingewässer westlich Werlberge. Sie zielt insbesondere auf den unmittelbaren Schutz des Kammmolches ab, im speziellen Fall auf die Erhaltung von für die Art bedeutsamen Trittsteinbiotopen.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

- 8. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter sowie Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen**

Erläuterungen: Die Regelung zielt insbesondere auf den unmittelbaren Schutz der Wildkatze und ihrer Jungen während der Wurf- und Aufzuchtzeit ab.

Die Vorgabe greift ebenfalls für den Fall, dass die Abfuhr nicht durch den Forstwirt selbst, sondern durch einen Sägewerksbetrieb oder sonstige Dritte erfolgt.

Über die N2000-LVO LSA hinaus sei hier auf § 44 BNatschG verwiesen.

Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 2.

Vollzugshinweise: Eine Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Maßnahme Holzpolter oder Reisighaufen betrifft, die durch die Wildkatze nachweislich nicht genutzt werden oder forstsanitäre Gründe die Maßnahmen notwendig machen. Die Kontrolle der Holzpolter und

zu § 8 Forstwirtschaft

Reisighaufen hat durch eine sachkundige Person zu erfolgen. Eine solche sachkundige Person stellt i.d.R. ein Revierförster oder ein Jäger dar. Insbesondere bei der Kontrolle von Holzpoltern sollte zusätzlich ein Jagdhund mit besonderer Raubwildschärfe, unabhängig der Hunderasse, eingesetzt werden.

Als forstsanitäre Gründe gelten:

- ein mit Massenvermehrungen einhergehender Befall mit Schadorganismen,
- ein durch abiotische Schadereignisse bedingtes Anfallen bruttauglichen Materials in einem Ausmaß, das mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Massenvermehrung von Schadorganismen erwarten lässt.

Das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reisighaufen innerhalb des genannten Zeitraums ist nur dann erlaubnisfähig, sofern damit das Ziel verfolgt wird, einem akuten Gefährdungspotential für den jeweiligen Bestand bzw. für Nachbarbestände entgegenzuwirken.

Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 2.

9. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai

Erläuterungen: Die Regelung zielt insbesondere auf den unmittelbaren Schutz der Wildkatze und ihrer Jungen während der Hauptzeit der Jungenaufzucht ab.

Unter maschineller Pflanzvorbereitung wird hier die maschinelle Beseitigung von Schlagabraum (Häckseln, Mulchen, Abschieben) und die maschinelle Bodenvorbereitung verstanden.

Über die N2000-LVO LSA hinaus sei hier auf § 44 BNatschG verwiesen.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

10. keine forstliche Nutzung der in den Beständen des LRT 9180* vorkommenden autochthonen Eiben (§ 3 Absatz 3 Nr. 6 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.165)

Erläuterungen: Die Regelung greift ausschließlich im FFH-Gebiet 0161 („Bodetal und Laubwälder des Harzrandes bei Thale“). Sie zielt insbesondere auf den unmittelbaren Schutz der in der Roten Liste geführten Eibe als charakteristische Art des prioritären Lebensraumtyps 9180* (Schlucht- und Hangmischwälder) ab.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

11. keine forstliche Nutzung des LRT 91D0* (§ 3 Absatz 2 Nr. 2 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.47)

Erläuterungen: Forstwirtschaftliche Maßnahmen sind eine der Hauptgefährdungsursachen für den Lebensraumtyp 91D0*(Moorwälder). Dementsprechend zielt die Regelung insbesondere auf den unmittelbaren Schutz dieses prioritären Lebensraumtyps ab. Sie greift nur für das besondere Schutzgebiet FFH0033 (Fenn in Wittenmoor).

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

zu § 9 Jagd

ZU § 9 JAGD

Absatz 1

(Freistellung von den allgemeinen Schutzbestimmungen, sinngemäßes Verschlechterungsverbot)

Erläuterungen: Dem systematischen Aufbau der N2000-LVO LSA entsprechend sollen Adressaten, die der Jagd zuzuordnen sind, alle für sie einschlägigen Regelungen den eigenständigen, ausdrücklich auf die Jagd bezogenen Paragrafen entnehmen können. Für die ordnungsgemäße Jagd gelten die forstwirtschaftlichen Regelungen nicht etwa zusätzlich, sondern anstelle der allgemeinen Schutzbestimmungen des § 6.

Eingeschränkt wird die Freistellung von den allgemeinen Schutzbestimmungen von der immer einzuhaltenden Anforderung der Schutzzweckverträglichkeit, die letztlich der EU-Norm des Artikels 6 Absatz 2 FFH-RL und der bundesgesetzlichen Vorgabe von § 33 Absatz 1 BNatSchG Rechnung trägt. Der Ordnungsgeber geht davon aus, dass die Ausübung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Jagd bei Einhaltung der nachfolgend gelisteten Schutzbestimmungen i. d. R. den Schutzzweck nicht gefährdet, d. h. dass hierdurch keine erhebliche Beeinträchtigung gemäß Artikel 6 Absatz 2 FFH-RL i. V. m. § 33 Absatz 1 BNatSchG verursacht wird. Es lässt sich jedoch nicht völlig ausschließen, dass dies im Ausnahmefall doch eintreten könnte. Dafür dient der hier integrierte Auffangtatbestand. Er ermöglicht den Behörden ein Tätigwerden im Einzelfall, sofern sich dem Verursacher das mögliche Auslösen der erheblichen Beeinträchtigung nicht ohnehin aufdrängen musste. Im Zweifelsfall kann dies mit der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Ein Auffangtatbestand ist eine gesetzliche Vorschrift, die alle Fälle abdeckt, welche nicht durch eine andere, speziellere Norm geregelt sind.

In den Absätzen 2 bis 4 sowie § 3 der gebietsbezogenen Anlagen folgen spezielle jagdliche Normen, um die Wahrung oder die Wiederherstellung der günstigen Erhaltungszustände zu gewährleisten. Hier wurden ausschließlich Handlungen und Maßnahmen verankert, die sich gemäß Einschätzung des Ordnungsgebers nachteilig auf die betreffenden Gebiete auswirken können.

Ordnungsgemäß, ist die nach Jagdrecht ausgeübte Jagd. Unter natur- und landschaftsverträglicher Jagd wird hier die Jagd ohne Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verstanden. Sie berücksichtigt die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes.¹

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 2 Nr. 1

(Jagdmethoden, Erlaubnisvorbehalt Beizjagd)

Erläuterungen: Die gängigen Jagdarten fallen unter die Freistellung gemäß § 9 Absatz 1. Lediglich die Beizjagd wird einem Erlaubnisvorbehalt unterworfen, um die (versehentliche) Bejagung von Schutzgütern zu verhindern. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 2.

Vollzugshinweise: Siehe Hinweise zu § 18 Absatz 2.

Absatz 2 Nr. 2

(zeitliche Einschränkung der Baujagd)

Erläuterungen: Die Einschränkung der Jagdzeiten trägt dem besonderen Ruhebedürfnis der Tiere während der Hauptbrut- und Setzzeiten Rechnung.

¹ gemäß BNatSchGNeuregG 2002

zu § 9 Jagd

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 2 Nr. 3

(zeitliche Einschränkung der Bewegungsjagd)

Erläuterungen: Die Einschränkung der Jagdzeiten trägt dem besonderen Ruhebedürfnis der Tiere während der Hauptbrut- und Setzzeiten Rechnung.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 2 Nr. 4

(Verpflichtung zur Verwendung von Lebendfallen)

Erläuterungen: Die Regelung dient dem direkten Schutz von Tieren, die nicht direktes Ziel der Jagd sind (versehentlich gefangene Tiere). Die tägliche Kontrolle der Fallen ist aus Tierschutzgründen erforderlich. Eine tägliche Fallenkontrolle kann auch mittels elektronischer Fallenmelder erfolgen.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 3 Nr. 1

(Jagdausübung auf Gewässern)

Erläuterungen: Das Verbot der Jagdausübung zwischen 01. März und 30. Juni resultiert aus der in diesem Zeitraum gelegenen Hauptbrutzeit. Insbesondere während der Brutzeit reagieren Vögel besonders empfindlich gegenüber Störungen, was zu Ausfällen der Brut führen kann.

Im Rahmen der freigestellten Jagd mit Lebendfallen sind Scheuchwirkungen weitestgehend zu vermeiden (z. B. mittels Standortwahl oder Zeitraum des Aufsuchens der Fallen).

Bei den genannten Abständen handelt es sich um eine „circa“-Angabe.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 3 Nr. 2

(Jagdausübung im Hinblick auf Wat- und Wasservögel)

Erläuterungen: Die Regelung dient insbesondere dem Schutz von Wat- und Wasservögeln in ihren Brut-, Mauser-, Rast- und Überwinterungsgebieten.

Bei dem genannten Abstand handelt es sich um eine „circa“-Angabe.

Unter „Ansammlung“ wird hier ein Verband von Vögeln einer oder verschiedener Arten verstanden, der über den Bereich eines Paares oder einer „Kleinfamilie“ hinausgeht. Eine zahlenmäßige Definition oder gar Artangaben werden hier bewusst nicht aufgeführt, da dies nicht zielführend ist.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

zu § 9 Jagd

Absatz 3 Nr. 3

(Jagd auf Gänse, Jagd Ausübung in den Schutzzonen: präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt)

Erläuterungen: Die Regelung dient dem direkten Schutz von Gänsen sowie allen wildlebenden Vogelarten.

Durch die geographische Lage auf dem ostatlantischen Zugweg kommt Deutschland für mehrere Gänsearten eine Verantwortung in besonders hohem Maße zu (KRUCKENBERG ET AL. 2011).

Zudem werden in den letzten Jahren vermehrt rastende und überwinternde Gänsearten dokumentiert. Grund hierfür ist eine Verkürzung der Zugwege, v. a. ausgelöst durch nahezu schneefreie Winter. Sowohl Elb- als auch Havelniederung dienen den Vögeln daher auch als Überwinterungsgebiete. Diese „Verschiebung“ ist also kein Hinweis oder gar Beleg für eine Erhöhung der Bestände von Gänsen. Durch die gestiegene Relevanz als Überwinterungsgebiet erhöht sich auch Verantwortung Deutschlands für den Schutz diverser Gänsearten.

Da eine sichere Ansprache der verschiedenen Gänsearten nicht sichergestellt ist, gilt das Verbot für alle Arten der Unterfamilie Gänse (Anserinae). Entsprechend fallen die Arten der Unterfamilie Halbgänse (Tadorninae), wozu auch die Nilgans und die Brandgans gehören, nicht unter das Verbot.

Die nachfolgend gelisteten Arten gehören zur Unterfamilie Gänse:

- Saatgans (Tundra- und Waldsaatgans)
- Blässgans,
- Zwerggans
- Streifengans
- Schneegans
- Kanadagans
- Ringelgans
- Rothalsgans
- Graugans
- Kurzschnabelgans
- Weißwangengans/Nonnengans
- Höckerschwan
- Singschwan (keine jagdbare Art)
- Zwergschwan (keine jagdbare Art)

Das für Schutzzonen verankerte Verbot der Jagd auf jedwede Vogelart dient insbesondere dem Schutz der Tiere in ihren Brut-, Mauser-, Rast- und Überwinterungsgebieten.

Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 2.

Vollzugshinweise: Eine Erlaubnis gemäß dem Buchstaben a) ist in Anlehnung an § 26 BJagdG möglich im Rahmen von bestehenden Verpflichtungen zur Verhütung von Wildschäden. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 2.

Absatz 4

(Nachsuche)

Erläuterungen: Über die N2000-LVO LSA hinaus sei hier auch auf § 28 NatSchG LSA verwiesen.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht nicht erforderlich.

zu § 9 Jagd

Absatz 5

(Wildäcker, Wildwiesen, Kirtungen, Salzlecken: präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt)

Erläuterungen: Es ist zu beachten, dass das Verbot des Anlegens und Erweiterns von Wildäckern und Wildwiesen explizit alle Lebensraumtypen (also sowohl Wald- als auch Offenlandlebensraumtypen) umfasst, das Verbot von Kirtungen und Salzlecken jedoch nur Offenlandlebensraumtypen.

Mit dem Verbot der betreffenden Einrichtungen sollen negative Auswirkungen auf die Lebensraumtypen vermieden werden (z. B. Beeinträchtigungen durch das Anlegen per se, Trittschäden, im Falle von durch Nährstoffarmut gekennzeichnete Offenlandlebensraumtypen insbesondere Stoffeinträge).

Lage und Art der Lebensraumtypen sind in den Detailkarten zur N2000-LVO LSA ersichtlich.

Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 2.

Vollzugshinweise: Ein zwingendes jagdliches Erfordernis zur Erteilung einer Erlaubnis liegt vor, wenn die jagdliche Handlung unumgänglich ist, um Schaden von Mensch, Tier oder Pflanze abzuwenden. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 2.

Beispiele für ein zwingendes jagdliches Erfordernis sind:

- das Vorliegen einer dringlichen Notwendigkeit zur besseren Bejagbarkeit von Schwarzwildbeständen,
- die Notwendigkeit der Vermeidung von erhöhten Wildschäden in Feldkulturen,
- die Notwendigkeit von Ablenkungsfütterungen zur lokalen Entlastung von Habitaten bzw. Wildruhezonen.

In die Prüfung ist u. a. auch einzubeziehen,

- ob alternative Flächen im zu beeinflussenden Umfeld zur Verfügung stehen,
- inwiefern sensible Offenlandlebensraumtypen durch das Ausweichen auf weniger sensible Lebensraumtypen entlastet werden können.

Zu beachten ist zudem § 40 BNatSchG, gebietsheimisches Saat- und Pflanzgut ist zu bevorzugen.

Absatz 6

(Gebietsbezogene Schutzbestimmungen zur Jagd)

1. **bei Verwendung bleihaltiger Munition sind nicht verwertbares Wild sowie Aufbrüche, Aufbruchreste und im Rahmen des Jagdschutzes erlegte Tiere in ausreichender Tiefe zu vergraben oder für Seeadler unerreichbar und ordnungsgemäß zu entsorgen**

Erläuterungen: Insbesondere für den Seeadler ist gut dokumentiert, dass sich die Vögel regelmäßig Aufbruchreste aneignen, hierdurch Bleipartikel der Jagdmunition aufnehmen und sich infolgedessen vergiften. Dementsprechend dient die Regelung dem direkten Schutz des Seeadlers.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

2. keine Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6130.

Erläuterungen: Die Regelung greift nur in 8 besonderen Schutzgebieten (FFH0044 Ecker- und Okertal, FFH0089 Harzer Bachtäler, FFH0101 Buntsandstein und Gipskarstlandschaft bei Questenberg im Südharz, FFH0105 Kupferschieferhalden bei Hettstedt, FFH0107 Kupferschieferhalden bei Klostermansfeld, FFH0108 Gipskarstlandschaft Pölsfeld und Breiter Fleck im Südharz, FFH0109 Kupferschieferhalden bei Wimmelburg, FFH0114

zu § 9 Jagd

Saaledurchbruch bei Rothenburg), da nur hier der Lebensraumtyp 6130 (Schwermetallrasen) auftritt.

Die Habitatstrukturen dieses meist sehr kleinräumig auftretenden Lebensraumes werden schon durch geringe Störungen irreversibel geschädigt. Das Verbot der Errichtung jagdlicher Anlagen trägt dieser Sensibilität Rechnung.

Unter jagdlichen Anlagen werden hier bauliche Anlagen i. S. d. § 2 Absatz 1 BauO LSA verstanden, also jagdwirtschaftliche Einrichtungen, die mit Hilfe von Baustoffen hergestellt werden und mit dem Boden verbunden sind bzw. ihm aufliegen.

Lage und Art der Lebensraumtypen sind in den Detailkarten zur N2000-LVO LSA ersichtlich.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

- 3. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 2310, 2330, 6110*, 6120*, 6210, 6210*, 6230*, 6240*, 8150, 8160* und 8230 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung**

Erläuterungen: Mit dem Verbot der betreffenden Einrichtungen sollen negative Auswirkungen auf die Lebensraumtypen vermieden werden (z. B. Beeinträchtigungen durch das Anlegen per se, Trittschäden, im Falle von durch Nährstoffarmut gekennzeichnete Offenlandlebensraumtypen insbesondere Stoffeinträge).

Unter jagdlichen Anlagen werden hier bauliche Anlagen i. S. d. § 2 Absatz 1 BauO LSA verstanden, also jagdwirtschaftliche Einrichtungen, die mit Hilfe von Baustoffen hergestellt werden und mit dem Boden verbunden sind bzw. ihm aufliegen.

Lage und Art der Lebensraumtypen sind in den Detailkarten zur N2000-LVO LSA ersichtlich..

Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 2.

Vollzugshinweise: In die Prüfung ist u. a. einzubeziehen, ob alternative Flächen im Umfeld zur Verfügung stehen und/oder inwiefern sehr sensible Lebensraumtypen durch das Ausweichen auf weniger sensible Lebensraumtypen entlastet werden können. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 2.

- 4. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue**

Erläuterungen: Die Regelung zielt auf eine Vermeidung der Störung von Bibern und Fischottern.

Der einzuhaltende Abstand stellt eine „circa“-Angabe dar.

Biberbaue (syn. Biberburgen) sind an ihren „Holzkonstruktionen“, bestehend aus losen (abgenagten) Ästen, Zweigen, Steinen und Schlamm erkennbar. Hinzu kommen durch den Biber gefällte Bäume. So genannte Erdbaue (gänzlich unterirdisch liegende Uferbaue) sind weniger gut erkennbar; Hinweise geben Einbrüche von Biberröhren und (im Herbst und Winter) auch das Vorhandensein eines Nahrungsfloßes (im Wasser befindliche, gestapelte Äste und Zweige als Windervorrat).

Hinweise auf Fischotterbaue geben charakteristische Höhlungen im Böschungsbereich.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

zu § 9 Jagd

- 5. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias**

Erläuterungen: Die Regelung verfolgt das Ziel, verwechslungsbedingte Tötungen von Fischottern bzw. Bibern zu vermeiden. Die tägliche Kontrolle der Fallen ist aus Tierschutzgründen erforderlich.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

- 6. kein Töten von Hunden mit wolfähnlicher Gestalt im Rahmen des Jagdschutzes**

Erläuterungen: Die Regelung verfolgt das Ziel, verwechslungsbedingte Tötungen von Wölfen zu vermeiden.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

- 7. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes**

Erläuterungen: Die Regelung verfolgt das Ziel, verwechslungsbedingte Tötungen von Wildkatzen zu vermeiden.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

zu § 10 Gewässerunterhaltung

ZU § 10 GEWÄSSERUNTERHALTUNG

Absatz 1

(Freistellung von den allgemeinen Schutzbestimmungen, sinngemäßes Verschlechterungsverbot)

Erläuterungen: Dem systematischen Aufbau der N2000-LVO LSA entsprechend sollen Adressaten, die der Gewässerunterhaltung zuzuordnen sind, alle für sie einschlägigen Regelungen dem eigenständigen, ausdrücklich auf die Gewässerunterhaltung bezogenen § 10 entnehmen können. Für die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung gelten die Regelungen des § 10 nicht etwa zusätzlich, sondern anstelle der allgemeinen Schutzbestimmungen des § 6.

Eingeschränkt wird die Freistellung von den allgemeinen Schutzbestimmungen von der immer einzuhaltenden Anforderung der Schutzzweckverträglichkeit, die letztlich der EU-Norm des Artikels 6 Absatz 2 FFH-RL und der bundesgesetzlichen Vorgabe von § 33 Absatz 1 BNatSchG Rechnung trägt. Der Ordnungsgeber geht davon aus, dass die Ausübung der ordnungsgemäßen Unterhaltung von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen bei Einhaltung der nachfolgend gelisteten Schutzbestimmungen i. d. R. den Schutzzweck nicht gefährdet, d. h. dass hierdurch keine erhebliche Beeinträchtigung gemäß Artikel 6 Absatz 2 FFH-RL i. V. m. § 33 Absatz 1 BNatSchG verursacht wird. Es lässt sich jedoch nicht völlig ausschließen, dass dies im Ausnahmefall doch eintreten könnte. Dafür dient der hier integrierte Auffangtatbestand. Er ermöglicht den Behörden ein Tätigwerden im Einzelfall, sofern sich dem Verursacher das mögliche Auslösen der erheblichen Beeinträchtigung nicht ohnehin aufdrängen musste. Im Zweifelsfall kann dies mit der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Ein Auffangtatbestand ist eine gesetzliche Vorschrift, die alle Fälle abdeckt, welche nicht durch eine andere, speziellere Norm geregelt sind.

Adressaten des § 10 sind die gemäß WG LSA zuständigen Unterhaltungspflichtigen, also i. d. R. der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (Gewässer erster Ordnung), die Unterhaltungsverbände (Gewässer zweiter Ordnung), der Talsperrenbetrieb Sachsen-Anhalt (Talsperren), und, im Falle von Häfen, Lande- und Umschlagstellen, die jeweiligen Betreiber.

In den Absätzen 2 bis 7 sowie § 3 der gebietsbezogenen Anlagen folgen spezielle Bestimmungen zur Gewässerunterhaltung, um die Wahrung oder die Wiederherstellung der günstigen Erhaltungszustände zu gewährleisten. Hier wurden ausschließlich Handlungen und Maßnahmen verankert, die sich gemäß Einschätzung des Ordnungsgebers nachteilig auf die betreffenden Gebiete auswirken können.

Unter ordnungsgemäßer Unterhaltung von Gewässern werden hier insbesondere alle Handlungen und Maßnahmen zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses verstanden, aber auch Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Gewässern. Demgemäß werden hier weder Gewässerausbaumaßnahmen (d. h. Maßnahmen zur Herstellung, Beseitigung oder erheblichen Umgestaltung der Gewässer oder deren Ufer) noch Stauhaltungsmaßnahmen als integraler Bestandteil der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung angesehen; die allgemeinen Schutzbestimmungen gelten entsprechend. Lediglich die Pflege bestehender Staudämme wird analog zur Deichpflege im Rahmen der Gewässerunterhaltung geregelt (vgl. § 10 Absatz 7).

Als ordnungsgemäßer Wasserabfluss wird hier die Menge an abfließendem Wasser verstanden, die dem Gewässer regulär zufließt. Entsprechend sind von der Definition keine Hochwasserereignisse umfasst. Ziel ist die Erhaltung des Zustandes, welcher sich durch die natürlichen Eigenschaften eines Gewässers gebildet und über eine längere Dauer bestanden hat.

zu § 10 Gewässerunterhaltung

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 2 Nr. 1

(Verbau, Befestigung, Begradigung von Gewässerbetten: präventives Verbot mit Einvernehmensvorbehalt)

Erläuterungen: Verbau, Begradigung und Befestigung von Gewässerbetten gehen immer einher mit der Zerstörung natürlicher Gewässerstrukturen und Beeinträchtigungen der Strömungsdynamik. Für die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer und damit für die Erhaltung und die Entwicklung von an Gewässer und deren Uferbereiche gebundene Lebensraumtypen und Arten sind diese jedoch elementar.

Wie in den einführenden Erläuterungen zu § 10 Absatz 2 vermerkt, werden Maßnahmen zum Gewässerausbau in der N2000-LVO LSA nicht als integraler Bestandteil der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung angesehen. Aufgrund von graduellen Übergängen der Maßnahmen mit den allgemeinen Schutzbestimmungen des § 6 sowie Überschneidungen bei den handelnden Akteuren wurde diese Regelung dennoch hier aufgenommen und ist als nutzergruppenspezifische Ergänzung zu § 6 Absatz 2 Nr. 3 zu betrachten.

Der jeweilige Ausbau- bzw. Entwicklungszustand der Gewässer (d. h. der Status Quo zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der N2000-LVO LSA) wird hier nicht in Frage gestellt.

Das Gewässerbett umfasst sowohl die Sohle als auch die Ufer zwischen den Böschungsoberkanten.

Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 3.

Vollzugshinweise: Siehe Hinweise zu § 18 Absatz 3.

Absatz 2 Nr. 2

(Wasserhaushalt)

Erläuterungen: Der Wasserhaushalt ist von elementarer Bedeutung für alle Ökosysteme und bestimmt maßgeblich deren Zustand. Die Sicherstellung eines möglichst dauerhaft unverändert und naturnah bestehenden Wasserhaushaltes ist somit eine der zentralen Voraussetzungen für die dauerhafte Erhaltung der Schutzgüter. Dies kann im Einzelfall auch in ihrer natürlichen Dynamik stark schwankende Wasserstände betreffen (z. B. in der Elbaue) oder die langfristige Aufrechterhaltung eines in der Vergangenheit nachhaltig geänderten Wasserhaushaltes.

Hierbei wird anerkannt, dass der Abfluss in den Fließgewässern nicht nur abhängig ist von den verschiedenen naturräumlichen Randbedingungen, sondern auch vom jeweiligen Ausbau- bzw. Entwicklungszustand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der N2000-LVO LSA.

Da als ordnungsgemäßer Wasserabfluss die Menge an abfließendem Wasser verstanden wird, die dem Gewässer regulär zufließt (s. o.), sollten abflusssichernde Maßnahmen den Wasserhaushalt im Grunde nicht negativ beeinflussen. Die Regelung stellt vor diesem Hintergrund explizit auf Beeinträchtigungen des bestehenden Wasserabflusses ab.

Zum Grundwasser i. S. d. Regelung gehören nicht nur der erste Grundwasserleiter, sondern alle Grundwasserstockwerke. Das Maß des Austausches zwischen den unterschiedlichen Grundwasserstockwerken ist einzelfallbezogen sehr unterschiedlich. Die Grundwasserleiter können als Teil eines komplexen Grundwassersystems miteinander mehr oder weniger stark in Austausch stehen und über den Sättigungsgrad und Wasserdurchlässigkeit der überlagernden Schichten auch die Bodenfeuchte maßgeblich beeinflussen. Im Einzelfall können diese Stockwerke aber auch voneinander unabhängig existieren.

Bezüglich Stauanlagen wie Talsperren oder Speicherbecken siehe Hinweise zu § 6 Absatz 2 Nr. 6.

zu § 10 Gewässerunterhaltung

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 2 Nr. 3

(zeitliche und räumliche Staffelung von Gewässerunterhaltungsarbeiten)

Erläuterungen: Die räumliche und zeitliche Versetzung von Unterhaltungsmaßnahmen soll gewährleisten, dass insbesondere immobile Arten bzw. Arten mit eingeschränkter Mobilität oder eingeschränktem Ausbreitungspotential im Zuge von Gewässerunterhaltungsarbeiten nicht gänzlich aus dem zu unterhaltenden Abschnitt entfernt werden. Daneben hat die Regelung zum Ziel, die Wiederbesiedlung aus noch nicht unterhaltenen Abschnitten zu ermöglichen.

Im Sinne einer gewässerspezifischen Unterhaltung und im Hinblick auf jährlich variierende Witterungs- und Niederschlagsereignisse definiert diese Vorgabe weder zeitliche Mindestabstände noch räumliche Umgriffe. Insbesondere durch die Formulierung „grundsätzlich“ bleibt die Möglichkeit offen, in Ausnahmejahren von der Vorgabe abzuweichen.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 2 Nr. 4

(Graben-, Scheibenrad-, Trommelfräse)

Erläuterungen: Durch den Einsatz der gelisteten Techniken kommt es zu einer massiven Beeinträchtigung der Gewässervegetation, gewässertypische Strukturen als wertvolle Lebensräume werden zerstört, die Mortalitätsrate der im Gewässer lebenden Tiere ist hoch. Eine Regeneration bzw. Wiederbesiedelung der so bearbeiteten Gewässerabschnitte erfolgt stark zeitverzögert.

Die Vorgabe ergänzt als spezialgesetzliche Norm die Vorgabe des § 39 Absatz 5 Nr. 4 BNatSchG.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 2 Nr. 5

(Sohlkrautung)

Erläuterungen: Im Zuge von Entkrautungsmaßnahmen kommt es unweigerlich zu einem Verlust von Wasserpflanzen als Lebensraum, Versteck sowie Fortpflanzungs-, Entwicklungs- oder Nahrungshabitat für Amphibien, Fische, Libellen u. a. wasserbewohnende Organismen. Durch die Notwendigkeit der Sohlkrautung sind gewisse Beeinträchtigungen kaum zu vermeiden. Gleichwohl zielt die vorliegende Regelung darauf ab, derlei Eingriffe auf einen Zeitraum außerhalb der Hauptlaich-, Ruhe- bzw. Larvenentwicklungszeit der Tiere zu beschränken und damit Beeinträchtigungen zu verringern.

Erfolgt innerhalb der Frist der vorherigen Anzeige keine Antwort der UNB, ist die Sohlkrautung außerhalb des genannten Zeitraumes zulässig. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 1.

Vollzugshinweise: Prüfrelevant im Falle einer Anzeige ist der Umfang der geplanten Sohlkrautung in Bezug auf die Arten. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 1.

Absatz 2 Nr. 6

(Horst- und Höhlenbäume)

Erläuterungen: Horst- und Höhlenbäume sind wichtige Strukturelemente von Waldlebensräumen. Als Habitate für eine Vielzahl von Arten sind sie für ein intaktes Ökosystem unabdingbar.

zu § 10 Gewässerunterhaltung

Horste sind die Brutstätten baumbrütender Großvogelarten (z.B. Schwarzstorch und Graureiher) sowie aller Greifvogelarten (z.B. Sperber, Habicht, Rotmilan und Mäusebussard). Bäume, die einen Horst tragen, sind Horstbäume. In der Regel sind dies hohe und vitale alte Bäume. Je nach Vogelart müssen z. B. die Kronen eine gewisse Größe aufweisen, die Bäume über Ansitzen verfügen oder durch Anflugschneisen gut erreichbar sein. Daher sind Horstbäume nicht beliebig ersetzbar. Horste werden oft mehrjährig genutzt und können zu bestimmten Zeiten, auch über mehrere Jahre hinweg, unbesetzt sein. Auch während der teils winterlichen Abwesenheit der Vögel zählen horsttragende Bäume zu den Horstbäumen.

Höhlenbäume sind Bäume mit z. B. durch Spechte angelegten oder durch das Ausbrechen bzw. Ausfaulen von Ästen oder Stammanschnitten entstandenen Hohlräumen. Diese Baumhöhlen besitzen eine besonders hohe Bedeutung für Waldvögel (z.B. Schwarzspecht, Hohltaube und Waldkauz) sowie für Fledermäuse als Sommer- oder Winterquartierquartier (z.B. Bechsteinfledermaus und Großer Abendsegler). Ebenso sind viele der xylobionten Käferarten (z.B. Eremit) an stabile Verhältnisse, die Höhlen in dicken lebenden Bäumen bieten, angepasst. Zahlreiche weitere Tierarten sind darüber hinaus auf das Vorhandensein von Baumhöhlen angewiesen bzw. nutzen diese bevorzugt (z.B. Siebenschläfer und Baumrarder).

Die Regelung schließt auch Bäume ein, bei denen zur Ortung von Höhlungen zumutbare, d. h. mit geringem Aufwand einsetzbare Hilfsmittel (z. B. Fernglas, Spektiv) erforderlich sind.

Bäume, bei denen vom Boden aus keine Höhlen erkennbar sind, für die jedoch Höhlen oder Reproduktionen höhlenbewohnender Tierarten nachgewiesen und dokumentiert sind, unterliegen ebenfalls dem hier gelisteten Beseitigungsverbot.

Im Vorfeld von Maßnahmen ist daher die aktuelle Situation am jeweiligen Gewässerabschnitt zu prüfen. Informationen zu bereits bekannten Horst- und Höhlenbäumen können über die jeweils zuständige UNB erfragt werden.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 2 Nr. 7

(Mittelgebirgsbäche)

Erläuterungen: POTTGIEßER & SOMMERHÄUSER (2008) beschreiben acht Fließgewässertypen des Mittelgebirges. Jeder Typ weist individuelle Referenzbedingungen und Lebensgemeinschaften auf. Die hier gelistete Regelung greift speziell für Bäche des Harzes, denn Fließgewässertyp 5 findet sich in Sachsen-Anhalt ausschließlich dort. Die relevanten Fließgewässer zeichnen sich durch ein vergleichsweise hohes Gefälle und entsprechend hohe Fließgeschwindigkeiten aus.

Andere Typen weisen im Harzgebiet keinen Vorkommensschwerpunkt auf und bedürfen zudem einer stärkeren Unterhaltung.

Zu beachten ist hier die Freistellung gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 1.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 3 Nr. 1

(schonende Mähetechniken: präventives Verbot mit Einvernehmensvorbehalt)

Erläuterungen: Im Zuge der Böschungsmahd kommt es unweigerlich zu Störungen der Ufervegetation als Lebensraum, Versteck sowie Fortpflanzungs-, Brut-, Entwicklungs- oder Nahrungshabitat für Amphibien, Reptilien, Libellen, Schmetterlinge, Vögel etc. Durch die

zu § 10 Gewässerunterhaltung

Notwendigkeit der Böschungsmahd sind gewisse Beeinträchtigungen kaum zu vermeiden. Gleichwohl zielt die vorliegende Regelung darauf ab, die Beeinträchtigungen abzumildern.

Da hierfür verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung stehen und um technische Fortentwicklungen nicht auszuschließen, werden durch den Ordnungsgeber Techniken nicht pauschal vorgegeben, sondern nur exemplarisch gelistet und Parameter ergänzt, die eine schonendere Mahd gewährleisten sollen.

Insbesondere Schlegelmähwerke mit niedrig eingestelltem Häckselwerk zeichnen sich - im Vergleich zu anderen Mähwerken - durch extrem negative Wirkungen auf die Fauna aus. Es kommt vielfach zu Verletzungen oder Tötungen. Als Schlegelmähwerke werden hier alle Maschinen verstanden, mit denen die Vegetation nicht abgeschnitten, sondern abgeschlagen und kleingehäckselt wird und das Mahdgut anschließend auf der Fläche verbleibt.

Der Richtwert zur maximalen Arbeitsbreite des Mähkorbes orientiert sich am Merkblatt DWA-M 610 (DWA 2010).

Die verankerte Übergangsfrist soll die Umstellung der Technik in einem angemessenen Zeithorizont ermöglichen.

Die Kontrollerlaubnis (Einvernehmen) wurde verankert, um die Beseitigung von starkem Röhricht- und Gehölzaufwuchs auch in Zukunft mit einem ökonomisch tragbaren Aufwand zu gewährleisten. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 3.

Es ist zu beachten, dass für EU-Vogelschutzgebiete eine mildere, da lediglich zeitlich befristete Einschränkung schädigender Mähtechniken gilt (siehe § 10 Absatz 4). Bei räumlicher Überlagerung von FFH- und Vogelschutzgebieten greift die hier beschriebene Vorgabe (d. h. die schärfere Regelung).

Vollzugshinweise: Die Einvernehmensherstellung sollte darauf abzielen, bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen eine langfristige Möglichkeit des Einsatzes der gelisteten Technik für die betreffenden Gewässerabschnitte zu gewährleisten. Folgende Mindestanforderungen sind anzusetzen:

- keine Anwendung auf Lebensraumtypen (außer zur Beseitigung von Röhricht und Gehölzaufwuchs),
- Einstellung einer Mindestschnitthöhe von ca. 10 cm,
- Einstellung einer maximalen Schnittgutlänge im Falle der Zerkleinerung des Mähgutes.

Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 3.

Absatz 3 Nr. 2

(Entkrautung: Mindestabstand)

Erläuterungen: Die Regelung verfolgt insbesondere das Ziel, ein (unbeabsichtigtes) Abgraben von oberen Schichten der Gewässersohle im Rahmen der Entkrautung zu vermeiden und damit Beeinträchtigungen für die Gewässerbiozönose zu verringern.

Der Begriff der Entkrautung ist hier mit dem der Sohlkrautung gleichzusetzen. Siehe auch Ausführungen zu § 10 Absatz 2 Nr. 5.

Dem Ordnungsgeber ist bewusst, dass der hier genormte Abstand lediglich als Richtwert betrachtet werden kann und ein Unterschreiten des Abstandes (je nach Beschaffenheit der Sohle und je nach technischen Voraussetzungen bzw. Möglichkeiten) bisweilen nicht vermeidbar ist. Daher wird hier auch von einer „regelmäßigen“ Entkrautung mit dem definierten Mindestabstand gesprochen.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

zu § 10 Gewässerunterhaltung

Absatz 3 Nr. 3

(Totholzentnahme)

Erläuterungen: Totholz im Gewässer bietet u. a. Nahrungsgrundlage und Lebensraum für viele Gewässerorganismen, strukturiert das Gewässer und befördert durch Strömungsvarianzen Strukturvielfalt.

Unter Verklauung ist der teilweise oder vollständige Verschluss oder das Verlegen des Fließgewässerquerschnittes durch angeschwemmtes Treibgut/Totholz zu verstehen. Eine Verklauung tritt häufig an Engstellen oder Bauwerken auf.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 3 Nr. 4

(Grundräumung)

Erläuterungen: Die Räumung der Gewässersohle stellt eine erhebliche und ggf. nachhaltige Beeinträchtigung der Gewässerbiozöten dar. Es kommt unweigerlich zu einem Verlust von Wasserpflanzen und Gewässersedimenten als Lebensraum, Versteck sowie Fortpflanzungs-, Brut-, Entwicklungs- oder Nahrungshabitat für Amphibien, Fische, Libellen u. a. wasserbewohnende Arten. Im Zuge der Grundräumung sind gewisse Beeinträchtigungen kaum zu vermeiden. Gleichwohl zielt die vorliegende Regelung darauf ab, derlei Eingriffe auf den ökologisch günstigsten Zeitraum zu beschränken und damit Beeinträchtigungen zu verringern.

Durch die Ausführung stromaufwärts soll verhindert werden, dass verdriftete Tiere zweimal erfasst werden.

Eine Vertiefung der Gewässersohle führt zu einer (zumindest temporären) vollständigen Zerstörung der Lebensräume und birgt zudem die Gefahr der Tiefenerosion, die wiederum umfangreiche ökologische Folgen nach sich zieht. Das über das ursprüngliche Profil hinausgehende Eintiefen oder Verbreitern der Sohle würde ohnedies eine genehmigungspflichtige Ausbaumaßnahme darstellen und ist für die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Abflusses nicht erforderlich.

Neben den hier gelisteten Vorgaben sind die geplanten Maßnahmen auch immer vor dem Hintergrund artenschutzrechtlicher Vorgaben sowie der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung abzugleichen.

Erfolgt innerhalb der Frist der vorherigen Anzeige keine Antwort der UNB, ist die Räumung außerhalb des genannten Zeitraumes zulässig. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 1.

Vollzugshinweise: Prüfrelevant im Falle einer Anzeige ist der Umfang der geplanten Räumung in Bezug auf die Arten. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 1.

Absatz 3 Nr. 5

(Sedimententnahmen)

Erläuterungen: Die Regelung verfolgt das Ziel, Sedimententnahmen im Zuge von Räumungsarbeiten so zu gestalten, dass Flachwasserbuchten als wichtige Lebensräume für z. B. schwimmschwache Arten und Jungfische nicht zerstört werden oder - im Idealfall - sogar neu entstehen können.

Dem Ordnungsgeber ist bewusst, dass durch technische Gegebenheiten und Geländespezifika die Vorgabe nicht zwangsläufig immer erfüllbar ist. Dies wird durch die Formulierung der Regelung verdeutlicht („...regelmäßig derart, ...“).

zu § 10 Gewässerunterhaltung

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 4

(schonende Mähtechniken: präventives Verbot mit Einvernehmensvorbehalt)

Erläuterungen: Im Zuge der Böschungsmahd kommt es unweigerlich zu Störungen der Ufervegetation als Brut- und Nahrungshabitat für Vogelarten. Durch die Notwendigkeit der Böschungsmahd sind gewisse Beeinträchtigungen kaum zu vermeiden. Gleichwohl zielt die vorliegende Regelung darauf ab, die Beeinträchtigungen abzumildern.

Der hier definierte Zeitraum beruht auf der Hauptbrutzeit der relevanten Vogelarten. Da für eine schonende Mahd verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung stehen und um technische Fortentwicklungen nicht auszuschließen, werden durch den Ordnungsgeber Techniken nicht pauschal vorgegeben, sondern nur exemplarisch gelistet und Parameter ergänzt, die eine schonendere Mahd gewährleisten sollen.

Insbesondere Schlegelmähwerke mit niedrig eingestelltem Häckselwerk zeichnen sich - im Vergleich zu anderen Mähwerken - durch extrem negative Wirkungen auf die Fauna aus. Es kommt vielfach zu Verletzungen oder Tötungen. Als Schlegelmähwerke werden hier alle Maschinen verstanden, mit denen die Vegetation nicht abgeschnitten, sondern abgeschlagen und kleingehäckselt wird und das Mahdgut anschließend auf der Fläche verbleibt.

Der Richtwert zur maximalen Arbeitsbreite des Mähkorbes orientiert sich am Merkblatt DWA-M 610 (DWA 2010).

Die verankerte Übergangsfrist soll die Umstellung der Technik in einem angemessenen Zeithorizont ermöglichen.

Die Kontrollerlaubnis (Einvernehmen) wurde verankert, um die Beseitigung von starkem Röhricht- und Gehölzaufwuchs auch in Zukunft mit einem ökonomisch tragbaren Aufwand zu gewährleisten. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 3.

Es ist zu beachten, dass für FFH-Gebiete eine ganzjährige Einschränkung schädigender Mähtechniken gilt (siehe § 10 Absatz 3 Nr. 1). Bei räumlicher Überlagerung von FFH- und Vogelschutzgebieten greift die die schärfere Regelung.

Vollzugshinweise: Die Einvernehmenserteilung sollte darauf abzielen, bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen eine langfristige Möglichkeit des Einsatzes der gelisteten Technik für die betreffenden Gewässerabschnitte zu gewährleisten. Folgende Mindestanforderungen sind anzusetzen:

- Einstellung einer Mindestdschnitthöhe von ca. 10 cm,
- Einstellung einer maximalen Schnittgutlänge im Falle der Zerkleinerung des Mähgutes.

Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 3.

Absatz 5

(Gebietsbezogene Schutzbestimmungen zur Gewässerunterhaltung)

- 1. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden**

Erläuterungen: Der Eisvogel gräbt Bruthöhlen vorwiegend in sandiges oder lehmiges Substrat an Abbruchkanten und Steilufern von Gewässern, Strukturen also, die im Zuge von Gewässerausbau- und Regulierungsmaßnahmen selten geworden sind. Die Regelung zielt insofern auf den unmittelbaren Schutz dieser Vogelart ab.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

zu § 10 Gewässerunterhaltung

- 2. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern**

Erläuterungen: Die Regelung zielt insbesondere auf den unmittelbaren Schutz des Eisvogels ab. Die Art gräbt Bruthöhlen vorwiegend in sandiges oder lehmiges Substrat an Abbruchkanten und Steilufern von Gewässern, Strukturen also, die im Zuge von Gewässerausbau- und Regulierungsmaßnahmen selten geworden sind. Als Ersatzstrukturen für sein Brutgeschehen nutzt der Höhlenbrüter daher regelmäßig Wurzelteller von umgestürzten Bäumen, die damit ein wertvolles Strukturelement für die Art bilden. In einigen Gebieten ist sogar beschrieben, dass sich die Wurzelteller für lokale Eisvogelpopulationen in Ermangelung anderweitig nutzbarer Strukturen zu den primären Brutplätzen entwickelt haben.

Die Regelung ist nicht so zu interpretieren, dass für den Fall des „Rückklappens“ von Wurzeltellern als Folge des Baumrückschnitts ein aktives Handeln vorgegeben wird. Das bedeutet, der Wurzelteller muss nicht *aktiv* in der stehenden Position fixiert werden.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

- 3. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August**

Erläuterungen: Die Regelung zielt auf den unmittelbaren Schutz des Lebensraumtyps 6430 (feuchte Hochstaudenflur der planaren und montanen bis alpinen Stufe) ab, der durch zu intensive und zu frühe Mahd beeinträchtigt wird.

Vollzugshinweise: Die Regelung greift nur, sofern der Lebensraumtyp 6430 in den Detailkarten zur N2000-LVO LSA dargestellt ist. In Fällen, wo der Lebensraumtyp nicht dargestellt, aber bekannt ist (z. B. Lebensraumtyp als Nebencode), kann die Möglichkeit einer Einzelanordnung geprüft werden.

- 4. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach einvernehmlicher Abstimmung i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 3 dieser Verordnung**

Erläuterungen: Die Regelung zielt darauf ab, günstige kleinklimatische Bedingungen für wärmebedürftige Libellenarten (im Speziellen Helm-Azurjungfer, Große Moosjungfer, Blauflügelige Prachtlibelle, Kleiner Blaupfeil) zu gewährleisten. Da hierfür u. a. besonnte Gewässer nötig sind, ist die Beschattung durch Ufergehölze zu vermeiden.

Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 3.

Vollzugshinweise: Das Einvernehmen ist zu erteilen, sofern keine Anhaltspunkte für das Vorkommen einer der genannten Libellenarten im betreffenden Gewässer bzw. am jeweiligen Gewässerabschnitt vorliegen. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 3.

- 5. Grundräumung oder Sedimententnahmen in Gewässern mit belegten Vorkommen der Bachmuschel nur nach einvernehmlicher Abstimmung i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 3 dieser Verordnung**

Erläuterungen: Die Regelung zielt auf den unmittelbaren Schutz der Bachmuschel ab, die ufernahe Flachwasserbereiche am Gewässergrund besiedelt und im Rahmen von Grundräumungen aus ihrem Lebensraum entfernt werden kann.

Die Art ist nicht nur eine Art nach Anhang II FFH-RL, sie fällt in Sachsen-Anhalt auch unter die Gefährdungskategorie 1 der Roten Liste, d. h. sie ist vom Aussterben bedroht (LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT 2004).

Aktuell sind in Sachsen-Anhalt drei Vorkommen der Bachmuschel bekannt (im Helmesystem, im Gewässersystem der Dumme, in der Jeetze). Entsprechend der belegten Vorkommen greift die Regelung in folgenden besonderen Schutzgebieten: Gewässersystem der

zu § 10 Gewässerunterhaltung

Helmeniederung (FFH0134), Jeetze südlich Beetzendorf (FFH0005), Jeetze zwischen Beetzendorf und Salzwedel (FFH0219), Beeke-Dumme-Niederung (FFH0288).

Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 3.

Genauere Informationen sind zu finden unter:

https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Arten-und_Biotopschutz/Dateien/Bew-WL_053-062_crassus-opt.pdf

Vollzugshinweise: Die Einvernehmenserteilung sollte darauf abzielen, dass die Maßnahmen nur wenn dringend notwendig und in sehr großen zeitlichen Abständen durchgeführt werden und auf die Bedürfnisse der Bachmuschel abgestimmt sind (z. B. abschnittsweise Durchführung, Zurücksetzen ausgebagelter Muscheln).

Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 3.

Absatz 6

(Freistellung Gewässerunterhaltungsrahmen- bzw. Gewässerunterhaltungspläne)

Erläuterungen: Gewässerunterhaltungsrahmenpläne (GURP) wie auch Gewässerunterhaltungspläne verfolgen das Ziel, die Unterhaltung und die Entwicklungsziele für die einzelnen Gewässer festzuschreiben. Der (speziell auf die Belange des LHW abstellende) Erlass des MULE vom 02. März 2016 empfiehlt auch unabhängig von der N2000-LVO LSA die Erarbeitung eines GURP und führt aus, dass der Plan regelmäßig anzuwendende Maßnahmen festlegen sowie den Abwägungsprozess zwischen den verschiedenen Ansprüchen an das jeweilige Gewässer vorbereiten soll.

Im Gegensatz zu den übergreifend geltenden Regelungen der N2000-LVO LSA sind die genannten Pläne daher auf die individuellen Belange für jedes Gewässer zurechtgeschnitten. Sie beinhalten detailliert und ortsbezogen den Umfang der abflusssichernden Maßnahmen sowie die Instrumente der Pflege und Entwicklung. Das Einvernehmensefordernis zielt darauf ab, die Schutzzweckverträglichkeit sicherzustellen.

Die Freistellung impliziert nicht, dass derlei Pläne ab Inkrafttreten der N2000-LVO LSA obligatorisch zu erstellen sind. Intention ist vielmehr, die Unterhaltungsmaßnahmen (unter einvernehmlicher Abstimmung mit den Unteren Naturschutzbehörden) den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort (auch dynamisch) anpassen zu können.

Bezüglich der Anzeigepflicht für geplante Abweichungen von den Plänen: Erfolgt innerhalb der genannten Frist keine Antwort der Unteren Naturschutzbehörde, so ist die geplante Abweichung zulässig.

Siehe auch Hinweise zu § 18 Absätze 1 sowie 3.

Vollzugshinweise: Im Rahmen der Erstellung eines GURP ist nach Erlass des MULE vom 02. 03. 2016 generell die zuständige UNB ins Benehmen zu setzen. Ein Einvernehmen nach § 18 Abs. 3 N2000 LVO LSA ist nur vorgesehen, wenn mit den Maßnahmen des GURP von den Vorgaben der N2000 LVO LSA abgewichen werden soll oder bereits ein Einvernehmens-Vorbehalt durch die N2000 LVO LSA für diese Maßnahmen besteht. Für den Fall der Einhaltung der Schutzbestimmungen der N2000 LVO LSA bei den Inhalten des GURP ist weiterhin nur das Benehmen mit der UNB nötig.

Auch die Einvernehmenherstellung im Rahmen von Gewässerschauen ist schriftlich festzuhalten (einschl. Listung der vom jeweiligen Plan abweichenden Maßnahmen).

Bei der Einvernehmenherstellung ist in jedem Fall darauf zu achten, dass die Pläne alle notwendigen naturschutzfachlichen Aspekte abdecken, um die Schutzzweckverträglichkeit

zu § 10 Gewässerunterhaltung

sicherzustellen. Die Regelungen zur Gewässerunterhaltung können hierfür als Anhaltspunkt dienen.

Siehe auch Hinweise zu § 18 Absätze 1 sowie 3.

Absatz 7

(Deiche)

Erläuterungen: Die Deichpflege als wichtige Elemente des technischen Hochwasserschutzes sind von den Regelungen der vorangegangenen Absätze des § 10 freigestellt. Von der Freistellung wird auch die Pflege von Staudämmen erfasst. Sowohl die Deich- als auch die Staudampfpflege unterliegen lediglich den nachfolgend gelisteten drei Regelungen, die primär dem Schutz von Lebensraumtypen dienen.

Hochwasserdeiche sowie Dämme gelten nicht als landwirtschaftliche Flächen, auch wenn teils typische landwirtschaftliche Praktiken eingesetzt werden.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 7 Nr. 1

(Deiche: Grasnarbenerneuerung)

Erläuterungen: Die Regelung ergänzt als spezialgesetzliche Norm die Vorgabe des § 40 Absatz 1 BNatSchG. Sie verfolgt insbesondere das Ziel, sich aus der dauerhaften Ansiedlung nicht (gebiets-)heimischer Pflanzenarten ergebenden Problemen (z. B. Verdrängung einheimischer Arten, Eindringen in Lebensraumtypen) vorzubeugen.

Zudem ist eine aktive Regulierung des Grünlandbestandes insbesondere auf Lebensraumtyp-Flächen nur äußerst eingeschränkt möglich, ohne eine erhebliche Beeinträchtigung oder einen Verlust des Lebensraumtyp-Charakters zu riskieren.

Unter „Regiosaatgut“ wird hier gebietseigenes Saatgut von Wildformen einheimischer Pflanzen verstanden.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 7 Nr. 2

(Deiche: Düngung von Lebensraumtypen)

Erläuterungen: Die Regelung zielt darauf ab, einer aufgrund von Düngegaben regelmäßig eintretenden Artenverarmung sowie nachteiligen Vegetationsumschichtungen von Grünlandlebensraumtypen zu begegnen.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 7 Nr. 3

(Deichpflege)

Erläuterungen: Die Regelung zielt darauf ab, eine schutzgutverträgliche, extensive Bewirtschaftung der sich auf Deichen entwickelnden Grünlandlebensraumtypen sicherzustellen.

Eine Nachmahd von Weideresten ist möglich.

Durch die Formulierung „grundsätzlich“ bleibt die Möglichkeit offen, in Ausnahmefällen von der Vorgabe abzuweichen.

zu § 10 Gewässerunterhaltung

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

zu § 11 Angel- und Berufsfischerei

ZU § 11 ANGEL- UND BERUFSFISCHEREI

Absatz 1

(Freistellung von den allgemeinen Schutzbestimmungen, sinngemäßes Verschlechterungsverbot)

Erläuterungen: Dem systematischen Aufbau der N2000-LVO LSA entsprechend sollen Adressaten, die der Angel- und Berufsfischerei zuzuordnen sind, alle für sie einschlägigen Regelungen den eigenständigen, ausdrücklich auf die Fischerei bezogenen Paragrafen entnehmen können. Für die ordnungsgemäße Angel- und Berufsfischerei gelten die fischereilichen Regelungen nicht etwa zusätzlich, sondern anstelle der allgemeinen Schutzbestimmungen des § 6.

Eingeschränkt wird die Freistellung von den allgemeinen Schutzbestimmungen von der immer einzuhaltenden Anforderung der Schutzzweckverträglichkeit, die letztlich der EU-Norm des Artikels 6 Absatz 2 FFH-RL und der bundesgesetzlichen Vorgabe von § 33 Absatz 1 BNatSchG Rechnung trägt. Der Ordnungsgeber geht davon aus, dass die Ausübung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Angel- und Berufsfischerei bei Einhaltung der nachfolgend gelisteten Schutzbestimmungen i. d. R. den Schutzzweck nicht gefährdet, d. h. dass hierdurch keine erhebliche Beeinträchtigung gemäß Artikel 6 Absatz 2 FFH-RL i. V. m. § 33 Absatz 1 BNatSchG verursacht wird. Es lässt sich jedoch nicht völlig ausschließen, dass dies im Ausnahmefall doch eintreten könnte. Dafür dient der hier integrierte Auffangtatbestand. Er ermöglicht den Behörden ein Tätigwerden im Einzelfall, sofern sich dem Verursacher das mögliche Auslösen der erheblichen Beeinträchtigung nicht ohnehin aufdrängen musste. Im Zweifelsfall kann dies mit der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Ein Auffangtatbestand ist eine gesetzliche Vorschrift, die alle Fälle abdeckt, welche nicht durch eine andere, speziellere Norm geregelt sind.

In den Absätzen 2 bis 6 sowie § 3 der gebietsbezogenen Anlagen folgen spezielle fischereiliche Normen, um die Wahrung oder die Wiederherstellung der günstigen Erhaltungszustände zu gewährleisten. Hier wurden ausschließlich Handlungen und Maßnahmen verankert, die sich gemäß Einschätzung des Ordnungsgebers nachteilig auf die betreffenden Gebiete auswirken können.

Bei den gelisteten Bestimmungen wird zwischen der gewerblichen Fischereiausübung (Berufsfischerei) und der freizeitlichen Nutzung durch Angler (Angelfischerei) unterschieden, da beide Nutzergruppen sich in ihren fischereilichen Tätigkeiten stark unterscheiden. Die beiden Gruppen werden im Rahmen der N2000-LVO LSA wie folgt verstanden:

- Berufsfischerei: Zum Fang der Fische kommen mehrheitlich Reusen, Hamen, Elektrofischerei, Zug- oder Stellnetze zum Einsatz; dies erfolgt überwiegend auf Gewässern mit Hilfe von Booten.
- Angelfischerei: Die Ausführung beschränkt sich auf das Fangen von Fischen mit Hilfe einer Handangel und erfolgt überwiegend vom Ufer aus.

Auch die durch Angelvereine genutzten Anzuchtgewässer für Satzfische (oftmals ehemalige Fischteiche mit reguliertem Zu- und Ablauf) werden im Rahmen der N2000-LVO LSA der Aquakultur zugerechnet und unterliegen damit den Schutzbestimmungen des § 12.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 2 Nr. 1

(Erschließung neuer Pacht- und Eigentumsgewässer: Erlaubnisvorbehalt)

Erläuterungen: Mit diesem Erlaubnisvorbehalt soll vermieden werden, dass neue Pachtgewässer im Bereich wertvoller Lebensräume in Nutzung genommen werden, die z. B.

zu § 11 Angel- und Berufsfischerei

störungsempfindliche Arten oder trittempfindliche Lebensraumtypen beherbergen. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 2.

Die Verlängerung oder Erneuerung von auslaufenden oder gekündigten Pachtverträgen wird auch dann nicht eingeschränkt, wenn für das betreffende Gewässer eine zeitliche Lücke in der Verpachtung bzw. fischereirechtlichen Nutzung besteht.

Vollzugshinweise: In den Schutzzonen sollte i. d. R. keine Erlaubnis für Angelfischerei erteilt werden, da es sich hierbei um durch den Ordnungsgeber geprüfte Bereiche mit störungsempfindlichen Arten handelt.

Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 2.

Absatz 2 Nr. 2

(Uferbewuchs, Wasservegetation)

Erläuterungen: Strukturelle und, damit einhergehend, biologische Vielfalt ist für die Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes unabdingbar. Die vorliegende Regelung dient daher dem unmittelbaren Schutz des Uferbewuchses und der Gewässervegetation als Rückzugs-, Lebens- oder/und Brutstätten für eine Vielzahl an Schutzgütern.

Es ist zu beachten, dass trotz der gelisteten Freistellungen a) bis c) bestehende bundesgesetzliche Vorgaben weiterhin wirksam sind. Insbesondere sei hier verwiesen auf Regelungen zu geschützten Biotopen und zum Artenschutz (§§ 30, 39 und 44 BNatSchG). So trifft z. B. § 39 Absatz 5 Nr. 3 BNatSchG zeitliche Einschränkungen zum Röhrichtrückchnitt.

Desweiteren sind die mit den gelisteten Freistellungen b) und c) verbundenen Anzeigepflichten zu beachten. Erfolgt innerhalb der Frist der vorherigen Anzeige keine Antwort der UNB, sind die geplanten Handlungen zulässig. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 1.

Vollzugshinweise: Die Freistellung gemäß Nr. 2 c) zielt insbesondere auf die Möglichkeit ab, einer Verlandung von Gewässern entgegenzuwirken.

Im Falle einer Anzeige sind insbesondere der Umfang und der geplante Zeitpunkt der jeweils geplanten Handlung abzu prüfen auf mögliche Beeinträchtigungen der jeweils relevanten Schutzgüter. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 1.

Absatz 2 Nr. 3

(Betreten und Befahren von Röhrichten)

Erläuterungen: Röhrichtbestände stellen für viele störungsempfindliche Tierarten Rückzugs-, Lebens- und Brutstätte dar. Ziel der Regelung ist daher, Störungen und damit Beeinträchtigungen dieser Arten vorzubeugen.

Zu beachten ist hier die Freistellung gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 14.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 2 Nr. 4

(Besatz)

Erläuterungen: Aquatische Lebensgemeinschaften sind eng miteinander verflochten (z. B. über Nahrungsketten, Symbiosen). Finden innerhalb des jeweiligen Gewässersystems Veränderungen statt, so haben diese direkt oder indirekt komplexe Auswirkungen.

zu § 11 Angel- und Berufsfischerei

Der Besatz mit nicht gebietsheimischen oder nicht charakteristischen Fischarten birgt nicht nur die Gefahr der Faunenverfälschung, sondern auch von erheblichen Beeinträchtigungen ganzer Lebensgemeinschaften.

Das Einbringen gebietsfremder Arten führt zu Floren- und Faunenverfälschung. Gebietsfremde Arten können gravierende Beeinträchtigungen heimischer Arten hervorrufen und auch Struktur und Funktion des Ökosystems negativ beeinflussen. Ursächlich hierfür sind Veränderungen von Lebensräumen, Prädation, Wettbewerb, Übertragung von Krankheiten, Verdrängung heimischer Arten in einem erheblichen Teil ihres Verbreitungsgebiets und durch genetische Effekte aufgrund von Hybridisierung. Insbesondere invasive gebietsfremde Arten stellen ein immenses Risiko für heimische Lebensräume (besonders für deren Vielfalt und Ökosystemdienstleistungen) dar.

Dementsprechend dient das Verbot dazu, die Ausbreitung gebietsfremder oder sogar gebietsfremder invasiver Arten einzudämmen.

Der Bezug auf § 2 Nr. 1 FischG verdeutlicht, dass vom Verbot sowohl Fische, Neunaugen, zehnfüßige Krebse als auch Muscheln umfasst sein können.

Gebietsfremde Arten gelangen bzw. gelangten mit direkter oder indirekter Unterstützung von Menschen in ein bestimmtes Gebiet. Eine gebietsfremde Art im Sinne der N2000-LVO LSA ist in Anlehnung an die Begriffsnutzung des BNatSchG eine Tier- oder Pflanzenart (bzw. -sippe), welche in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Dabei ist der Begriff der gebietsfremden Art enger gefasst als der der „nichtheimischen“ Art. So können etwa Pflanzen auch innerhalb Deutschlands in bestimmten Regionen gebietsfremd sein, wenn sie mehrere regional angepasste Populationen ausgebildet haben (LÜTKES & EWER 2011).

Spiegel-, Schuppen- sowie Lederkarpfen als Zuchtformen des Karpfens werden hier als gebietsheimisch angesehen, nicht jedoch Gras-, Silber- und Marmorkarpfen. Dennoch sollte darauf geachtet werden, weder Spiegel-, Schuppen- noch Lederkarpfen in großer Stückzahl zu besetzen. Als Richtwert kann eine maximale Stückzahl von 20 je Hektar angesetzt werden. Die genannte Stückzahl bezieht sich hierbei nicht auf die gesamte Gewässerfläche, sondern auf die für die Karpfen nutzbare Gewässerfläche.

Zusätzlich sind jedoch die artspezifischen Lebensraum- und Ernährungsansprüche der Karpfen zu berücksichtigen, um Schäden der aquatischen Lebensgemeinschaften zu vermeiden.

Vollzugshinweise: Die Vorgabe ergänzt als spezialgesetzliche Norm die Vorgaben des § 40 BNatSchG.

Absatz 2 Nr. 5

(vorrätiges Anfüttern)

Erläuterungen: Die Regelung zielt auf eine Verringerung von Nährstoffeinträgen und damit einhergehende Eutrophierung ab. Stickstoffeinträge beeinträchtigen auf vielen Wegen den günstigen Erhaltungszustand von FFH-Lebensräumen und Arten. Eutrophierung führt zur (teils schleichenden) Degradation von Lebensräumen, die hierdurch ihre typische Ausprägung verlieren.

Lebensräume einschließlich der darin vorkommenden Arten können somit auch beeinträchtigt werden, ohne dass Flächenverluste eintreten. Die Eutrophierung löst eine Kette von negativen ökologischen Folgen aus, die hinlänglich bekannt und wissenschaftlich belegt sind.

Das Ausbringen von Futter in geringen Mengen zum Anlocken von Fischen für den unmittelbar folgenden Fischfang bleibt zulässig. Jede Fütterung darüber hinaus (z. B. Ausbringen von Futter über einen längeren Zeitraum an ein- und derselben Stelle) ist als vorrätiges Anfüttern im Sinne der N2000-LVO LSA zu verstehen und daher untersagt.

zu § 11 Angel- und Berufsfischerei

Das vorrätige Anfüttern bezieht sich auf die Menge und Dauer der Ausbringung der Futtermittel, unabhängig von Gewässertyp, Jahreszeit oder Fischart.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 2 Nr. 6 a)

(Schwimmblattgesellschaften, Verlandungs- und Flachwasserbereiche)

Erläuterungen: Schwimmblattgesellschaften, Verlandungs- und Flachwasserbereiche stellen für zahlreiche Schutzgüter Rückzugs-, Lebens- oder/und Brutstätten dar. Das Befahren mit Booten kann u. a. zur Beeinträchtigung dieser Stätten und zu Beunruhigungen führen.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 2 Nr. 6 b)

(Lärm)

Erläuterungen: Akustische Störungen haben vielfältige Auswirkungen auf ein breites Spektrum an Arten (z. B. Störungen der Umweltwahrnehmung und der innerartlichen Kommunikation, Flucht- und anderen Stressreaktionen). Sie kann sowohl durch direkte als auch durch indirekte Wirkungen maßgeblich zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der Schutzgüter (d. h. zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen besonderen Schutzgebietes) beitragen.

Eine fiktive bzw. pauschale Lärmschwelle wurde durch den Ordnungsgeber bewusst nicht festgesetzt, jedoch beinhaltet die Bestimmung selbst den Hinweis auf Tonwiedergabegeräte, da diese regelmäßig beim Angeln Anwendung finden. Die Bewertung von Lärm ist natürlich subjektiv, dennoch kann jeder Nutzer gewisse Schwellen selbst einschätzen. Das Vermeiden von Lärm in der Natur ist schon im Sinne der gegenseitigen Rücksichtnahme selbstverständlich.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 2 Nr. 6 c)

(Boots- und Angelstege: präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt)

Erläuterungen: Dieser Erlaubnisvorbehalt dient insbesondere der Vermeidung von Störungen von Arten sowie der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 2.

Vollzugshinweise: Siehe Hinweise zu § 18 Absatz 2.

Absatz 2 Nr. 7

(Reusen)

Erläuterungen: Die Regelung zielt darauf ab, die Barrierewirkung durch Reusen zu minimieren, so dass z. B. Wanderkorridore von Fischarten freibleiben und das Jagd- und Schwimmverhalten von Tauchvögeln nicht beeinträchtigt wird.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

zu § 11 Angel- und Berufsfischerei

Absatz 3 Nr. 1

(Störung von Brut- und Rastvögeln)

Erläuterungen: Die Regelung zielt darauf ab, ein gewisses Maß an Beruhigung zu gewährleisten, das für die Ruhe und Ungestörtheit des Brut- und Rastgeschehens erforderlich ist. Ein regelmäßiges Aufschrecken der Vögel kann zu Energieverlusten führen, die oft nicht mehr kompensiert werden können.

Die Norm ist bewusst weit gefasst, da hier konkrete Artangaben nicht zielführend sind.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 3 Nr. 2

(Angelfischerei im Bereich von Wasser- und Watvögeln)

Erläuterungen: Ziel der Regelung ist ein gewisses Maß an Beruhigung von Ufer- bzw. Gewässerbereichen, um Scheuchwirkungen zu vermeiden.

Eine solche Scheuchwirkung kann z. B. ausgelöst werden durch die Annäherung des Anglers bzw. dessen Ankunft am Gewässer, da dies visuelle und akustische Störungen mit sich bringt.

Sollten sich im umgekehrten Fall die Vögel dem verweilenden Angler annähern, stellt die Unterschreitung des vorgegebenen Abstandes natürlich *keinen* Verstoß dar. Es geht dann vielmehr darum, sich (vor allem beim Verlassend der Angelstelle) ruhig und umsichtig zu verhalten, um Scheuchwirkungen zu minimieren.

Bei dem genannten Umkreis handelt es sich um eine „circa“-Angabe.

Unter „Ansammlung“ wird hier ein Verband von Vögeln einer oder verschiedener Arten verstanden, der über den Bereich eines Paares oder einer „Kleinfamilie“ hinausgeht. Eine zahlenmäßige Definition oder gar Artangaben werden hier bewusst nicht aufgeführt, da dies nicht zielführend ist.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 4

(Schutzzonen)

Erläuterungen: Bei den Schutzzonen handelt es sich um Bereiche, die speziell für störungsempfindliche Vogelarten festgelegt wurden und daher nur für Vogelschutzgebiete bestehen. Die Schutzzonen sind also nicht deckungsgleich mit den besonderen Schutzgebieten, sondern wesentlich kleiner.

Alle Schutzzonen sind in den Detailkarten zur N2000-LVO LSA dargestellt.

Während des Brut-, Mauser- und Rastgeschehens sowie während der Überwinterungsphasen reagieren viele Vögel sensibel auf visuelle und akustische Störungen. Durch Fluchtreaktionen kommt es zum Ausfall von notwendigen Ruhezeiten, zur Verknappung von Energiereserven, zu Beeinträchtigungen des Brutverhaltens oder zur Meidung von Gebieten. Insbesondere während der Brutzeit reagieren Vögel besonders empfindlich gegenüber Störungen, was zu Ausfällen der Brut führen kann. Insbesondere bodenbrütende Vogelarten können zudem Verluste durch die Zerstörung von Gelegen oder das Verletzen von Jungvögeln erleiden.

Die unter diesem Absatz verankerten Regelungen dienen daher insbesondere dem Schutz der Vogelarten in ihren Brut-, Mauser-, Rast- und Überwinterungsgebieten.

zu § 11 Angel- und Berufsfischerei

Für die Festsetzung der Schutzzonen relevante Vogelarten sind u. a. Seeadler, Kranich, Silberreiher, Wanderfalke, Schwarzstorch, Singschwan, Rohrdommel, Eisvogel, Gänse (z. B. Blässgans), Enten (z. B. Pfeifente, Löffelente), Limikolen (z. B. Kiebitz, Waldwasserläufer), Seeschwalben (z. B. Trauerseeschwalbe) und auch Singvögel (z. B. Neuntöter, Schilfrohrsänger).

Die Schutzzonen sind im Harz fast vollständig identisch mit den (teils schon seit langem bestehenden) Naturschutzgebieten.

In dem Fall, dass Schutzzonen an Uferbereiche der Elbe grenzen und die Vorgaben der jeweiligen Schutzzone dies nicht explizit verbieten, können die betreffenden Uferbereiche weiterhin betreten werden; ebenso ist das Anlanden am Ufer weiterhin möglich. Dies gilt jedoch nicht für Bereiche, die als „geschützte Uferbereiche“ ausgewiesen sind (siehe Erläuterungen zu Absatz 5). Als „Uferbereich“ gilt die Fläche von der sichtbaren Wasserkante der Elbe landeinwärts bis zur landwirtschaftlichen Nutzungsgrenze; ist keine landwirtschaftliche Nutzungsgrenze vorhanden, bildet die Böschungsoberkante auf Höhe der Beschilderung der Elbkilometer die Grenze.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 4 Nr. 1

(Befahren mit KFZ: präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt)

Erläuterungen: Von der Befahrung mit Kraftfahrzeugen gehen Störungen aus, die sich erheblich auf die Populationen der Vogelarten auswirken können. Siehe ergänzend auch die einführenden Erläuterungen zu § 6 Absatz 4.

Bei „dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wegen und Plätze“ handelt es sich um verkehrliche Infrastruktur, die dem Gemeingebrauch unterliegt.

Als „Platz“ wird jede größere, zumeist ebene Fläche verstanden, die einem bestimmten Zweck dient (z. B. Sportplätze, Rastplätze, Sitzplätze, befestigte Bereiche mit Infotafeln).

Als land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege werden hier all jene Wege verstanden, die mit einem der Zusatzschilder „landwirtschaftlicher Verkehr frei“, „forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ oder „land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ gekennzeichnet sind. Entsprechend dürfen z. B. Feldwege, die nicht mit einem der genannten Zusatzschilder gekennzeichnet sind, nicht (bzw. nur nach Erteilung einer Erlaubnis durch die Untere Naturschutzbehörde) befahren werden. Das gleiche gilt für Wege, die in der Landschaft nur als Fahrspur sichtbar sind.

Eine Befahrenserlaubnis durch die Untere Naturschutzbehörde ersetzt nicht die gemäß § 24 Absatz 3 Nr. 1 Landeswaldgesetz notwendige Zustimmung des Grundeigentümers bzw. Nutzungsberechtigten. Diese ist daher gesondert einzuholen.

Vollzugshinweise: Für neue Genehmigungen oder Verlängerungen sind sowohl die Vorgaben der N2000-LVO LSA als auch die Vorgaben bestehender Schutzgebiete zu berücksichtigen. Eine Befahrenserlaubnis kann nicht nur für einzelne Angler, sondern auch für einen gesamten Angelverein bzw. -verband erteilt werden.

Absatz 4 Nr. 2

(offenes Feuer, Grillen etc.)

Erläuterungen: Von der hier untersagten Handlungen gehen Störungen aus, die sich erheblich auf die Populationen der Vogelarten auswirken können.

Verwiesen sei hier auch auf weitere rechtliche Vorgaben zum Entfachen von Feuer in der freien Landschaft (z. B. § 29 WaldG).

zu § 11 Angel- und Berufsfischerei

Durch die hier vorliegende Regelung wird nächtliches Angeln nicht ausgeschlossen. Lediglich im EU-Vogelschutzgebiet „Milde-Niederung/Altmark“ (SPA0009) wird das Nachtangeln explizit eingeschränkt. Hierzu ist § 3 Absatz 5 Nr. 1 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.7 zu beachten.

Die im Sinne des Wetterschutzes aufgenommene Freistellung für die Nutzung von „Schutzschirmen mit Überwurf“ gilt exklusiv für die genannten Schirme, nicht etwa für Wetterschutzzelte. Rundum geschlossene Wetterschutzvorrichtung jeder Art (auch sogenannte „Brollys“, also schirmartige Konstruktionen) sind als Wetterschutzzelte anzusehen und damit nicht zugelassen. Ähnlich gering dimensionierte Wetterschutzvorrichtungen wie die genannten Schirme (z. B. kleinflächige Tarps ohne Boden) oder Schutzschirme ohne Überwurf fallen ebenfalls unter die Freistellung.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 4 Nr. 3

(gemeinschaftliche Fischereiveranstaltungen in Schutzzonen: präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt)

Erläuterungen: Von gemeinschaftlichen Veranstaltungen gehen Störungen aus, die sich erheblich auf die Populationen der Vogelarten auswirken können.

Das Veranstaltungsverbot zwischen 01. März bis 30. Juni resultiert aus der in diesem Zeitraum gelegenen Hauptbrutzeit.

Traditionelle Veranstaltungen im Sinne der N2000-LVO LSA sind Veranstaltungen, die in der Vergangenheit in regelmäßigen Abständen stattgefunden haben. Für derlei Veranstaltungen bezieht sich die Erlaubnismöglichkeit sowohl auf Veranstaltungen außerhalb der Hauptbrutzeit, als auch auf Veranstaltungen mit mehr als 30 Personen.

Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 2.

Für Hegeveranstaltungen ist die Freistellung gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 14 N2000-LVO LSA zu beachten.

Vollzugshinweise: Siehe Hinweise zu § 18 Absatz 2.

Absatz 4 Nr. 4

(Boots- und Angelstege in Schutzzonen)

Erläuterungen: Die Etablierung von Boots- und Angelstegen geht immer mit einer erhöhten Frequentierung dieser Einrichtungen einher. Hiervon gehen Störungen aus, die sich erheblich auf die Populationen der empfindlichen Vogelarten auswirken können.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 4 Nr. 5

(Veränderung von Angelstrecken oder -stellen: Erlaubnisvorbehalt)

Erläuterungen: In den Schutzzonen wurden für mehrere besondere Schutzgebiete spezielle Stellen bzw. Strecken ausgewiesen, an denen das Angeln nicht eingeschränkt wird. Diese sind in den Detailkarten zur N2000-LVO LSA dargestellt. Der Erlaubnisvorbehalt dient dazu, diese Bereiche in Reaktion auf sich ändernde natürliche Verhältnisse anpassen zu können. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 2.

Vollzugshinweise: Eine Erlaubnis kann erteilt werden, sofern natürliche Entwicklungen (z. B. Sukzession, Verlandung, Verschilfung, Veränderung der Lage oder der Durchströmung von Gewässern) dies notwendig machen. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 2.

zu § 11 Angel- und Berufsfischerei

Absatz 5

(Elektrofischerei u. a. Fangmethoden: Erlaubnisvorbehalt)

Erläuterungen: § 37 Absatz 1 FischG beinhaltet das grundsätzliche Verbot der Verwendung von künstlichem Licht als Lockmittel, von elektrischem Strom, von explodierenden, betäubenden oder giftigen Mitteln oder von verletzenden Geräten mit Ausnahme von Angelhaken.

Die obere Fischereibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zu fischereiwirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Zwecken zulassen. Die mit dieser Regelung verankerte Einvernehmensefordernis verfolgt das Ziel, vor der Erteilung von Ausnahmen jeweils die Schutzzweckverträglichkeit abzuklären. Siehe Hinweise zu § 18 Absatz 3.

Vollzugshinweise: Siehe Hinweise zu § 18 Absatz 3.

Absatz 6

(geschützte Elbuferbereiche)

Erläuterungen: Ziel der Regelung ist der Schutz einer Vielzahl an Schutzgütern. So dienen die geschützten Uferbereiche insbesondere

1. dem Schutz von Brut- und Rastplätzen seltener Vogelarten (z. B. Sand- und Flussregenpfeifer, Flusseeeschwalbe, Austernfischer, Flussuferläufer, Uferschwalbe, Brandgans, Schlagschwirl, Wachtelkönig),
2. dem Schutz der Grünen Keiljungfer, einer Fließgewässer besiedelnden Libellenart,
3. dem Schutz des Lebensraumtyps 3270 (Schlammige Flußufer mit Vegetation der Verbände *Chenopodium rubri* (p. p.) und *Bidention* (p. p.)), einem Lebensraum, der u. a. durch die intensive Freizeitnutzung von Wasserwechselzonen und Uferbereichen gefährdet ist.

Arten und Lebensräume in Flussauen sind stets angepasst an die hochdynamischen hydrologischen Verhältnisse. So wechseln z. B. die Vogelarten in Abhängigkeit vom variierenden Lebensraumangebot und wechselnden Wasserständen regelmäßig ihre Brutplätze. Es ist bekannt, dass durch freizeitleichen Störungsdruck viele Bereiche, die im Grunde eine ideale Habitatstruktur für die Arten bieten, nur zu einem Teil besiedelt werden. Hinsichtlich der Vogelarten wurden daher die geschützten Elbuferbereiche nicht nur aufgrund von konkreten Vorkommensnachweisen ausgewählt, sondern auch aufgrund der überdurchschnittlichen Habitategung als Brut- und Rastplatz ausgewählt (Vorsorgeprinzip).

Die Auswahl erfolgte in enger Abstimmung mit den Spezialisten des Biosphärenreservates Mittelelbe.

Zur besseren Orientierung für den Nutzer ist die Lage der geschützten Bereiche an die Uferbeschilderung angelehnt, d. h. die Bereiche beginnen und enden jeweils auf Höhe eines Schildes. Hierbei kommen folgende Schilder in Frage:

- 200 m-Markierungsschilder (südlich von Magdeburg; kleine Schilder mit den Ziffern 2, 4, 6 oder 8 stehen für 200, 400, 600, 800 m),
- Kilometrierung der Elbe (auf der Böschungsoberkante an jedem vollen Elbkilometer, sowohl wasser-, als auch landseitig erkennbar),
- 500 m-Markierungsschilder (nördlich von Magdeburg, schräges schwarzes Kreuz).

Es ist geplant, spezielle Schilder anzubringen, welche die Begrenzungen der geschützten Uferbereiche ausweisen.

Im Zusammenhang mit der hier freigestellten Befahrung von parallel zur Elbe verlaufenden Wirtschaftswegen (sichtbar z. B. als Feldwege oder Fahrspuren) ist zu beachten, dass unabhängig hiervon eine gesonderte Zustimmung des Grundeigentümers bzw. Nutzungsberechtigten vorliegen muss (siehe § 24 Absatz 3 Nr. 1 Landeswaldgesetz).

zu § 11 Angel- und Berufsfischerei

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Vorschriften von Schutzgebieten, welche sich innerhalb der von dieser Verordnung umfassten Bereiche befinden, strenger sein können.

Die Uferbereiche sind sowohl in den Detailkarten dargestellt, als auch in Anlage Nr. 6 der N2000-LVO LSA mit Angabe der Elbkilometer gelistet. Verbindlich ist die Abgrenzung bzw. Darstellung in den Detailkarten.

Unter „sichtbare Wasserkante“ ist die jeweils aktuell verlaufende Grenze zwischen Wasser und Ufer zu verstehen.

Die bestimmungsgemäße Nutzung der Bundeswasserstraße Elbe ist gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 7 N2000-LVO LSA freigestellt. Die Grenze der Bundeswasserstraße bildet i. d. R. die Uferlinie des mittleren Wasserstandes (= Mittelwasserlinie), und nicht die vorab definierte sichtbare Wasserkante. Da jedoch der mittlere Wasserstand für den Nutzer nicht ersichtlich ist (für die Bestimmung der Mittelwasserlinie sind Pegelbeobachtungen für einen Zeitraum von 20 Jahren notwendig), wird im Sinne der Bestimmtheit auf die jeweils aktuelle sichtbare Wasserkante abgestellt.

Vollzugshinweise: Lageanpassungen der geschützten Bereiche sind nur möglich unter Beibehaltung der ursprünglichen Länge.

Absatz 7

(Gebietsbezogene fischereiliche Schutzbestimmungen)

1. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue

Erläuterungen: Zweck der Regelung ist die Vermeidung von Störungen im Umfeld von Biberbauen.

Der einzuhaltende Abstand stellt eine „circa“-Angabe dar.

Biberbaue (syn. Biberburgen) sind an ihren „Holzkonstruktionen“, bestehend aus losen (abgenagten) Ästen, Zweigen, Steinen und Schlamm erkennbar. Hinzu kommen durch den Biber gefällte Bäume. So genannte Erdbaue (gänzlich unterirdisch liegende Uferbaue) sind weniger gut erkennbar; Hinweise geben Einbrüche von Biberröhren und (im Herbst und Winter) auch das Vorhandensein eines Nahrungsfloßes (im Wasser befindliche, gestapelte Äste und Zweige als Windervorrat). Die Regelung greift auch für Erdbaue, über die offiziell informiert wurde, auch wenn sie nicht (ganzjährig) erkennbar sind.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

2. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung

Erläuterungen: Der Erlaubnisvorbehalt zielt darauf ab, günstige Bedingungen für die Reproduktion von Rotbauchunke, Kammmolch, Großer Moosjungfer und Grüner Mosaikjungfer zu gewährleisten. Standgewässer sind natürliche oder künstlich geschaffene Gewässer, die nicht oder nur geringfügig von Wasser durchströmt werden.

Vollzugshinweise: Eine Erlaubnis ist zu erteilen, sofern es sich nicht um ein Reproduktionsgewässer einer der genannten Arten handelt. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 2. Nicht unter die Regelung fallen i.d.R.:

- Gewässer mit permanenter Durchströmung durch wasserführende Gräben (z.B. Rahnsee, Kamernscher See)
- Häfen und Stauseen

zu § 11 Angel- und Berufsfischerei

- Kanäle der Schifffahrt wie z.B. Gnevsdorfer Vorfluter, Elbe-Havel-Verbindungskanal, Pareyer Verbindungskanal, Niegripper Altkanal
- Altarme der Elbe die Teil der Bundeswasserstraße aber nicht Teil bestehender Naturschutzgebiete sind. Zum Beispiel Baggerelbe Derben, Sandfurther Haken, Alte Elbe bei Derben, nicht aber z.B. Alte Elbe Bösewig und Klödener Riß.

3. Einsetzen von Reusen derart, dass ein Einschwimmen von Jungbibern oder Fischottern verhindert wird oder ein Ausstieg möglich ist

Erläuterungen: Reusen können zur Tötung von Fischottern und Jungbibern führen. Die Tiere folgen den Fischen in die Reusen und können darin ertrinken, sofern keine Ausstiegsmöglichkeiten bestehen. Ziel der Regelung ist daher, die Gefährdung durch Reusen zu minimieren.

Als spezifische Ausstattung kommen z. B. Reusen mit Otterkreuzen infrage, die den Eingang für Fischotter und Biber unpassierbar machen. Eine weitere Option sind Ausstiegshilfen. Die Regelung selbst gibt bewusst keine spezifische Ausstattung der Reusen vor, um künftige Entwicklungen nicht auszuschließen.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

4. kein Befahren mit Wasserfahrzeugen oder Wassersportgeräten sowie kein Anlegen im Röhricht auf den Nebengewässern, welche nicht zur Bundeswasserstraße gehören ...

(§ 3 Absatz 6 Nr. 1 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.3)

Erläuterungen: Die Regelung gilt nur im Vogelschutzgebiet 0003 („Untere Havel/Sachsen-Anhalt und Schollener See“).

Der genutzte Oberbegriff „Wasserfahrzeug“ summiert alle Fahrzeuge, die der Fortbewegung auf dem Wasser dienen (z. B. Motorboote, Bellyboote, Ruderboote, Schlauchboote, Kajaks und andere Wassersportgeräte).

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der N2000-LVO LSA gehören die folgenden Gewässer zur Bundeswasserstraße Havel: Stromhavel, Aderlanke bei Havelberg, Altarm Jederitz, Neue Jäglitz von Havelmündung 1,4 km stromaufwärts, Lanke westlich Vehlgast, Alter Kriegshafen, Altarm nördlich Kuhlhausen, Altarm Vehlgast, Garzer Altarm, Gülper Havel, Altarm Warnauer Havel (die ersten 0,5 km von der Mündung aus).

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

5. Freigestellt ist das Fischen sowie das dafür notwendige Befahren der Gewässer für Personen, die selbständige Fischereirechte innehaben (§ 3 Absatz 7 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.3)

Erläuterungen: Die Regelung gilt nur im Vogelschutzgebiet 0003 („Untere Havel/Sachsen-Anhalt und Schollener See“).

Es ist zu beachten, dass nur derlei Handlungen freigestellt sind, die gemäß den Erläuterungen zu § 11 Absatz 2 unter dem Begriff „Fischen“ subsummiert sind. Hierzu gehört der Fischfang z. B. mittels Reusen, Hamen, Zug- oder Stellnetzen.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

zu § 11 Angel- und Berufsfischerei

- 6. kein Befahren der Dumme, der Wustrower Dumme oder der Alten Dumme** (§ 3 Absatz 6 Nr. 1 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.6)

Erläuterungen: Die Regelung gilt nur im Vogelschutzgebiet 0008 („Landgraben-Dumme-Niederung“).

Das Verbot greift für alle Fahrzeuge, die der Fortbewegung auf dem Wasser dienen (z. B. Motorboote, Bellyboote, Ruderboote, Schlauchboote, Kajaks und andere Wassersportgeräte).

- 7. Befahren mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen nur auf der Bundeswasserstraße Elbe, den Häfen Arneburg, Industriepark Arneburg, Tangermünde und dem Bühnenhaken bei Werben ...**(§ 3 Absatz 6 Nr. 1 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.9)

Erläuterungen: Die Regelung greift nur im Vogelschutzgebiet 0011 („Elbaue Jerichow“).

Der genutzte Oberbegriff „motorbetriebenes Wasserfahrzeug“ beinhaltet alle motorisierten Fahrzeuge, die der Fortbewegung auf dem Wasser dienen.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der N2000-LVO LSA gehören die folgenden Gewässer zur Bundeswasserstraße: Gnevsdorfer Vorfluter, Sandfurther Haken, Elbe-Havel-Verbindungskanal, Alte Elbe bei Derben, Baggerelbe bei Derben, Pareyer Verbindungskanal, Niegripper Altkanal sowie alle weiteren Kanäle.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

- 8. in den Schutzzonen kein Befahren der Gewässer mit Ausnahme der Bundeswasserstraße** (§ 3 Absatz 6 Nr. 2 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.9)

Erläuterungen: Die Regelung gilt nur im Vogelschutzgebiet 0011 („Elbaue Jerichow“).

Das Verbot greift für alle Fahrzeuge, die der Fortbewegung auf dem Wasser dienen (z. B. Motorboote, Bellyboote, Ruderboote, Schlauchboote, Kajaks und andere Wassersportgeräte).

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der N2000-LVO LSA gehören die folgenden Gewässer zur Bundeswasserstraße: Gnevsdorfer Vorfluter, Sandfurther Haken, Elbe-Havel-Verbindungskanal, Alte Elbe bei Derben, Baggerelbe bei Derben, Pareyer Verbindungskanal, Niegripper Altkanal sowie alle weiteren Kanäle.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

- 9. Angeln in den Schutzzonen 10 und 17 ganzjährig nur entsprechend der in den Detailkarten 006 und 015 dargestellten Angelstrecken; darüber hinaus kann in Schutzzone 10 der südliche Teil des Wulkauer Elbloches vom 01. September bis 31. Oktober beangelt werden** (§ 3 Absatz 6 Nr. 6 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.9)

Erläuterungen: Die Regelung greift nur im Vogelschutzgebiet 0011 („Elbaue Jerichow“).

Die Angelstrecke in Schutzzone 17 südlich des Durchlaufes zwischen Schanze und Erdloch gilt für die Gewässer zu beiden Seiten des Weges. Der Angelplatz am südlichen Teil des Erdloch kann ganzjährig genutzt werden.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

zu § 11 Angel- und Berufsfischerei

10. Angeln in Schutzzone 21 nur mit einem Boot und nur in der Zeit vom 01. Juli bis 28./29. Februar (§ 3 Absatz 6 Nr. 7 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.9)

Erläuterungen: Die Regelung greift nur im Vogelschutzgebiet 0011 („Elbaue Jerichow“); sie ist angelehnt an die Vereinbarung zur NSG-Verordnung „Schelldorfer See“ vom 07.05.1992.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

11. ...die Bestimmungen des § 3 Absatz 6 Nrn. 3 bis 6 gelten ab dem Jahr 2020; an bzw. auf Eigentumsgewässern ist das Angeln sowie das Fischen in allen Schutzzonen nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 möglich, sofern die Nrn. 2 bis 6 keine Möglichkeit hierzu eröffnen (§ 3 Absatz 6 Nr. 6 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.9)

Erläuterungen: Die Regelung greift nur im Vogelschutzgebiet 0011 („Elbaue Jerichow“).

Bezüglich der Begriffsnutzung „Angeln“ bzw. „Fischen“ siehe Erläuterungen zu § 11 Absatz 1. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 2.

Vollzugshinweise: Siehe Hinweise zu § 18 Absatz 2.

12. In Schutzzone 1 kein Angeln und kein Befahren der Gewässer; freigestellt ist das Angeln an den in Detailkarte 050 dargestellten Angelstellen bzw. Angelstrecken sowie das Befahren

- a) mit maximal 3 Booten auf dem Pumpenteich,
- b) mit maximal 5 Booten auf dem Großen Rußteich,
- c) mit maximal 3 Booten auf dem Kleinen Rußteich,
- d) mit beliebig vielen Booten auf dem westlichen Teil des Salzteiches; jedoch ohne Anlanden außerhalb von Stegen; die Grenze des westlichen Teiles stellt die Westspitze der Insel im Salzteich dar.

(§ 3 Absatz 6 Nr. 1 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.13)

Erläuterungen: Die Regelung greift nur im Vogelschutzgebiet 0015 („Wulfener Bruch und Teichgebiet Osternienburg“).

Das Verbot gilt für alle Fahrzeuge, die der Fortbewegung auf dem Wasser dienen (z. B. Motorboote, Bellyboote, Ruderboote, Schlauchboote, Kajaks und andere Wassersportgeräte).

Die im Rahmen der Freistellung gelisteten Zahlen definieren die Anzahl an Booten, die gleichzeitig das Gewässer befahren dürfen.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

13. in Schutzzone 2 kein Angeln oder Befahren der Gewässer in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni; freigestellt ist das Angeln an den in Detailkarte 050 dargestellten Angelstellen bzw. Angelstrecken (§ 3 Absatz 6 Nr. 2 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.13)

Erläuterungen: Die Regelung greift nur im Vogelschutzgebiet 0015 („Wulfener Bruch und Teichgebiet Osternienburg“).

Das Verbot gilt für alle Fahrzeuge, die der Fortbewegung auf dem Wasser dienen (z. B. Motorboote, Bellyboote, Ruderboote, Schlauchboote, Kajaks und andere Wassersportgeräte).

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

zu § 11 Angel- und Berufsfischerei

14. in Schutzzone 3 kein Angeln oder Befahren der Gewässer; freigestellt ist das Angeln an den in Detailkarte 050 dargestellten Angelstellen bzw. Angelstrecken (§ 3 Absatz 6 Nr. 3 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.13)

Erläuterungen: Die Regelung greift nur im Vogelschutzgebiet 0015 („Wulfener Bruch und Teichgebiet Osternienburg“).

Das Verbot gilt für alle Fahrzeuge, die der Fortbewegung auf dem Wasser dienen (z. B. Motorboote, Bellyboote, Ruderboote, Schlauchboote, Kajaks und andere Wassersportgeräte).

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

15. in Schutzzone 4 kein Angeln oder Befahren der Gewässer; freigestellt ist das Angeln an den in Detailkarte 041 dargestellten Angelstellen bzw. Angelstrecken sowie das Befahren der Großen Kabel, jedoch nur mit einem Boot (§ 3 Absatz 6 Nr. 4 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.13)

Erläuterungen: Die Regelung greift nur im Vogelschutzgebiet 0015 („Wulfener Bruch und Teichgebiet Osternienburg“).

Das Verbot gilt für alle Fahrzeuge, die der Fortbewegung auf dem Wasser dienen (z. B. Motorboote, Bellyboote, Ruderboote, Schlauchboote, Kajaks und andere Wassersportgeräte).

Die Freistellung für das Befahren der Großen Kabel definiert die Anzahl an Booten, die gleichzeitig das Gewässer befahren dürfen.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

16. kein Befahren der Gewässer abseits der Bundeswasserstraße Elbe (§ 3 Absatz 6 Nr. 1 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.14)

Erläuterungen: Die Regelung greift nur im Vogelschutzgebiet 0016 („Mündungsgebiet der Schwarzen Elster“).

Das Verbot gilt für alle Fahrzeuge, die der Fortbewegung auf dem Wasser dienen (z. B. Motorboote, Bellyboote, Ruderboote, Schlauchboote, Kajaks und andere Wassersportgeräte).

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

17. ...kein Angeln am Lesewitzer Altarm und an der Alten Saale außerhalb der in Detailkarte 056 dargestellten Angelstrecken (§ 3 Absatz 5 Nr. 1 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.15)

Erläuterungen: Die Regelung greift nur im Vogelschutzgebiet 0017 („Auenwald Plötzkau“). Sie hat Vorrang vor Pkt. 3.2.4. zweiter Anstrich der Handlungsrichtlinie zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Naturschutzgebietes J 22 „Auenwald Plötzkau“, Beschluß-Nr. 34-8/83 des Bezirkstages Halle vom 17.03.1983.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

18. kein Befahren der Gewässer in Schutzzone 1 (§ 3 Absatz 6 Nr. 1 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.18)

Erläuterungen: Die Regelung greift nur im Vogelschutzgebiet 0020 („Salziger See und Salzatal“).

Das Verbot gilt für alle Fahrzeuge, die der Fortbewegung auf dem Wasser dienen (z. B. Motorboote, Bellyboote, Ruderboote, Schlauchboote, Kajaks und andere Wassersportgeräte).

zu § 11 Angel- und Berufsfischerei

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

19. kein Angeln und kein Anlanden in Schutzzone 5 am linken Ufer der Saale von Flusskilometer 100,4 bis 101,1; in Schutzzone 8 kein Anlanden in Schutzzone 8 am Ufer der Saale
(§ 3 Absatz 6 Nrn. 2 und 3 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.19)

Erläuterungen: Die Regelung greift nur im Vogelschutzgebiet 0021 („Saale-Elster-Aue südlich Halle“).

Die bestimmungsgemäße Nutzung der Bundeswasserstraße Saale ist gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 7 N2000-LVO LSA freigestellt. Die Grenze der Bundeswasserstraße bildet i. d. R. die Uferlinie des mittleren Wasserstandes (= Mittelwasserlinie). Da jedoch der mittlere Wasserstand für den Nutzer nicht ersichtlich ist (für die Bestimmung der Mittelwasserlinie sind Pegelbeobachtungen für einen Zeitraum von 20 Jahren notwendig), wird im Sinne der Bestimmtheit auf die jeweils aktuelle sichtbare Wasserkante abgestellt.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

20. kein Befahren der Luppe in Schutzzone 13 (§ 3 Absatz 6 Nr. 5 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.19)

Erläuterungen: Die Regelung greift nur im Vogelschutzgebiet 0021 („Saale-Elster-Aue südlich Halle“).

Das Verbot gilt für alle Fahrzeuge, die der Fortbewegung auf dem Wasser dienen (z. B. Motorboote, Bellyboote, Ruderboote, Schlauchboote, Kajaks und andere Wassersportgeräte).

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

21. kein Befahren Gewässer (§ 3 Absatz 6 Nr. 1 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.20)

Erläuterungen: Die Regelung greift nur im Vogelschutzgebiet 0029 („Vogelschutzgebiet zwischen Wernigerode und Blankenburg“).

Das Verbot gilt für alle Fahrzeuge, die der Fortbewegung auf dem Wasser dienen (z. B. Motorboote, Bellyboote, Ruderboote, Schlauchboote, Kajaks und andere Wassersportgeräte).

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

22. kein Befahren der Dumme, der Wustrower Dumme oder der Alten Dumme (§ 3 Absatz 6 Nr. 2 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.27)

Erläuterungen: Die Regelung greift nur im FFH-Gebiet 0001 („Landgraben-Dumme-Niederung nördliche Salzwedel“).

Das Verbot gilt für alle Fahrzeuge, die der Fortbewegung auf dem Wasser dienen (z. B. Motorboote, Bellyboote, Ruderboote, Schlauchboote, Kajaks und andere Wassersportgeräte).

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

zu § 11 Angel- und Berufsfischerei

23. kein Befahren der Gewässer mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen (§ 3 Absatz 6 Nr. 3 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.36)

Erläuterungen: Die Regelung greift nur im FFH-Gebiet 0014 („Kamernscher See und Trübengraben“).

Der genutzte Oberbegriff „motorbetriebenes Wasserfahrzeug“ beinhaltet alle motorisierten Fahrzeuge, die der Fortbewegung auf dem Wasser dienen.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

24. kein Befahren der Gewässer mit nicht motorbetriebenen Wasserfahrzeugen in der Zeit vom 01. März bis 30. Juni; freigestellt ist das Befahren mit nicht motorbetriebenen Wasserfahrzeugen auf dem Kamernschen See sowie auf dem Schönfelder See (§ 3 Absatz 6 Nr. 4 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.36)

Erläuterungen: Die Regelung greift nur im FFH-Gebiet 0001 („Landgraben-Dumme-Niederung nördliche Salzwedel“). Es ist zu beachten, dass auf Basis von (§ 3 Absatz 6 Nr. 3 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.36 zudem ein ganzjähriges Verbot für motorbetriebene Wasserfahrzeuge besteht.

Der genutzte Oberbegriff „nicht motorbetriebenes Wasserfahrzeug“ beinhaltet alle Fahrzeuge, die der Fortbewegung auf dem Wasser mit Muskelkraft oder durch Windkraft dienen (z. B. Ruderboote, Segelboote, Kajaks und andere Wassersportgeräte).

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

25. kein Befahren der Gewässer; freigestellt ist das Befahren der Bundeswasserstraße Elbe sowie das Befahren der in Detailkarte 159 dargestellten Elbeumflut (§ 3 Absatz 6 Nr. 3 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.64)

Erläuterungen: Die Regelung greift nur im FFH-Gebiet 0050 („Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“).

Das Verbot gilt für alle Fahrzeuge, die der Fortbewegung auf dem Wasser dienen (z. B. Motorboote, Bellyboote, Ruderboote, Schlauchboote, Kajaks und andere Wassersportgeräte).

Die ersten 300 m der Alten Elbe bei Pechau gehören zur Bundeswasserstraße und sind somit befahrbar.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

26. kein Befahren der Gewässer (§ 3 Absatz 6 Nr. 3 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.80 sowie § 3 Absatz 5 Nr. 3 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.84)

Erläuterungen: Die Regelung greift nur in den FFH-Gebieten 0070 („Kuhlache und Elsteraue bei Jessen“) und 0074 („Gewässersystem Annaburger Heide südöstlich Jessen“).

Das Verbot gilt für alle Fahrzeuge, die der Fortbewegung auf dem Wasser dienen (z. B. Motorboote, Bellyboote, Ruderboote, Schlauchboote, Kajaks und andere Wassersportgeräte).

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

zu § 11 Angel- und Berufsfischerei

27. kein Befahren der Gewässer; freigestellt ist das Befahren der Helme mit nicht motorbetriebenen Wasserfahrzeugen, jedoch ohne das Anlanden außerhalb von Querbauwerken (§ 3 Absatz 6 Nr. 1 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.140)

Erläuterungen: Die Regelung greift nur im FFH-Gebiet 0134 („Gewässersystem der Helmeniederung“).

Das Verbot gilt für alle Fahrzeuge, die der Fortbewegung auf dem Wasser dienen (z. B. Motorboote, Bellyboote, Ruderboote, Schlauchboote, Kajaks und andere Wassersportgeräte).

Der im Zuge der Freistellung genutzte Oberbegriff „nicht motorbetriebenes Wasserfahrzeug“ beinhaltet alle Fahrzeuge, die der Fortbewegung auf dem Wasser mit Muskelkraft oder durch Windkraft dienen (z. B. Ruderboote, Segelboote, Kanus und andere Wassersportgeräte).

Querbauwerke sind z. B. Wehre.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

28. Bootfahren nur mit muskelbetriebenen Booten und nicht abseits der Weißen Elster; jährlich in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli ist außerhalb von Schleusen oder Wehren das Gebiet zügig zu durchfahren (§ 3 Absatz 6 Nr. 2 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.159)

Erläuterungen: Die Regelung greift nur im FFH-Gebiet 0155 („Weiße Elster nordöstlich Zeitz“).

Im Umkehrschluss untersagt die Regelung jegliche motorbetriebene Wasserfahrzeuge auf der Weißen Elster im Bereich des FFH0155.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

29. kein Befahren mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen abseits der Gewässer Stromelbe, Alte Elbe bei Derben, Baggerelbe bei Derben und des Hafens Tangermünde (§ 3 Absatz 6 Nr. 3 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.161)

Erläuterungen: Die Regelung greift nur im FFH-Gebiet 0157 („Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“).

Der genutzte Oberbegriff „motorbetriebenes Wasserfahrzeug“ beinhaltet alle motorisierten Fahrzeuge, die der Fortbewegung auf dem Wasser dienen.

Im Umkehrschluss erlaubt die Regelung das Befahren der Bundeswasserstraße Elbe, der Alten Elbe bei Derben, der Baggerelbe bei Derben und des Hafens Tangermünde mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen; auch die Nutzung nicht motorbetriebener Wasserfahrzeuge ist nicht untersagt und somit möglich.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

30. kein Befahren der Wipper (§ 3 Absatz 5 Nr. 3 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.168)

Erläuterungen: Die Regelung greift nur im FFH-Gebiet 0164 („Auenwälder bei Plötzkau“). Das Verbot gilt für alle Fahrzeuge, die der Fortbewegung auf dem Wasser dienen (z. B. Motorboote, Bellyboote, Ruderboote, Schlauchboote, Kajaks und andere Wassersportgeräte).

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

zu § 11 Angel- und Berufsfischerei

31. kein Befahren der Gewässer; freigestellt ist das Befahren der Mulde mit nicht motorbetriebenen Wasserfahrzeugen, jedoch ohne das Anlanden oder das Ankern an Sand- oder Kiesbänken oder unterhalb von Steilufern bzw. Uferabbrüchen (§ 3 Absatz 6 Nr. 2 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.181)

Erläuterungen: Die Regelung greift nur im FFH-Gebiet 0164 („Auenwälder bei Plötzkau“).

Das Verbot gilt für alle Fahrzeuge, die der Fortbewegung auf dem Wasser dienen (z. B. Motorboote, Bellyboote, Ruderboote, Schlauchboote, Kajaks und andere Wassersportgeräte).

Der im Zuge der Freistellung genutzte Oberbegriff „nicht motorbetriebenes Wasserfahrzeug“ beinhaltet alle Fahrzeuge, die der Fortbewegung auf dem Wasser mit Muskelkraft oder durch Windkraft dienen (z. B. Ruderboote, Segelboote, Kanus und andere Wassersportgeräte).

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

zu § 12 Aquakultur

ZU § 12 AQUAKULTUR

Absatz 1

(Freistellung von den allgemeinen Schutzbestimmungen, sinngemäßes Verschlechterungsverbot)

Erläuterungen: Dem systematischen Aufbau der N2000-LVO LSA entsprechend sollen Adressaten, die der Aquakultur zuzuordnen sind, alle für sie einschlägigen Regelungen den eigenständigen, ausdrücklich auf die Aquakultur bezogenen Paragrafen entnehmen können. Entsprechend gelten die Regelungen des § 12 nicht etwa zusätzlich, sondern anstelle der allgemeinen Schutzbestimmungen des § 6.

Eingeschränkt wird die Freistellung von den allgemeinen Schutzbestimmungen von der immer einzuhaltenden Anforderung der Schutzzweckverträglichkeit, die letztlich der EU-Norm des Artikels 6 Absatz 2 FFH-RL und der bundesgesetzlichen Vorgabe von § 33 Absatz 1 BNatSchG Rechnung trägt. Der Ordnungsgeber geht davon aus, dass die Ausübung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Aquakultur bei Einhaltung der nachfolgend gelisteten Schutzbestimmungen i. d. R. den Schutzzweck nicht gefährdet, d. h. dass hierdurch keine erhebliche Beeinträchtigung gemäß Artikel 6 Absatz 2 FFH-RL i. V. m. § 33 Absatz 1 BNatSchG verursacht wird. Es lässt sich jedoch nicht völlig ausschließen, dass dies im Ausnahmefall doch eintreten könnte. Dafür dient der hier integrierte Auffangtatbestand. Er ermöglicht den Behörden ein Tätigwerden im Einzelfall, sofern sich dem Verursacher das mögliche Auslösen der erheblichen Beeinträchtigung nicht ohnehin aufdrängen musste. Im Zweifelsfall kann dies mit der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Ein Auffangtatbestand ist eine gesetzliche Vorschrift, die alle Fälle abdeckt, welche nicht durch eine andere, speziellere Norm geregelt sind.

In den Absätzen 2 und 3 sowie § 3 der gebietsbezogenen Anlagen folgen spezielle Bestimmungen, um die Wahrung oder die Wiederherstellung der günstigen Erhaltungszustände zu gewährleisten. Hier wurden ausschließlich Handlungen und Maßnahmen verankert, die sich gemäß Einschätzung des Ordnungsgebers nachteilig auf die betreffenden Gebiete auswirken können.

Auch die durch Angelvereine genutzten Anzuchtgewässer für Satzfische (oftmals ehemalige Fischteiche mit reguliertem Zu- und Ablauf) werden im Rahmen der N2000-LVO LSA der Aquakultur zugerechnet und unterliegen damit den Schutzbestimmungen des § 12.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 2 Nr. 1 a)

(Erschließung neuer Pacht- und Eigentumsgewässer: Erlaubnisvorbehalt)

Erläuterungen: Die Fortführung der Teichwirtschaft in den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der N2000-LVO LSA bewirtschafteten Gewässern wird durch diese Regelung nicht unterbunden.

Mit dem Erlaubnisvorbehalt soll lediglich sichergestellt werden, dass keine neuen Teichwirtschaften in hierfür „empfindlichen“ Gewässern in Nutzung genommen werden (z. B. Gewässer mit Arten, deren Reproduktion durch Fischbesatz beeinträchtigt oder verhindert wird, Gewässer mit gegenüber Eutrophierungserscheinungen sensiblen Lebensraumtypen). Siehe Hinweise zu § 18 Absatz 2.

Die Verlängerung oder Erneuerung von auslaufenden oder gekündigten Pachtverträgen wird auch dann nicht eingeschränkt, wenn für das betreffende Gewässer eine zeitliche Lücke in der Verpachtung bzw. Nutzung besteht.

Vollzugshinweise: Siehe Hinweise zu § 18 Absatz 2.

zu § 12 Aquakultur

Absatz 2 Nr. 1 b)

(Gebäude im Uferbereich, Uferbefestigungen)

Erläuterungen: Der Verbau und die Befestigung von Ufern gehen immer einher mit der Zerstörung natürlicher Uferstrukturen als elementarem Bestandteil der Gewässerbiozönose.

Das Errichten von Gebäuden und Uferbefestigungen ist grundsätzlich nicht als integraler Bestandteil der Aquakultur anzusehen. Aufgrund von graduellen Übergängen mit den allgemeinen Schutzbestimmungen des § 6 wurde diese Regelung dennoch hier aufgenommen und ist als nutzergruppenspezifische Ergänzung zu § 6 Absatz 2 Nr. 3 zu betrachten.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 2 Nr. 1 c)

(gebietsheimische Fische in offenen Anlagen)

Erläuterungen: Die Begriffsnutzung „offene Anlagen“ orientiert sich an der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 (Verordnung über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur). Dementsprechend sind hier Anlagen gemeint, in der die Bewirtschaftung in einem Wassermedium erfolgt, welches nicht durch Hindernisse von den umgebenden natürlichen Gewässern getrennt ist.

Durch das mögliche Entweichen der Tiere in offenen Anlagen birgt der Besatz mit nicht gebietsheimischen Fischarten nicht nur die Gefahr der Faunenverfälschung, sondern auch von erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensgemeinschaften.

Das Einbringen gebietsfremder Arten führt zu Floren- und Faunenverfälschung. Gebietsfremde Arten können gravierende Beeinträchtigungen heimischer Arten hervorrufen und auch Struktur und Funktion des Ökosystems negativ beeinflussen. Ursächlich hierfür sind Veränderungen von Lebensräumen, Prädation, Wettbewerb, Übertragung von Krankheiten, Verdrängung heimischer Arten in einem erheblichen Teil ihres Verbreitungsgebiets und durch genetische Effekte aufgrund von Hybridisierung. Dementsprechend dient das Verbot dazu, die Ausbreitung gebietsfremder oder sogar invasiver Arten einzudämmen.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 2 Nr. 1 d)

(Einsatz von Düngemitteln)

Erläuterungen: Die Regelung hat das Ziel, die durch Düngung verursachte Eutrophierung der Gewässer zu vermeiden. Siehe auch Erläuterung zu § 11 Absatz 2 Nr. 5

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 2 Nr. 1 e)

(Einsatz von Bioziden)

Erläuterungen: Viele Tier- und Pflanzenarten reagieren überdurchschnittlich empfindlich auf den Einsatz von Bioziden, die dadurch die Gewässerbiozönose stark belasten. Die Regelung verfolgt daher das Ziel, den Biozideinsatz auf ein Minimum zu beschränken.

Vollzugshinweise: Prüfrelevant im Falle einer nachträglichen Anzeige ist die Notwendigkeit des Biozideinsatzes; zusätzlich zu beachten sind die Schutzgüter des betreffenden Gewässers.

zu § 12 Aquakultur

Absatz 2 Nr. 2

(Belastung der Vorflut)

Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu § 12 Absatz 2 Nr. 1 e) und d)

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 3 Nr. 1

(zeitlich begrenzter Einsatz von Branntkalk: Verbot mit Anzeigevorbehalt)

Erläuterungen: Die Regelung verfolgt insbesondere das Ziel des Amphibienschutzes. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 1.

Vollzugshinweise: Prüfrelevant im Falle einer Anzeige ist insbesondere der Schutz relevanter Amphibienarten (Arten des Anhangs II FFH-RL, charakteristische Arten von Gewässerlebensraumtypen). Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 1.

Absatz 3 Nr. 2

(Aussparung von Röhricht beim Einsatz von Branntkalk)

Erläuterungen: Ziel der Regelung ist der Schutz von Röhrichten insbesondere als Rückzugs-, Lebens- oder/und Fortpflanzungsstätte für eine Vielzahl an Wirbellosen.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 5

(Gebietsbezogene Schutzbestimmungen zur Aquakultur)

1. kein Besatz mit Graskarpfen in den LRT 3130 und 3150

Erläuterungen: Graskarpfen ernähren sich vornehmlich von höheren Wasserpflanzen und werden in dieser Eigenschaft sogar zur Makrophytenregulierung eingesetzt, um Unterwasserpflanzen zurückzudrängen. Insbesondere in Gewässerlebensraumtypen kann das ausgeprägte Fressverhalten der Tiere jedoch zu starken Beeinträchtigungen der charakteristischen Vegetation führen.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

2. im LRT 3130 nur extensive Teichbewirtschaftung sowie Einsatz von Branntkalk nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung

Erläuterungen:

Extensive Bewirtschaftung:

Erhöhter Nährstoffeintrag und damit einhergehende Eutrophierung ist eine der Hauptgefährdungsursachen für den Lebensraumtyp 3130 (Oligo- bis mesotrophe, basenarme Stillgewässer). Die Regelung verfolgt daher insbesondere das Ziel, den mit intensiver Teichbewirtschaftung einhergehenden Eintrag von Nährstoffen zu vermeiden.

Bei einer extensiven Teichbewirtschaftung richtet sich die Besatzstärke in den jeweiligen Gewässern maßgeblich an den natürlichen Gegebenheiten und der somit vorhandenen Naturnahrung aus.

Extensive Teichbewirtschaftung im Sinne der N2000-LVO LSA erfüllt folgende Minimalanforderungen:

zu § 12 Aquakultur

- Eine Zufütterung entfällt i. d. R., jedoch ist eine bedarfsgerechte Zufütterung mit unverarbeiteter Naturnahrung möglich (z. B. Getreide, Leguminosen).
- Der durchschnittliche Ertrag an Satz- und Speisekarpfen je Hektar Nutzfläche beträgt maximal 650 kg.

Brantkalk:

Der Erlaubnisvorbehalt verfolgt das Ziel, durch den Einsatz von Brantkalk verursachten Beeinträchtigungen des hierfür sensiblen Lebensraumtyps 3130 vorzubeugen.

Für den Fall einer auftretenden Fischseuche müssen Teichwirte allerdings auch in der Lage sein auf diese entsprechend reagieren zu können. Daher gilt für den Einsatz von Brantkalk in Gewässern mit dem LRT 3130 ein Erlaubnisvorbehalt. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 2.

Vollzugshinweise: Eine Erlaubnis kann erteilt werden zur Bekämpfung von Fischseuchen. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 2.

3. keine Teichwirtschaft im LRT 3160

Erläuterungen: Das Verbot beruht auf der überaus hohen Sensibilität des Lebensraumtyps 3160 (Dystrophe Stillgewässer) u. a. gegenüber Nährstoffeintrag.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

zu § 13 Freistellungen

ZU § 13 FREISTELLUNGEN

Absatz 1 Nr. 1

(FFH-geprüfte Projekte und Pläne)

Erläuterungen: Durch die mittels N2000-LVO LSA erfolgte Überführung von Vogelschutzgebieten (SPA) in das Schutzregime der FFH-RL wurde die strenge Veränderungssperre für diese Gebiete aufgehoben. Nunmehr können auch für SPA Ausnahmeregelungen für erhebliche Beeinträchtigungen gemäß § 34 Absätze 3 bis 5 BNatSchG in Anspruch genommen werden.

Auf Grundlage der Freistellung induziert die N2000-LVO LSA für Projekte und Pläne keine Verschärfung gegenüber rechtlichen Vorgaben, die bereits vor Inkrafttreten der N2000-LVO LSA Bestand hatten (Artikel 6 Absätze 3 und 4 FFH-RL, § 34 BNatSchG); sie hat lediglich konkretisierende Funktion. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund von § 34 Abs. 6 BNatSchG.

Weiterreichende bestehende Regelungen (unterliegender Schutzgebiete, Artenschutz) dürfen der Freistellung nicht entgegenstehen. Zur Orientierung über weitere Schutzgebiete im Bereich der betreffenden Kulisse kann § 1 Absatz 4 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlage herangezogen werden.

zum Projektbegriff: Das BNatSchG enthält keine Definition des Begriffs des Projektes. Die einschlägige Rechtsprechung definiert den Projektbegriff bezüglich Natura 2000 (abweichend vom Projektbegriff im Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung) nicht primär vorhabens-, sondern wirkungsbezogen. Hieraus resultieren Unschärfen hinsichtlich des einzubeziehenden Naturraumes und der Abgrenzung davon erfasster Tätigkeiten. Das Bundesverwaltungsgericht hat daher klargestellt, dass umweltrelevante menschliche Tätigkeiten, die nicht den Bau oder den Betrieb einer Anlage betreffen, als „Projekt“ i. S. d. § 34 BNatSchG erst dann in Betracht kommen, wenn die Möglichkeit besteht, sie etwa anhand von Planungen, Konzepten oder einer feststehenden Praxis auf ihre Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck des jeweiligen Gebietes zu überprüfen. Dennoch verbleiben natürlich Abgrenzungsfragen, die jeweils im Einzelfall beleuchtet werden müssen.

Vollzugshinweise: Für EU-rechtskonforme Prüfungen nach § 34 BNatSchG, die im Vorfeld des Inkrafttretens der N2000-LVO LSA abgeschlossen wurden, ergibt sich kein zusätzlicher Prüfungsbedarf; die Freistellung greift also unmittelbar. Für aktuelle und zukünftige Prüfungen nach § 34 BNatSchG sollte die N2000-LVO LSA jedoch entsprechend ihrer gebietsspezifisch konkretisierenden Funktion Berücksichtigung finden. Gleichwohl ist zu beachten, dass darüber hinaus die FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß einschlägiger europäischer Rechtsprechung die Berücksichtigung der besten aktuell verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse voraussetzt und somit alle wissenschaftlichen Mittel und Quellen einzubeziehen sind.

Die Freistellung greift ebenfalls unmittelbar für Projekte und Pläne, bei denen laut FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich ausgeschlossen wurden bzw. auszuschließen sind.

Absatz 1 Nr. 2

(bestandskräftige Genehmigungen und Verwaltungsakte)

Erläuterungen: Die N2000-LVO LSA selbst stellt bestandskräftige behördliche Genehmigungen und Verwaltungsakte frei.

Indes stellt die einschlägige Rechtsprechung klar, dass auch auf "endgültige", bestehende Genehmigungen die FFH-Richtlinie und damit das Verschlechterungsverbot anzuwenden ist (z. B. Papenburg-Urteil: EuGH C-226/08, Waldschlösschenbrücke: EuGH, C399/14, Sächs. OVG: 1 A 258/12). Das bedeutet, dass sich zur Vermeidung einer erheblichen

zu § 13 Freistellungen

Beeinträchtigung im Ausnahmefall auch bei bestehenden Genehmigungen die Pflicht zur Durchführung einer nachträglichen FFH-Verträglichkeitsprüfung ergeben kann. Hieraus begründet sich der in der Freistellung verankerte Verweis auf die Umsetzung der Anforderungen von Natura 2000 im Rahmen des Vollzugs der spezialgesetzlichen Vorschriften. Dies könnte lediglich im Einzelfall im Rahmen eines Widerrufs (bzw. Teilwiderrufs) gemäß § 49 VwVfG oder durch nachträgliche Anordnungen, beispielsweise im Rahmen des Emissions- oder Wasserrechts, erfolgen.

Die Vorgabe, dass sich Genehmigungsverlängerungen am Schutzzweck und den Bestimmungen dieser Verordnung zu orientieren haben, ist angelehnt an § 34 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG. Diese Vorgabe legt fest, dass, soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft ist, sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften ergeben. Darüberhinausgehende Anforderungen werden nicht begründet.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 1 Nr. 3

(Strafverfolgung, Gefahrenabwehr)

Erläuterungen: Die Freistellung gemäß 3 b) umfasst auf Basis des SOG LSA auch die Verfolgung von erheblichen Ordnungswidrigkeiten. Während die Nrn. 3 a) und b) für die jeweils betreffenden Behörden greifen, stellt Nr. 3 c) einen Auffangtatbestand dar, der auch für persönliche Notlagen greift. Generell fallen unter Abs. 1 Nr. 3 Handlungen, bei denen eine ordnungsgemäße Erfüllung der Anforderungen der §§ 33 und 34 BNatSchG aufgrund des kurzfristig zu erwartenden bzw. bereits begonnenen Schadeneintritts nur nachträglich möglich ist. Hierbei dürfen die Maßnahmen nur das „mildeste Mittel“ darstellen bzw. nur im absolut notwendigen Umfang erfolgen.

Vollzugshinweise: Die Handlungen müssen der unteren Naturschutzbehörde nur im Nachhinein angezeigt und es muss dann ggf. den habitatschutzrechtlichen Anforderungen - soweit noch möglich - Rechnung getragen werden (z.B. Durchführung von Kohärenzmaßnahmen). Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit sowie ggf. die Verantwortlichkeit im Sinne des Umweltschadensrechtes liegt bei den durchführenden Behörden bzw. Privatpersonen.

Absatz 1 Nr. 4

(dem Schutzzweck dienende Maßnahmen)

Erläuterungen: Sofern nicht direkt durch die jeweils zuständige Untere Naturschutzbehörde angeordnet, muss sie den Maßnahmen im Vorfeld schriftlich zugestimmt haben.

Vollzugshinweise: Die genannten Untersuchungen und Maßnahmen sind bezüglich der formulierten Voraussetzung der Schutzzweckdienlichkeit regelmäßig weit und im Sinne des Antragstellers auszulegen. Insbesondere auch Forschungsarbeiten und die daraus erwachsenden fachlichen Grundlagen sind unter Berücksichtigung des ökologischen Wirkungsgefüges für den langfristigen Schutz der Natura 2000-Schutzgüter unverzichtbar.

Absatz 2

(Verhältnis von Freistellungen und Verschlechterungsverbot)

Der Ordnungsgeber geht davon aus, dass die nachfolgend freigestellten Handlungen i. d. R. den Schutzzweck nicht gefährden, d. h. dass hierdurch keine erhebliche Beeinträchtigung gemäß Artikel 6 Absatz 2 FFH-RL i. V. m. § 33 Absatz 1 BNatSchG verursacht wird. Es lässt sich jedoch nicht völlig ausschließen, dass dies im Ausnahmefall doch eintreten könnte. Dafür dient der hier integrierte Auffangtatbestand. Er ermöglicht den Behörden ein Tätigwerden im Einzelfall, sofern sich dem Verursacher das mögliche Auslösen

zu § 13 Freistellungen

der erheblichen Beeinträchtigung nicht ohnehin aufdrängen musste. Im Zweifelsfall kann dies mit der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Absatz 2 Nr. 1

(Handlungen innerhalb von Ortsteilen / Handlungen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen)

Erläuterungen: Im Zuge der Gebietsmeldung an die EU-Kommission wurden auch Ortschaften in die Natura 2000-Kulisse eingegliedert. Da die Abgrenzung der besonderen Schutzgebiete im Rahmen der N2000-LVO LSA an die damals erfolgte Grenzziehung gebunden war, konnte keine Ausgrenzung der Ortschaften aus der Meldekulisse erfolgen. Aus dieser Situation heraus und um ein Übermaß in urbanen Bereichen zu vermeiden, wurde die hier vorliegende Freistellung integriert.

Rahmenbedingung für die Freistellung von Bebauungsplänen sowie Vorhabens- und Erschließungsplänen ist die seit dem Jahr 2006 bestehende Natura 2000-Kulisse. Mithin muss davon ausgegangen werden, dass für bestehende Bebauungspläne sowie Vorhabens- und Erschließungsplangebiete die FFH-Verträglichkeit sichergestellt wurde. Indes sind ergänzend die Erläuterungen zu § 13 Absatz 1 Nr. 2 zu beachten.

Dem EU-rechtlich vorgegebenen Umgebungsschutz Rechnung tragend, sind von dieser Freistellung derlei Handlungen ausgenommen, die über die vorgenannten Bereiche hinauswirken (nähere Ausführungen zum Umgebungsschutz siehe Erläuterungen zu § 15).

Vollzugshinweise: Die Freistellung für Ortschaften ist - insbesondere im Kontext von Handlungen, die über die Bereiche hinauswirken können - eher weit auszulegen. Eine Grenze ist dann erreicht, wenn hierdurch eine Verschlechterung der Erhaltungszustände von Schutzgütern (d. h. eine erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen besonderen Schutzgebietes) zu befürchten ist. Die Freistellung bezieht sich explizit auf „Handlungen“, schließt also weit gefasst nicht planbare Vorgänge ein. Für Vorhaben mit Projektcharakter, wie z.B. genehmigungsbedürftige Bauvorhaben, ist § 13 Abs. 1. Nr. 1 einschlägig.

Absatz 2 Nr. 2

(bestimmungsfreie Zonen)

Erläuterungen: Bei bestimmungsfreien Zonen handelt es sich um Bereiche, die nicht für die Integrität des jeweiligen besonderen Schutzgebietes erforderlich sind. Die Zonen im Einzelnen wurden durch den Ordnungsgeber nach fachlicher Prüfung in ihrem Umgriff festgesetzt und sind in den Detailkarten zur N2000-LVO LSA dargestellt.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 2 Nr. 3

(Verkehrssicherungsmaßnahmen)

Erläuterungen: Umfasst sind hier ausschließlich gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen zur Verkehrssicherung.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 2 Nr. 4

(Handlungen auf Basis gesetzlicher Verpflichtungen)

Erläuterungen: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht nicht erforderlich.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht nicht erforderlich.

zu § 13 Freistellungen

Absatz 2 Nr. 5

(hoheitliche Aufgaben des Bundes)

Erläuterungen: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht nicht erforderlich.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht nicht erforderlich.

Absatz 2 Nr. 6

(Übungen der Rettungs- und Hilfsdienste)

Erläuterungen: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht nicht erforderlich.

Vollzugshinweise: Im Falle einer Anzeige sind Art und Umfang der geplanten Übung abzuprüfen auf mögliche Beeinträchtigungen der jeweils relevanten Schutzgüter. Siehe auch Hinweise zu § 18 Absatz 1.

Absatz 2 Nr. 7

(Bundeswasserstraßen: Nutzung, Unterhaltung, Betrieb)

Erläuterungen: Bundeswasserstraßen im Geltungsbereich der N2000-LVO LSA sind die Elbe, die Havel und die Saale sowie diverse Kanäle und Wasserstraßen. Regelmäßig sind auch Nebengewässer umfasst, die nicht zwingend hydrologisch mit einer Bundeswasserstraße verbunden sein müssen.

Gemäß Artikel 89 GG ist der Bund Eigentümer der Bundeswasserstraßen und verwaltet diese durch eigene Behörden (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, WSV).

• **Freistellung der bestimmungsgemäßen Nutzung:**

Die diesbezügliche Freistellung beruht auf § 4 BNatSchG, wonach die bestimmungsgemäße Nutzung der See- und Binnenschifffahrtsstraßen bei Maßnahmen des Naturschutzes zu gewährleisten ist. Gemäß § 5 WaStrG darf (unter Beachtung der Vorschriften des Schifffahrtsrechts einschließlich des Schifffahrtabgabenrechts) grundsätzlich jedermann die Bundeswasserstraßen mit Wasserfahrzeugen befahren. Dennoch sind gemäß § 5 Satz 3 WaStrG Befahrenseinschränkungen in Schutzgebieten möglich. Entsprechende Restriktionen erfolgen durch den Bund; die Länder sind hierzu nicht befugt.

Beim Anlanden mit Booten ist zu beachten, dass i. d. R. die Uferlinie des mittleren Wasserstandes (= Mittelwasserlinie) die Grenze der Bundeswasserstraße bildet. Außerhalb dieser Grenze greifen die Regelungen der N2000-LVO LSA. In diesem Zusammenhang sind z. B. die Anlandeverbote

- des § 6 Absatz 5,
 - des § 11 Absatz 6,
 - des § 3 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 sowie Absatz 6 Nrn. 2 und 3 der gebietsbezogenen Anlage Nr. 3.19 (Vogelschutzgebiet "Saale-Elster-Aue südlich Halle")
- von Relevanz.

• **Freistellung der hoheitlichen Aufgaben des Bundes:**

Gemäß WaStrG sind Hoheitsaufgaben des Bundes:

- die verkehrliche Unterhaltung der Bundeswasserstraßen,
- der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen,
- der Aus- und Neubau der Bundeswasserstraßen als Verkehrswege,
- das Setzen und Betreiben von Schifffahrtszeichen, die für die Schifffahrt auf Bundeswasserstraßen gelten.

Abwägungen und Entscheidungen bei allen hoheitlichen Maßnahmen erfolgen durch die WSV in eigener Zuständigkeit; entsprechend greift die N2000-LVO LSA in die genannten Belange nicht ein.

zu § 13 Freistellungen

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 2 Nr. 8

(Fährverbindungen)

Erläuterungen: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht nicht erforderlich.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht nicht erforderlich.

Absatz 2 Nr. 9

(bestimmungsgemäße Nutzung, Instandhaltung)

Erläuterungen:

Die Definition des Begriffs „Instandhaltung“ orientiert sich an der DIN-Norm 31051:

Instandhaltung:	Alle Maßnahmen, die der Behebung von Mängeln bzw. Schäden dienen, um den ursprünglichen Zustand bzw. die mangelfreie Funktionsfähigkeit der Anlage wiederherzustellen.
Inspektion:	Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes einer Betrachtungseinheit einschließlich der Bestimmung der Ursachen der Abnutzung und dem Ableiten der notwendigen Konsequenzen für eine künftige Nutzung. Hierzu zählen auch Luftinspektionen.
Wartung:	Maßnahmen zur Verzögerung des Abbaus des vorhandenen Abnutzungsvorrats.
Instandsetzung:	Maßnahmen zur Rückführung einer Betrachtungseinheit in den funktionsfähigen Zustand, mit Ausnahme von Verbesserungen.
Verbesserung:	Kombination aller technischen und administrativen Maßnahmen sowie Maßnahmen des Managements zur Steigerung der Funktionssicherheit einer Betrachtungseinheit, ohne die von ihr geforderte Funktion zu ändern.

Erneuerungen, die den Charakter eines Ersatzneubaus haben (sog. "Ersatzinvestitionen" oder "Erneuerungsinvestitionen"), fallen nicht unter die Freistellung. Es gilt der Erlaubnisvorbehalt gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 3.

Dem Straßenkörper im Sinne dieser Verordnung werden in Anlehnung an § 1 Absatz 4 Nr. 1 FStrG zugeordnet: der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

Zur Definition von Ver- und Entsorgungsleitungen siehe Erläuterungen zu § 6 Absatz 2 Nr. 3.

Unter energetischen Anlagen werden alle Energieanlagen der öffentlichen Versorgung (z. B. Kraftwerke, Speicheranlagen, Photovoltaikanlagen) verstanden. Der Oberbegriff „wasserwirtschaftliche Anlagen“ summiert alle Anlagen, die der öffentlichen Trinkwassergewinnung und -aufbereitung sowie der Schmutz- und Niederschlagswasserbewirtschaftung dienen.

Energetische und wasserwirtschaftliche Anlagen können auch gleichzeitig Ver- und Entsorgungsleitungen sein.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

zu § 13 Freistellungen

Absatz 2 Nr. 10

(rechtmäßig bestehende Nutzungen)

Erläuterungen: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht nicht erforderlich.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht nicht erforderlich.

Absatz 2 Nr. 11

(Veranstaltungen auf dafür zugelassenen Einrichtungen)

Erläuterungen: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht nicht erforderlich.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht nicht erforderlich.

Absatz 2 Nr. 12

(Denkmalschutz)

Erläuterungen: Die Freistellung ist angelehnt an § 6 Absatz 2 Nr. 2 NatSchG LSA. Es sei hier nochmals herausgestellt, dass das EU-rechtlich vorgegebene Verschlechterungsverbot durch die Freistellung unberührt bleibt, d. h. die Unterhalter von Garten- und Parkanlagen haben in jedem Fall für die FFH-Verträglichkeit ihrer Maßnahmen Sorge zu tragen. Indes sind ergänzend die Erläuterungen zu § 13 Absatz 1 Nr. 2 zu beachten.

Als denkmalschutzrechtlich nicht gebotene Maßnahmen gelten z. B. land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten auf verpachteten Flächen. Diese unterliegen den Bestimmungen der N2000-LVO LSA.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 2 Nr. 13

(Assistenz- und Diensthunde)

Erläuterungen: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht nicht erforderlich.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht nicht erforderlich.

Absatz 2 Nr. 14

(diverse Handlungen im Rahmen von Hegeplänen)

Erläuterungen: Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Freistellung ist das Vorliegen eines ordnungsgemäß durch die Obere Fischereibehörde genehmigten Hegeplanes. In diesem Plan müssen die freistellungsrelevanten Handlungen festgeschrieben bzw. gelistet sein.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 2 Nr. 15

(Fischereischutzberechtigte)

Erläuterungen: Es ist zu beachten, dass die Freistellung allein für im Rahmen des § 35 FischG gelisteten Befugnisse greift.

Fischereischutzberechtigte i. S. d. § 34 FischG sind:

- Fischereibehörden,
- Inhaber unbeschränkter Fischereiausübungsrechte, sofern sie im Besitz eines Fischereischeins sind, sowie
- durch die Fischereibehörde bestätigte Fischereiaufseher.

zu § 13 Freistellungen

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 2 Nr. 16

(Wohn- und Wochenendgrundstücke)

Erläuterungen: Bei dem genannten Radius handelt es sich um eine „circa“-Angabe.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 2 Nr. 17

(Befahren für Anliegende)

Erläuterungen: Gemäß der einschlägigen Rechtsprechung werden hier all diejenigen unter „Anliegende“ verstanden, die Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks sind, welches an der Straße „anliegt“. Nutzungsberechtigte sind sowohl Anwohner als auch Personen, die mit Bewohnern oder Grundstückseigentümern in eine Beziehung treten wollen.

Die Freistellung umfasst natürlich ebenfalls das Abstellen von Fahrzeugen.

Ein Angler oder Fischereiberechtigter gilt als Anlieger, wenn das zu erreichende Gewässer an der gesperrten Straße liegt oder nur über diese erreichbar ist.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 2 Nr. 18

(Betreten und Befahren für Eigentümerinnen und Eigentümer im Rahmen der rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung)

Erläuterungen: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht nicht erforderlich.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht nicht erforderlich.

Absatz 2 Nr. 19

(Betreten und Befahren für behördlich Beschäftigte und behördlich Beauftragte, Befahren mit Krankenfahrrädern)

Erläuterungen: Als Krankenfahrräder werden hier (sowohl motorisierte als auch unmotorisierte) Rollstühle bezeichnet.

Für Einsatzfahrzeuge greift die Freistellung gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 3.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Absatz 2 Nr. 20

(Umtragen von Booten)

Erläuterungen: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht nicht erforderlich.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht nicht erforderlich.

Absatz 3

(erhebliche Betroffenheit)

Erläuterungen: Ein landwirtschaftlicher Betrieb gilt als erheblich betroffen, wenn die Schutzbestimmungen der N2000-LVO LSA gemäß § 67 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG für ihn

zu § 13 Freistellungen

dauerhaft zu einer unzumutbaren Belastung führen. Die Einstufung eines Betriebes als „erheblich betroffen“ erfolgt im Zuge einer Betroffenheitsanalyse, die der Ordnungsgeber nach einer fachbehördlich geprüften, einheitlichen Methodik vornimmt. Das maßgebliche Kriterium der Betroffenheitsanalyse ist der gewichtete Tierbesatz des Betriebes, welcher aus den Großvieheinheiten der „mehr flächenabhängigen“ Tiergruppen (gemäß Anlage 2 zu § 51 BewG) und den gewichteten Grünlandflächen berechnet wird. Im Einzelfall können zusätzlich Besonderheiten der betrieblichen Gesamtsituation für eine Einstufung als „erheblich betroffen“ herangezogen werden.

Vollzugshinweise: Landwirtschaftliche Betriebe beantragen die Betroffenheitsanalyse beim Ordnungsgeber; entsprechend sind die Ergebnisse der Analyse durch die UNB beim Ordnungsgeber einzuholen.

Absatz 4

(ggf. gebietsspezifische Freistellungen)

Erläuterungen: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht nicht erforderlich.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht nicht erforderlich.

zu § 14 Ergänzende Anordnungen, Umsetzung der Schutzbestimmungen

ZU § 14 ERGÄNZENDE ANORDNUNGEN, UMSETZUNG DER SCHUTZBESTIMMUNGEN

Absatz 3

(Zielkonflikte)

Erläuterungen: Potentielle Zielkonflikte zwischen den Schutzgütern lassen sich u.a. auf unterschiedliche Ansprüche der Arten bzw. LRT zurückführen. Solche Konflikte können sowohl zwischen Schutzgütern der FFH- und Vogelschutzgebiete (bei Überschneidung beider Schutzgebietskategorien) auftreten, als auch zwischen Schutzgütern eines Einzelgebietes (z. B. bei einem Übergang von Offenland-LRT in einen Wald-LRT infolge natürlicher Sukzession). Des Weiteren können Zielkonflikte entstehen zwischen NATURA 2000-Schutzgütern und solchen Arten und Lebensräumen, die nicht in den Anhängen der FFH-RL gelistet sind (z. B. Bruchwälder). Solche Zielkonflikte sind nicht durch generalisierte Vorgaben im Rahmen dieser Verordnung zu lösen, sondern erfordern für die jeweiligen Vorhaben bzw. Handlungen nach einzelgebietlicher Prioritätensetzung jeweils Einzelfallentscheidungen.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

zu § 15 Gültigkeitsbereich der Schutzbestimmungen

ZU § 15 GÜLTIGKEITSBEREICH DER SCHUTZBESTIMMUNGEN

Erläuterungen: Die Vorgabe bildet den Umgebungsschutz ab, wobei es sich um eine rechtliche Verpflichtung handelt, die sich aus Artikel 6 Absatz 2 FFH-Richtlinie ergibt. Grundlage ist der wirkungsorientierte Ansatz, der unabhängig davon gilt, an welchem Ort die zur Beeinträchtigung führende Handlung vorgenommen wird. Diesen wirkungsorientierten Ansatz spiegelt § 34 BNatSchG wieder, der jedoch nur für Projekte und Pläne greift.

Der hier verankerte Auffangtatbestand trägt dem wirkungsorientierten Grundsatz auch in Bezug auf die Schutzbestimmungen der N2000-LVO LSA Rechnung.

Ein Auffangtatbestand ist eine gesetzliche Vorschrift, die alle Fälle abdeckt, welche nicht durch eine andere, speziellere Norm geregelt sind.

Vollzugshinweise: Eine gebietsübergreifende Konkretisierung ist hier nicht möglich, da es sich aufgrund der verschiedenartigen Wirkbereiche von Vorhaben jeweils um eine Einzelfallprüfung handeln muss.

Insbesondere der Verweis auf § 33 Absatz 1 BNatSchG zielt darauf ab, der Unteren Naturschutzbehörde eine rechtliche Grundlage für entsprechende Anordnungen im Grenzbereich zu einem besonderen Schutzgebiet zu eröffnen.

zu § 18 Erlaubnisse, Einvernehmen, Befreiungen, Vereinbarungen

ZU § 18 ERLAUBNISSE, EINVERNEHMEN, BEFREIUNGEN, VEREINBARUNGEN

Absatz 1

(Anzeigen)

Erläuterungen: Hierbei handelt es sich um eine Mitteilungspflicht gegenüber der jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörde, dass ein Vorhaben alsbald ausgeführt werden soll. Die Anzeigepflicht verfolgt das Ziel, der Behörde die Möglichkeit zu geben, die Rechtmäßigkeit des Vorhabens im Einzelfall zu prüfen.

Anzeigen sind nur einzelflächenbezogen möglich, also nicht pauschal für besondere Schutzgebiete in Gänze.

Erfolgt innerhalb der jeweiligen Frist der vorherigen Anzeige keine Antwort der UNB, ist das angezeigte Vorhaben zulässig.

Im Falle einer fristgerechten Antwort ist die UNB u. a. berechtigt, den geplanten Beginn des Vorhabens bis zum Abschluss der fachlichen Prüfung auszusetzen.

Die Anzeige dient der Information der Behörde. Sie wird nur dann einen Verwaltungsakt (§ 35 Satz 1 VwVfG Bln.) erlassen, wenn sie aufgrund der Anzeige das Vorhaben verweigert oder Beschränkungen trifft. Dies kann auch im Rahmen einer Einzelanordnung erfolgen.

Die hier geforderte schriftliche Form ist auch bei elektronischer Übermittlung (z. B. EMail) gewahrt.

Die für ein Vorhaben jeweils relevante Regelung der N2000-LVO LSA legt fest, wie weit im Vorfeld die Anzeige erfolgen muss.

Wird ein Vorhaben ohne Tätigkeit der erforderlichen Anzeige begonnen, kann die UNB die vorläufige Einstellung anordnen.

Vollzugshinweise: In Übereinstimmung mit § 34 Absatz 6 BNatSchG kann die Durchführung des Vorhabens zeitlich befristet oder anderweitig beschränkt werden, die dem Schutzzweck dienen oder geeignet sind, eine Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der Schutzgüter (d. h. eine erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen besonderen Schutzgebietes) zu verhindern.

Absatz 2

(Erlaubnisse)

Erläuterungen: Die hier verankerte Voraussetzung des Ausschließens einer Gefährdung des Schutzzwecks setzt voraus, dass an der Unbedenklichkeit des Vorhabens kein vernünftiger Zweifel besteht. Die Beweispflicht hierfür obliegt dem Vorhabensträger.

Vollzugshinweise: Sofern eine Gefährdung des Schutzzwecks (d. h. eine erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen besonderen Schutzgebietes) ausgeschlossen ist, ist die Erlaubnis in jedem Fall zu erteilen.

Andernfalls kann die Durchführung des Vorhabens mit Bestimmungen versehen werden, die dem Schutzzweck dienen, d. h. geeignet sind, eine Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der Schutzgüter (d. h. eine erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen besonderen Schutzgebietes) zu verhindern. Mit einer Erlaubnis erlassene Bestimmungen dürfen weiteren Vorschriften (z. B. unterliegender Schutzgebiete, Artenschutz) nicht entgegenstehen.

zu § 18 Erlaubnisse, Einvernehmen, Befreiungen, Vereinbarungen

Erlaubnisse sind nur einzelflächenbezogen möglich, d. h. Erlaubnisse können nicht pauschal für besondere Schutzgebiete in Gänze erteilt werden. Erlaubniserteilungen sind jedoch generell auch mehrjährig möglich.

Absatz 3

(Einvernehmen)

Erläuterungen: Die Beweispflicht für die Unbedenklichkeit des Vorhabens im Hinblick auf den Schutzzweck obliegt dem Vorhabensträger.

Vollzugshinweise: Sofern eine Gefährdung des Schutzzwecks (d. h. eine erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen besonderen Schutzgebietes) ausgeschlossen ist, ist das Einverständnis in jedem Fall zu erteilen.

Andernfalls können Nebenbestimmungen vorgegeben werden, die dem Schutzzweck dienen, d. h. geeignet sind, eine Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der Schutzgüter (d. h. eine erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen besonderen Schutzgebietes) zu verhindern. Derlei Bestimmungen dürfen weiteren Vorschriften (z. B. unterliegender Schutzgebiete, Artenschutz) nicht entgegenstehen.

Eine Einvernehmensherstellung ist nur einzelflächenbezogen, d. h. nicht pauschal für besondere Schutzgebiete in Gänze möglich. Einverständnisse können jedoch generell auch für einen Zeitraum von mehreren Jahren erteilt werden.

Absatz 4

(Befreiungen)

Erläuterungen: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht nicht erforderlich.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht nicht erforderlich.

Absatz 5

(Vereinbarungen)

Erläuterungen: Es steht jedem landwirtschaftlichen Betrieb zu, sich vor dem Hintergrund der vertraglichen Vereinbarungen berufsständig beraten zu lassen. Die obere Naturschutzbehörde verständigt sich diesbezüglich mit den landwirtschaftlichen Fachbehörden.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

zu § 19 Räumliche Überlagerungen

ZU § 19 RÄUMLICHE ÜBERLAGERUNGEN

Erläuterungen: Sofern im Rahmen dieses Begleitdokumentes zur N2000-LVO LSA nichts näheres bestimmt ist, können Nachfragen dazu, welche Regelung als die jeweils schärfere anzusehen ist, an die Obere Naturschutzbehörde oder die jeweils zuständige Untere Naturschutzbehörde gerichtet werden.

Vollzugshinweise: Nähere Hinweise sind aus derzeitiger Sicht bzw. vor dem Hintergrund der vorangestellten Erläuterungen nicht erforderlich.

Literatur

LITERATUR

DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V (2010): Merkblatt DWA-M 610 Neue Wege Der Gewässerunterhaltung - Pflege Und Entwicklung von Fließgewässern.

Ellenberg, H. et al. (2001): Zeigerwerte Der Pflanzen in Mitteleuropa. Lehrstuhl f. Geobotanik d. Universität Göttingen (Hrsg.). Scripta Geobotanica, Band 18.

Kruckenberger, H. et al. (2011): Die Internationale Verantwortung Deutschlands für den Schutz Arktischer und Nordischer Wildgänse: Teil II: Bewertung, Gefährdung und Schutzmaßnahmen. Natur Und Landschaft 43(12): 371–378.

Kurze, S. et al. (2018): Nitrogen Enrichment in Host Plants Increases the Mortality of Common Lepidoptera Species. Oecologia 188(4): 1227–1237.

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2004): Rote Liste der Weichtiere (Mollusca) des Landes Sachsen-Anhalt. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 39.

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2014): Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt, Teil Wald: Zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I Der FFH-Richtlinie. Online unter <https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/oeffentlichkeitsarbeit/publikationen/kartieranleitungen/>

Lütkes, S. & Ewer, W., Hrsg. (2011): Bundesnaturschutzgesetz: Kommentar. München: Verlag C.H. Beck.

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (2014): Leitlinie Wald 2014 – zur Erhaltung und weiteren nachhaltigen Entwicklung des Waldes im Land Sachsen-Anhalt. Online unter https://www.landesforstbetrieb.de/app/download/19717935/Brosch_Leitlinie_Wald.pdf

Nehring, S., Kowarik, I., Rabitsch, W. & Essl, F. (Hrsg.) (2013): Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Gefäßpflanzen: unter Verwendung von Ergebnissen aus den F+E-Vorhaben FKZ 806 82 330, FKZ 3510 86 0500 und FKZ 3511 86 0300. BfN Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten, 352. Online unter <https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/service/skript352.pdf>

Pottgießer, T. & Sommerhäuser, M. (2008): Beschreibung und Bewertung der deutschen Fließgewässertypen - Steckbriefe und Anhang.

Sobczyk, T. (2014): Der Eichenprozessionsspinner in Deutschland: Historie – Biologie – Gefahren – Bekämpfung. BfN Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten, 365. Online unter https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript_365.pdf